



# **Der Status von Künstlern und Kultur - und Kreativschaffenden in Europa**

## **Soziale Rechte und ihre Verbreitung**

**IRIS**

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle



*IRIS 2025-03*

**Der Status von Künstlern und Kultur - und Kreativschaffenden in Europa: Soziale Rechte und ihre Verbreitung**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, 2025

ISSN 2079-1062

**Verlagsleitung** – Susanne Nikoltchev, Geschäftsführende Direktorin

**Redaktionelle Betreuung** – Maja Cappello, Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**Redaktionelles Team** – Maja Cappello, Sophie Valais

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**Verfasser**

Sophie Valais

**Korrektur**

Udo Lücke

**Übersetzung**

Erwin Rohwer

**Redaktionsassistentin** – Alexandra Ross

**Presse und PR** – Alison Hindhaugh, [alison.hindhaugh@coe.int](mailto:alison.hindhaugh@coe.int)

**Herausgeber**

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76, allée de la Robertsau, 67000 Straßburg, Frankreich

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

[iris.obs@coe.int](mailto:iris.obs@coe.int)

[www.obs.coe.int](http://www.obs.coe.int)

**Titellayout** – ALTRAN, Frankreich

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt:

Valais S., *Der Status von Künstlern und Kultur - und Kreativschaffenden in Europa: Soziale Rechte und ihre Verbreitung*, IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, August 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat), Straßburg, 2025

Die in diesem Bericht enthaltenen Aussagen geben die Meinung der Verfasser wieder und stellen nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats dar.

In diesem Dokument/Bericht verwenden wir zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit geschlechtsspezifische Begriffe. Wo immer möglich, streben wir eine geschlechtsneutrale Formulierung an. Bitte beachten Sie, dass alle Bezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und alle Geschlechter gleichermaßen einschließen.

# **Der Status von Künstlern und Kultur - und Kreativschaffenden in Europa**

## **Soziale Rechte und ihre Verbreitung**

**Sophie Valais**



# Vorwort

„Ohne die Musen gibt es keine Polis.“ Diese Feststellung der alten Griechen zur zentralen Rolle von Kunst und Kultur im bürgerlichen Leben ist heute so aktuell wie eh und je. In ganz Europa bereichern Millionen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden unsere Gesellschaften, sie stützen unsere Volkswirtschaften und prägen unsere Demokratien. Jedoch sind diejenigen, die diese kreative Vitalität verkörpern, nur allzu oft mit prekären Arbeitsbedingungen und begrenztem Zugang zu sozialem Schutz konfrontiert. Dieses Paradoxon - eine unverzichtbare Branche auf tönernen Füßen - steht im Mittelpunkt der heutigen kulturpolitischen Debatten.

Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle haben diese Schwachstellen noch verschärft, welche die COVID-19-Pandemie schonungslos aufgedeckt hat. Die Krise hat den Status von Kultur- und Kreativschaffenden und ihren Zugang zu sozialen Rechten in den Vordergrund der europäischen politischen Agenda gerückt. Sie hat nachdrücklich aufgezeigt, dass Europa nicht den Anspruch erheben kann, kulturelle Vielfalt und kreatives Talent zu fördern, wenn es nicht die Fachkräfte unterstützt, die diese tragen. Von der UNESCO-Empfehlung zum Status der Künstler von 1980 bis hin zu jüngeren Initiativen der Internationalen Arbeitsorganisation und der wachsenden Besorgnis innerhalb der Europäischen Union sind die Forderungen nach Maßnahmen immer dringlicher geworden.

Dieser Bericht bietet einen umfassenden Überblick über die größten Herausforderungen, denen sich Künstler und Kultur- und Kreativschaffende in Europa gegenübersehen - von atypischen Beschäftigungsverhältnissen und uneinheitlichem Zugang zu sozialem Schutz bis hin zu komplexen Steuerfragen und grenzüberschreitender Mobilität. Er befasst sich zunächst mit der Herausforderung, begrifflich zu definieren, wer in den unterschiedlichen rechtlichen und kulturellen Traditionen Europas als „Künstler“ gilt und somit Anspruch auf Zugang zu Rechten und Anerkennung hat. Im Weiteren werden dann die Arbeitsrealitäten in diesem Sektor analysiert: prekäre Beschäftigung, Mehrfachbeschäftigung und hohe Mobilität, was zwar für Künstlerkarrieren charakteristisch ist, häufig jedoch den Zugang zu angemessener Absicherung untergräbt. Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind nach wie vor nur unzureichend an solche atypischen Berufswege angepasst, sodass viele mit Prekarität und wirtschaftlicher Unsicherheit zu kämpfen haben. Der Bericht bietet darüber hinaus eine Betrachtung der weiteren rechtlichen und politischen Landschaft, indem er aufzeigt, wie nationale Ansätze mit europäischen und internationalen Rahmenwerken interagieren. Gesetze, Empfehlungen und politische Leitlinien sind zwar vorhanden, doch ist deren Umsetzung nach wie vor uneinheitlich. Es gibt jedoch ermutigende Anzeichen dafür, dass immer mehr Länder die Dringlichkeit des Problems erkennen und Schritte für eine stärkere Absicherung von Künstlern und Kulturschaffenden unternehmen. Schließlich unterstreicht der Bericht die Bedeutung gemeinsamen Handelns und verweist auf den sozialen Dialog und Tarifverhandlungen als wesentliche Instrumente zur Behebung von Schwachstellen und zur Entwicklung nachhaltigerer Lösungen für die Branche.

Ich möchte mich herzlich bei den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle für die wertvollen Rückmeldungen

während der Ausarbeitung bedanken. Dieses Feedback hat dazu beigetragen, dass der Bericht sowohl die Vielfalt der nationalen Rechtstraditionen als auch die Tarifregelungen und Berufspraktiken der Kultur- und Kreativbranche widerspiegelt.

Das kreative Leben in Europa hängt von den Menschen ab, die es möglich machen. Sie zu unterstützen ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern auch ein Mittel, um die Grundfesten unserer Gesellschaften zu sichern. Ohne sie - ohne die Musen - gibt es keine *Polis*.

Angenehme Lektüre!

Maja Cappello  
IRIS-Koordinatorin  
Leiterin der Abteilung für juristische Informationen  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>1</b>
<b>1. Konzeptioneller Rahmen und Umfang.....</b>	<b>7</b>
1.1 Globale Ansätze bei Schlüsselkonzepten.....	8
1.1.1 Unterschiedliche Ansätze für „Künstler“ und Kultur- und Kreativschaffende.....	8
1.1.2 Kein allgemeiner Konsens über den Umfang der KKB .....	9
1.2 EU-Ansatz bei Schlüsselkonzepten .....	11
1.2.1 Ein breites Spektrum an Kultur- und Kreativtätigkeiten und Teilesktoren.....	11
1.2.2 Drei weit gefasste Kategorien von Kultur- und Kreativschaffenden.....	12
1.3 Nationale Ansätze bei Schlüsselkonzepten .....	13
1.3.1 Unterschiedliche Definitionen von „Künstler“ .....	14
1.3.2 Unterschiedliche Ansätze bei der nationalen Registrierung .....	15
1.3.3 Unterschiedlicher Umfang der KKB .....	16
1.3.4 Mehr Anerkennung trotz Fragmentierung .....	17
<b>2. Überblick über die KKB.....</b>	<b>19</b>
2.1 Trends in der Erwerbstätigenstruktur.....	19
2.1.1 Beschäftigung von jungen Menschen .....	19
2.1.2 Beschäftigung nach Geschlecht und Ausbildungsniveau .....	20
2.2 Besondere Merkmale der Beschäftigung .....	21
2.2.1 Freiberufliche Tätigkeit und Selbstständigkeit .....	21
2.2.2 Prekarität und Mehrfachbeschäftigung .....	22
2.2.3 Hohe Mobilität.....	24
2.3 Globale Trends in der KKB .....	26
2.3.1 Unternehmensvielfalt in der SSE.....	26
2.3.2 Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle.....	28
2.3.3 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie .....	29
<b>3. Politischer und rechtlicher Rahmen .....</b>	<b>32</b>
3.1 Internationaler Rahmen.....	32
3.1.1 UNESCO-Empfehlung zum Status von Künstlern .....	32
3.1.2 Rechtliche und politische Entwicklungen des Europarats .....	33
3.1.3 Internationale Arbeitsnormen der ILO.....	33
3.2 Rechtlicher und politischer Kontext der EU .....	34

3.2.1	Kultur- und sozialpolitische Zuständigkeiten der EU.....	34
3.2.2	Arbeits- und Sozialrecht der EU und außerrechtliche Instrumente .....	35
3.3	Entwicklungen in der EU-Politik zum Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden.....	38
3.3.1	Verbesserung der sozialen und beruflichen Bedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden .....	38
3.3.2	Eine europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft.....	40

---

## **4. Die wichtigsten Herausforderungen für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende ..... 42**

4.1	Atypischer Arbeits- und Beschäftigungsstatus.....	42
4.1.1	Projektbezogene Verträge und Selbstständigkeit .....	42
4.1.2	Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und Scheinselbstständigkeit .....	44
4.2	Sozialer Schutz und Steuerfragen.....	46
4.2.1	Ungleicher Zugang zu sozialer Absicherung .....	46
4.2.2	Steuerliche Belange von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden.....	48
4.3	Mobilität und Fragen der grenzüberschreitenden Arbeit.....	49
4.3.1	Rechtsgrundlage für Arbeitnehmermobilität in der EU .....	49
4.3.2	Herausforderungen für Künstler und CCS-Fachleute im Hinblick auf die grenzüberschreitende Mobilität .....	49

---

## **5. Beispiele für nationale Ansätze ..... 54**

5.1	Rechts- und Beschäftigungsstatus für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende .....	54
5.2	Zugang zu Sozialschutz- und Versicherungssystemen .....	56
5.3	Besondere Besteuerung und maßgeschneiderte Mechanismen.....	58
5.4	Ausbildung und Anerkennung von Fähigkeiten.....	60

---

## **6. Die Rolle von Sozialdialog und Tarifverhandlungen ..... 62**

6.1	Die Rolle von Tarifverhandlungen in der KKB .....	62
6.1.1	Eine zunehmende Rolle für Tarifverhandlungen .....	62
6.1.2	Vertretung der Selbstständigen.....	64
6.1.3	Förderung einer fairen Rechtewahrnehmung .....	64
6.1.4	Ausbildung und Werkzeuge .....	65
6.1.5	Politische Arbeit auf supranationaler Ebene .....	65
6.1.6	Innovation und Experimente .....	65
6.2	Beispiele für Tarifverträge.....	66

---

## **7. Abschließende Bemerkungen ..... 71**

**Anhang 1 - Definitionen und Status von Künstlern und anderen  
Kulturschaffenden in der EU ..... 74**

**Anhang 2 - Umfang der KKB in einer Auswahl von EU-Ländern ..... 90**

## **Tabellen**

Tabelle 1.	Beschäftigungsanteil nach Geschlecht und Ausbildungsniveau in einigen audiovisuellen Teilsektoren (2019) .....	21
Tabelle 2.	Beschäftigungsart der Teilnehmer an der Panteia-Umfrage oder der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, 2024 (%) .....	22
Tabelle 3.	Die Situation audiovisueller Regisseure und Drehbuchautoren in der EU .....	23
Tabelle 4.	Häufigkeit der Mobilität von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden, die nach eigenen Angaben grenzüberschreitend arbeiten, 2024 (%) .....	25
Tabelle 5.	Prozentualer Anteil der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, die nach eigenen Angaben grenzüberschreitend arbeiten, nach Teilsektor, 2024 (%) .....	25
Tabelle 6.	Hauptindikatoren für ausgewählte kulturelle Tätigkeiten, nach Unternehmensgrößenklassen, EU, 2022.....	26
Tabelle 7.	Wertschöpfung zu Faktorkosten (in Mio. Euro) nach Unternehmensgröße, 2018 .....	28

# Liste der Abkürzungen und Akronyme

KKW	Kultur- und Kreativwirtschaft
KKB	Kultur- und Kreativbranche
VG	Verwertungsgesellschaften/Organisationen für die kollektive Rechtewahrnehmung
EP	Europäisches Parlament
ILO	Internationale Arbeitsorganisation
ISCO	Internationale Standardklassifikation der Berufe
KKMU	Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen
SSE	Sozial- und solidarwirtschaftliche Einrichtungen
UIS	UNESCO-Institut für Statistik
UNCTAD	Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur



## Zusammenfassung

Europas Künstler und Kultur- und Kreativschaffende spielen eine wichtige Rolle in ihren Gesellschaften, Volkswirtschaften und Demokratien – und doch sind sie häufig mit prekären Arbeitsbedingungen und begrenztem Zugang zu sozialem Schutz konfrontiert. Dieses Paradoxon, dass eine unverzichtbare Branche auf tönernen Füßen steht, ist durch den digitalen Wandel und die COVID-19-Pandemie noch deutlicher hervorgetreten und rückt den Status und die Rechte dieser Fachkräfte in den Mittelpunkt politischer Diskussionen. Mit Analysen von rechtlichen Definitionen, Beschäftigungsmustern, Zugang zu sozialem Schutz, Besteuerung und Tarifverhandlungsrahmen bietet dieser Bericht einen vergleichenden Überblick über die vielfältigen nationalen und europäischen politischen Ansätze, die das Arbeitsleben der Beschäftigten in der Kultur- und Kreativbranche (KKB) beeinflussen. Anhand detaillierter Beispiele und aktueller gesetzlicher Quellen zeigt der Bericht die anhaltenden Herausforderungen auf – unter anderem rechtliche Fragmentierung, veränderlichen Beschäftigungsstatus und begrenzte soziale Sicherheit – und dokumentiert gleichzeitig jüngste Reformen, innovative Praktiken und aufkommende politische Trends. Die Analyse bietet eine umfassende Momentaufnahme der aktuellen Situation und soll politischen Entscheidungsträgern, Interessenträgern und Praktikern, die sich ein Bild von der Realität der europäischen Kultur- und Kreativschaffenden machen wollen, als Referenzquelle dienen.

In **Kapitel 1** werden die konzeptionellen und praktischen Herausforderungen bei der Definition von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden sowie der Umfang der KKB selbst untersucht. Die dynamische, mehrdimensionale Natur kreativer Arbeit, die verschiedenste Tätigkeiten vom künstlerischen Schaffen bis hin zu technischen und pädagogischen Funktionen umfasst, macht es schwierig, allgemein anerkannte Definitionen festzuschreiben. In der UNESCO-Empfehlung von 1980 werden Künstler zwar allgemein als Personen beschrieben, deren Identität oder Lebensgrundlage sich unabhängig von einem vertraglichen Status auf künstlerischen Ausdruck konzentriert, doch gibt es keine harmonisierte Definition. Internationale Klassifizierungsrahmen wie ISCO, NACE und UNCTAD weichen voneinander ab, was zu praktischen Herausforderungen bei Anerkennung und Datenerfassung führt.

Auf europäischer Ebene umfasst die KKB von der darstellenden Kunst bis hin zu den digitalen Medien zwar ein breites Spektrum von Tätigkeiten, die Definitionen sind jedoch nach wie vor uneinheitlich. Die nationalen Ansätze sind sehr unterschiedlich, wobei einige Länder wie Belgien und Griechenland die rechtliche Anerkennung über die eigentlichen Kreativschaffenden hinaus auf technische und unterstützende Funktionen ausdehnen, während andere Länder wie Österreich und Finnland engere Definitionen anwenden, die sich allein auf das künstlerische Schaffen beziehen. Trotz erweiterter Rechtsrahmen – insbesondere nach der COVID-19-Pandemie – sind die rechtlichen und



statistischen Klassifikationen nach wie vor uneinheitlich, was Sozialschutz, grenzüberschreitende Mobilität und den Zugang zu Rechten behindert.

**Kapitel 2** gibt einen Überblick über die KKB gemäß der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU, NACE Rev. 2, die ein breites Spektrum an Tätigkeiten und Teilsektoren abdeckt, die in erster Linie dem Bereich „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ zugeordnet sind. Es hebt die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der KKB in Europa sowie die besonderen Herausforderungen hervor, denen sich ihre Beschäftigten stellen müssen. Die Branche beschäftigt 7,7 Millionen Menschen in der EU, was 3,8 % aller Arbeitsplätze in der EU entspricht; dabei weist sie eine große Vielfältigkeit in der Zusammensetzung der Arbeitnehmerschaft, der Beschäftigungsarten und der Unternehmensstrukturen auf. Freiberufliche Arbeit und Selbstständigkeit sind nach wie vor weitaus stärker verbreitet als in anderen Branchen: Fast ein Drittel der Fachkräfte ist selbstständig oder arbeitet auf der Grundlage von Projektverträgen; in einigen Disziplinen liegt dieser Anteil sogar noch höher. Die Beschäftigung von jungen Menschen und das hohe Bildungsniveau spielen eine wichtige Rolle, insbesondere in den digitalen und audiovisuellen Teilsektoren, auch wenn Prekarität und unsichere Karrierewege nach wie vor weit verbreitet sind, mit intermittierender Arbeit, Zweitjobs (oft außerhalb der Branche) und ausgeprägten Einkommensschwankungen. Es bestehen nach wie vor geschlechtsbedingte Ungleichheiten, wobei Männer in den meisten Teilsektoren dominieren, insbesondere in technischen und leitenden Positionen.

Darüber hinaus zeichnet sich die KKB durch hohe Mobilität aus, da Künstler und Kultur- und Kreativschaffende häufig grenzüberschreitend arbeiten, um Chancen zu nutzen und ihre Karrieren auszubauen. Diese Mobilität wird jedoch häufig durch administrative Hürden, komplizierte Besteuerung und uneinheitliche soziale Absicherung behindert. Die COVID-19-Pandemie hat die bestehenden Schwachstellen verschärft und zu erheblichen Arbeitsplatzverlusten geführt, insbesondere im Bereich von Live-Darbietungen und veranstaltungsortgebundenen Tätigkeiten, während sich gleichzeitig der digitale Wandel beschleunigt und räumlich entfernte Zusammenarbeit zugenommen hat.

Strukturell wird die Branche von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) dominiert, insbesondere in den Bereichen Produktion und Vertrieb (größere Unternehmen – vor allem im Rundfunkbereich – sind stärker konsolidiert), die mit Herausforderungen wie begrenztem Zugang zu Finanzmitteln, Digitalisierungsdefiziten und geringer betrieblicher Überlebenswahrscheinlichkeit konfrontiert sind. Darüber hinaus bieten digitale Plattformen und neue Geschäftsmodelle zwar Chancen für globale Reichweite und Innovation, sie geben aber auch Anlass zur Sorge hinsichtlich instabiler Einkommen, Verdrängung von Arbeitsplätzen und Konzentration der Marktmacht in den Händen einiger weniger marktbeherrschender Akteure. Die COVID-19-Pandemie hat die Schwachstellen offengelegt, Beschäftigungsdefizite und Mobilitätseinschränkungen vergrößert und zu Einkommensverlusten geführt; dessen ungeachtet konnten einige digitale Teilsektoren der KKB (Streaming und Spiele) mitten im Abwärtstrend der anderen Wachstum verzeichnen. Das Kapitel hebt diese Dynamiken als Schlüsselmerkmale der KKB hervor, was die Komplexität und Anfälligkeit der Branche veranschaulicht.



In **Kapitel 3** werden die internationalen, europäischen und nationalen politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen untersucht, die den Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden regeln. Auf internationaler Ebene sind die sozialen und wirtschaftlichen Rechte von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden in der UNESCO-Empfehlung zum Status von Künstlern (1980) und dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2005) verankert. Darüber hinaus gelten die Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über den allgemeinen Zugang zum Sozialschutz für alle Arbeitnehmer einschließlich der Selbstständigen; dazu gehören gerechte Löhne, Vereinigungsfreiheit und Nichtdiskriminierung. Auf der Ebene des Europarats garantiert die Europäische Menschenrechtskonvention die künstlerische und journalistische Freiheit, während die Europäische Sozialcharta insbesondere auf faire Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz abhebt.

Kulturpolitik bleibt zwar innerhalb der EU vorrangig in einzelstaatlicher Zuständigkeit (Artikel 167 AEUV), jedoch unterstützt die Union eine Abstimmung unter den Mitgliedstaaten bei Sozial-, Beschäftigungs- und Mobilitätsrechten. Zentrale Richtlinien regeln die Arbeitszeit, Vertragsarten, Transparenz, Mobilität und Gleichbehandlung, der Schutz hat jedoch überwiegend Standardbeschäftigteverträge im Blick, was die in der KKB sehr zahlreichen Selbstständigen und Freiberufler häufig ausschließt. Zu den bemerkenswerten jüngsten Entwicklungen gehören die Plattformarbeitsrichtlinie (2024/2831), die eine Beschäftigungsvermutung für Plattformarbeiter einführt, und die Europäische Säule sozialer Rechte, die darauf abzielt, den Schutz für atypische Arbeitnehmer zu erhöhen und Tarifverhandlungsrechte für Solo-Selbstständige zu stärken. Die sozialen Empfehlungen und Leitlinien der EU befördern einen besseren Zugang zum Sozialschutz und unterstützen gleichzeitig die Anerkennung der besonderen Situation von Kultur- und Kreativschaffenden.

In diesem Kapitel werden auch die politischen Entwicklungen auf EU-Ebene beleuchtet, darunter die Entschließung des Europäischen Parlaments von 2021, in der ein „europäischer Status der Künstler“ gefordert wird, um die Arbeitsbedingungen und die grenzüberschreitende Mobilität zu verbessern. Die Antwort der Europäischen Kommission 2024 umreißt 13 Initiativen zur Verbesserung des sozialen Schutzes, fairer Arbeitspraktiken und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten. Darüber hinaus bietet die europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft sowohl Chancen als auch Herausforderungen, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungsklassifizierung und steuerliche Verpflichtungen.

Dieses Kapitel kartiert im Wesentlichen die bestehende rechtliche und politische Landschaft und veranschaulicht die Fragmentierung und uneinheitliche Umsetzung des Schutzes von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden in Europa. Es stellt die laufenden Bemühungen heraus, Anerkennung und Unterstützung zu stärken und dabei gleichzeitig die Vielfalt der nationalen Ansätze zu respektieren.

In **Kapitel 4** werden die wichtigsten Herausforderungen für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende in Europa aufgezeigt, wobei der Schwerpunkt auf atypischen Beschäftigungsverhältnissen, Defiziten im Sozialschutz und Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität liegt. Die projektbezogene, freiberuflische und intermittierende Arbeit in der KKB führt zu weit verbreiteter prekärer Beschäftigung, bei der viele Fachkräfte auf kurzfristige Verträge, Mehrfachbeschäftigung oder nicht



angemeldete Erwerbstätigkeit angewiesen sind, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Scheinselbstständigkeit, bei der Arbeitnehmer falsch klassifiziert werden, damit Arbeitgeber Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vermeiden können, verschärft die Arbeitsplatzunsicherheit weiter.

Zugang zu Sozialschutz ist nach wie vor ein kritisches Thema, da die traditionellen beitragsfinanzierten Systeme häufig den für die KKB typischen unregelmäßigen Einkommen, Mehrfachbeschäftigung und atypischen Beschäftigungsverhältnissen keine Rechnung tragen. Viele Künstler kämpfen mit ungleichem Zugang zu Arbeitslosenunterstützung, Gesundheitsversorgung, Renten und beruflichen Sicherheitsnetzen, wobei die Defizite durch die COVID-19-Pandemie noch größer geworden sind.

Die Steuerproblematik wird durch unregelmäßige Einkommensströme, die begrenzte Abzugsfähigkeit von Werbungskosten und die Veränderlichkeit des Status in den einzelnen Steuerjahren noch verschärft; einige Länder bieten gewisse Erleichterungen in Form von Durchschnittsbesteuerung oder ermäßigten Sätzen. Für mobile Arbeitnehmer ergeben sich zusätzliche Schwierigkeiten wie das Risiko von Doppelbesteuerung, uneinheitliche nationale Vorschriften und Verwaltungsaufwand bei grenzüberschreitender Tätigkeit.

Insbesondere grenzüberschreitende Mobilität, die für die künstlerische und berufliche Entwicklung unerlässlich ist, wird durch rechtliche Fragmentierung, unterschiedliche nationale Definitionen des Begriffs „Künstler“ und umständliche Verwaltungsverfahren behindert. Zu den Herausforderungen gehören die Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen, Konflikte in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz und das Fehlen einer harmonisierten Anerkennung von Qualifikationen, wovon Freiberufler und kleine Kulturschaffende unverhältnismäßig stark betroffen sind. Das Kapitel hebt diese strukturellen Hürden als fortbestehende Hindernisse für stabile, faire und nachhaltige Arbeitsbedingungen in der KKB hervor.

**Kapitel 5** untersucht die verschiedenen nationalen Strategien in Europa zur Definition, Anerkennung und Unterstützung von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden. Die Länder wenden unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen für den Status dieser Arbeitnehmer an, die häufig eigene kulturelle Traditionen und politische Prioritäten widerspiegeln. So gewährt beispielsweise die deutsche Künstlersozialkasse (KSK) selbständigen Künstlern und Publizisten Zugang zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, während die belgische Kunstarbeitskommission „Working in the Arts“ Bescheinigungen ausstellt, um Berufskunstarbeiter einschließlich technischer und unterstützender Funktionen formell anzuerkennen. Slowenien und Zypern haben Register und flexible Kriterien eingeführt, um den Anspruch auf Sozialschutz zu verbessern, und Spaniens „Künstlergesetz“ von 2022 modernisiert die Arbeits- und Steuervorschriften, um der intermittierenden Arbeit besser gerecht zu werden. Das Kapitel befasst sich auch mit nationalen Ansätzen für den Sozialschutz und die Besteuerung wie zum Beispiel Frankreichs „*intermittent du spectacle*“-Regelung, die eine maßgeschneiderte Arbeitslosenversicherung für darstellende Künstler und Techniker im Unterhaltungssektor vorsieht, und Ungarns EKHO-Gesetz, das vereinfachte Steuer- und Beitragsregelungen bietet. In Irland und Finnland gibt es Steuerbefreiungen oder Durchschnittsbesteuerungen, um die Unregelmäßigkeit der Einkünfte von Künstlern



abzufedern. Darüber hinaus zielen Initiativen zur Anerkennung von Bildungsabschlüssen und Kompetenzen wie die der griechischen Hochschule für darstellende Künste und EU-weite Mobilitätsprogramme (zum Beispiel Erasmus+, Kultur bewegt Europa) darauf ab, die Karriereentwicklung und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu erleichtern.

Diese Beispiele zeigen innovative Lösungen zur Unterstützung von Künstlern auf; gleichzeitig wird im Kapitel die anhaltende Fragmentierung in Bezug auf Definitionen, Anspruchskriterien und Unterstützungsmechanismen in Europa unterstrichen, was sowohl Fortschritte als auch anhaltende Herausforderungen bei der Harmonisierung des Schutzes von Kultur- und Kreativschaaffenden widerspiegelt.

In **Kapitel 6** wird untersucht, wie der soziale Dialog und Tarifverhandlungen als entscheidende Mechanismen zur Bewältigung der Herausforderungen dienen, denen sich Künstler und Kultur- und Kreativschaaffende in Europa gegenübersehen. Angesichts der prekären, fragmentierten und häufig atypischen Beschäftigungsverhältnisse in dieser Branche spielen Gewerkschaften und Berufsverbände eine Schlüsselrolle bei der Aushandlung fairer Arbeitsbedingungen, der Vergütung und des sozialen Schutzes für Arbeitnehmer, die über keine individuelle Verhandlungsmacht verfügen.

In diesem Kapitel wird die wachsende Rolle von Tarifverhandlungen hervorgehoben, die sich dahingehend angepasst hat, dass Freiberufler, Selbstständige und Plattformarbeiter eingeschlossen werden, das heißt Gruppen, die traditionell von Standardtarifverträgen ausgeschlossen sind. In den EU-Leitlinien für Tarifverträge für Solo-Selbstständige von 2022 wurde klargestellt, dass das Wettbewerbsrecht diese Arbeitnehmer nicht daran hindert, kollektiv zu verhandeln, was eine stärkere Vertretung in Bereichen wie digitaler Rechteverwaltung, fairer Vergütung von Online-Darbietungen und algorithmischer Transparenz ermöglicht.

Beispiele für Tarifverträge wie die PACT-Equity-Vereinbarungen für Film- und Fernsehschaaffende im Vereinigten Königreich, der nationale Tarifvertrag für die Filmproduktion in Frankreich und der Vertrag für Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen in Schweden zeigen, wie standardisierte Verträge die Arbeitszeiten, die Sicherheit, die Rentenbeiträge und die Streitbeilegung verbessern können. Diese Verträge befassen sich auch mit neuen Themen wie künstlicher Intelligenz und grenzüberschreitender Mobilität und spiegeln damit die dynamische Entwicklung der Branche wider.

Darüber hinaus unterstreicht das Kapitel die Bedeutung von Bildung, politischer Lobbyarbeit und Innovation im sozialen Dialog einschließlich Initiativen zur Förderung einer fairen Rechtewahrnehmung, der digitalen Kompetenz und alternativer Organisationsmodelle (zum Beispiel Genossenschaften). Zwar wurden Fortschritte erzielt, aber die fragmentierte Beschäftigtenstruktur in der KKB, bestehend aus Freiberuflern, Gig-Arbeitern und kurzfristigen Auftragnehmern, stellt weiterhin eine Herausforderung für eine einheitliche Vertretung und die Durchsetzung von Arbeitsnormen dar. Das Kapitel zeigt diese Entwicklungen als fortgesetzte Bemühungen, Tarifverhandlungen an die Gegebenheiten der KKB anzupassen.

Die **abschließenden Bemerkungen** fassen die Ergebnisse des Berichts zusammen und betonen die komplexe und fragmentierte Landschaft beim Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden in Europa. Es wird hervorgehoben, dass es keine harmonisierten Definitionen für „Künstler“ und „Kultur- und Kreativschaaffende“ gibt, was



die rechtliche Anerkennung, den sozialen Schutz und die grenzüberschreitende Mobilität erschwert. Trotz des wachsenden Bewusstseins für die Bedeutung der Branche – noch beschleunigt durch die COVID-19-Pandemie – müssen sich Künstler und Kultur- und Kreativschaffende nach wie vor mit Systemen auseinandersetzen, die für traditionelle Beschäftigungsverhältnisse konzipiert wurden und häufig nicht für ihre intermittierende, projektbezogene und mobile Arbeitswirklichkeit geeignet sind.

In den letzten Jahren wurden Fortschritte durch Initiativen auf nationaler und EU-Ebene erzielt; dazu gehören aktualisierte rechtliche Rahmenbedingungen, gezielter sozialer Schutz sowie Bemühungen zur Verbesserung der Datenerhebung, der politischen Koordinierung und der gegenseitigen Anerkennung des Berufsstatus. Die Entschlüsse des Europäischen Parlaments von 2021 und 2023 sowie die Antwort der Europäischen Kommission von 2024 signalisieren das Engagement, Herausforderungen wie prekäre Beschäftigung, Einkommensinstabilität und begrenzten Zugang zu sozialen Rechten anzugehen. Die Umsetzung ist jedoch nach wie vor uneinheitlich, mit fortbestehenden Defiziten bei der grenzüberschreitenden Koordinierung, der Steuerharmonisierung und der Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen.

Abschließend stellt der Bericht fest, dass der Schwerpunkt zunehmend auf der Zusammenarbeit und dem Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten liegt, was sich in Initiativen wie dem Kulturkompass und den Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler widerspiegelt. Diese Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Notwendigkeit, die rechtlichen, politischen und sozialen Rahmenbedingungen an die vielfältigen und sich wandelnden Realitäten der europäischen Kultur- und Kreativschaffenden anzupassen, immer stärker anerkannt wird. Die Analyse hebt anhaltende Herausforderungen hervor – darunter prekäre Beschäftigung, fragmentierter sozialer Schutz und Hindernisse für grenzüberschreitende Mobilität – und erkennt gleichzeitig die laufenden Bemühungen an, diese Fragen im Rahmen der nationalen und EU-weiten Politikgestaltung anzugehen.

# 1. Konzeptioneller Rahmen und Umfang

Kultur- und Kreativarbeit – und damit auch die Kultur- und Kreativbranche (KKB) sowie die in ihr tätigen Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden<sup>1</sup> – in einem einheitlichen Rahmen zu definieren, ist grundsätzlich eine Herausforderung. Der kreative und kulturelle Prozess ist von Natur aus dynamisch, mehrdimensional und entwickelt sich als Antwort auf gesellschaftliche und technologische Veränderungen ständig weiter. Er umfasst ein breites Spektrum häufig unsichtbarer oder zu gering geschätzter Tätigkeiten wie Recherche, Entwicklung, Proben, Planung, Verbreitung, Ausbildung, Training, Kreation usw., die über die eigentliche Produktion und den Vertrieb hinausgehen. Künstler und Kultur- und Kreativschaffende, die im Mittelpunkt dieses Prozesses stehen, üben vielfältige Formen von Tätigkeiten – die zudem häufig eine hohe Qualifikation erfordern – aus, die in geltenden nationalen Arbeits- und Sozialregelungen nicht immer formal anerkannt sind. Außerdem teilen sich diese Fachkräfte mehr als in jedem anderen Sektor ihre Tätigkeitsfelder häufig mit Amateuren, was es noch schwieriger macht zu unterscheiden, wer diese Tätigkeit professionell ausübt und wer lediglich seiner Leidenschaft nachgeht.

Es gibt jedoch weder eine allgemein anerkannte Definition, wer als Künstler gilt, noch eine länderübergreifende einheitliche Definition der KKB. Diese Unbestimmtheit hat praktische Auswirkungen: In den meisten Ländern haben Künstler und Kultur- und Kreativschaffende keinen eigenen Rechtsstatus, und auf europäischer Ebene gibt es keinen harmonisierten Rahmen. Infolgedessen müssen sie sich in Rechts- und Sozialschutzsystemen zurechtfinden, die für Modelle mit stabilen dauerhaften Beschäftigungsverhältnissen konzipiert sind und nur selten ihre Arbeitsrealität widerspiegeln.

Dieser Abschnitt erläutert den konzeptionellen Rahmen und den Umfang des Berichts, untersucht die Komplexität einer Definition sowohl der KKB als auch der Künstler und anderer Fachkräfte in dieser Branche und prüft die Auswirkungen der derzeitigen rechtlichen und statistischen Klassifizierungen und Systematiken – oder des Fehlens eben solcher – auf die Anerkennung, die Messung des Sektors und Unterstützung derjenigen, die zum kreativen und kulturellen Prozess beitragen.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit werden bestimmte Begriffe im gesamten Bericht in ihrer generischen Bedeutung verwendet, um sowohl Frauen als auch Männer zu bezeichnen.



## 1.1 Globale Ansätze bei Schlüsselkonzepten

### 1.1.1 Unterschiedliche Ansätze für „Künstler“ und Kultur- und Kreativschaffende

Weltweit gibt es keine einheitliche Definition eines „Künstlers“ oder seines beruflichen Status. Nach der UNESCO-Empfehlung von 1980<sup>2</sup> bezeichnet „Künstler“ [...] einen Menschen, der Kunstwerke schafft oder ihnen künstlerischen Ausdruck verleiht oder sie wiedererschafft, der sein künstlerisches Schaffen als wesentlichen Teil seines Lebens betrachtet, der auf diese Weise zur Entwicklung von Kunst und Kultur beiträgt und der als Künstler anerkannt wird oder anerkannt werden will, gleichviel ob er durch Arbeits- oder Geschäftsbeziehungen gebunden ist oder nicht.“

Darüber hinaus definiert die UNESCO den „Status“ von Künstlern, indem sie sowohl auf die gesellschaftliche Anerkennung – oder die Bedeutung, die ihrer Rolle im kulturellen Leben beigemessen wird – als auch auf ihre Rechte und ihre Absicherungen einschließlich moralischer, wirtschaftlicher und sozialer Rechte abhebt, insbesondere in Bezug auf Einkommen und soziale Sicherheit.<sup>3</sup>

Das Fehlen einer länderübergreifenden Standarddefinition des Begriffs „Künstler“ erschwert die Erhebung und den Vergleich globaler Daten. Die Internationale Standardklassifikation der Berufe (ISCO), die derzeit den ISCO-08-Rahmen verwendet, definiert einen Job (berufliche Tätigkeit) als eine Reihe von Aufgaben und Pflichten, die eine Person – ob angestellt oder selbstständig – ausführt oder ausführen soll. Ein Beruf wiederum ist definiert als eine Reihe beruflicher Tätigkeiten, deren Hauptaufgaben und -pflichten starke Ähnlichkeiten aufweisen. Im Rahmen der ISCO-08 beziehen sich mehrere vierstellige Berufscodes auf Kultur- und Kreativschaffende:<sup>4</sup>

- 264: Autoren, Journalisten (und Linguisten), darunter Autoren und artverwandte schreibende Berufe (2641) und Journalisten (2642);
- 265: kreative und ausübende Künstler, darunter Musikkomponisten (2652), Film-, Bühnen- und artverwandte Regisseure und Produzenten (2654), Schauspieler (2655), Sprecher in Hörfunk, Fernsehen und anderen Medien (2656), anderweitig nicht klassifizierte kreative und ausübende Künstler (2659);
- 343: assoziierte künstlerische, kulturelle (und kulinarische) Fachkräfte, darunter andere assoziierte künstlerische und kulturelle Fachkräfte (3435);

---

<sup>2</sup> UNESCO, *Recommendation concerning the Status of the Artist*, verabschiedet von der Generalkonferenz auf ihrer einundzwanzigsten Tagung, Belgrad, 27. Oktober 1980, Absatz I.

<sup>3</sup> Ebd.

<sup>4</sup> Galian, C., Licata, M., Stern-Plaza, M. *Social Protection in the Cultural and Creative Sector: Country Practices and Innovations*, ILO-Arbeitspapier 28. Genf: Internationales Arbeitsamt, 2021 (S. 14).



- 352: Telekommunikations- und Rundfunktechniker, darunter Techniker für Rundfunk und audiovisuelle Medien (3521), Techniker für Telekommunikationstechnik (3522).

Weltweit vergleichbare Daten in dieser Detailtiefe sind jedoch nicht verfügbar.<sup>5</sup> Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) stellt lediglich aggregierte Daten auf der höheren zweistelligen Ebene zur Verfügung. So deckt beispielsweise Code 26, der „Fachkräfte aus dem Rechts-, Sozial- und Kulturbereich“ umfasst, ein breiteres Spektrum an Berufen ab als die, die speziell für die KKB relevant sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass die internationalen Standards voneinander abweichen: Der breitere kulturelle Rahmen der UNESCO steht im Gegensatz zum engeren Ansatz der ILO, was es schwierig macht, gezielt Statistiken zur Erwerbstätigkeit im Kulturbereich zu erstellen. Das UNESCO-Institut für Statistik (UIS)<sup>6</sup> verwendet in seinem Rahmenwerk für Kulturstatistiken<sup>7</sup> eine breitere Definition von Kultur- und Kreativberufen, die auch Lehrtätigkeiten sowie bestimmte Kunsthandwerke und Designberufe umfasst, die über den Rahmen dieser Studie hinausgehen.

### 1.1.2 Kein allgemeiner Konsens über den Umfang der KKB

Auch über die Definition der KKB, in der Künstler und Kulturschaffende tätig sind, besteht kein allgemeiner Konsens. Die Begriffe und Klassifizierungen haben sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluss sich verändernder politischer Prioritäten und einer zunehmenden Anerkennung des wirtschaftlichen Wertes der Kultur herausgebildet. Eine konzeptionelle Definition der KKB ist aufgrund von Unterschieden in der Datenverfügbarkeit sowie in den nationalen Systematiken der Wirtschaftszweige schwierig. Seit den 1970er Jahren haben sich Konzepte wie „Kulturwirtschaft“, „Kreativwirtschaft“ und jetzt KKB auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten ausgeweitet – von traditioneller Kunst bis zu Design, Werbung und Software. Es gibt verschiedene Modelle, die die ganze Breite und Vielfalt der KKB veranschaulichen, zum Beispiel den Kulturzyklus der UNESCO, der die KKB als Produktionsprozess von der Kreation bis zum Konsum darstellt, die Wertschöpfungskette der UNCTAD,<sup>8</sup> die zwischen vorgelagerten (Produktion) und nachgelagerten (Markt) Tätigkeiten unterscheidet, oder die konzentrischen Kreise von Throsby,<sup>9</sup> die die künstlerische Kernarbeit in den Mittelpunkt stellen und von weitergehenden kulturellen und kreativen Tätigkeiten umgeben sind, die weniger künstlerischen Input erfordern.

---

<sup>5</sup> Ebd.

<sup>6</sup> UNESCO, [Institute for Statistics](#).

<sup>7</sup> UNESCO, [Framework for cultural statistics](#), 2025.

<sup>8</sup> UNCTAD, [Global value chains and development: Investment and value added trade in the global economy](#), UNCTAD/DIAE/2013/1, 2013

<sup>9</sup> Throsby, D., [The Concentric circles model of the cultural industries](#), 2008.



Zusammengenommen spiegeln diese Modelle die große Bandbreite und Heterogenität der Branche wider.<sup>10</sup>

Zudem unterscheiden sich die nationalen Definitionen und Klassifikationssysteme für die KKB von Land zu Land, was internationale Vergleiche erschwert. Während die Internationale Standardklassifikation der Wirtschaftszweige (ISIC) Revision 4 (ISIC Rev. 4) der Vereinten Nationen eine globale Angleichung anstrebt und auf höheren Ebenen weitgehend mit Systemen wie ANZSIC (Australien und Neuseeland), NACE (EU) und NAICS (USA, Kanada, Mexiko) übereinstimmt, bestehen auf detaillierteren Ebenen nach wie vor Inkonsistenzen, die eine genaue Identifizierung von Kultur- und Kreativtätigkeiten, für die granulare Daten und systemübergreifende Kompatibilität erforderlich sind, behindern.<sup>11</sup> Trotz Bemühungen wie der OECD-Initiative von 2006 zur Messung der Bedeutung von Kultur<sup>12</sup> und des UNESCO-Rahmens für Kulturstatistiken von 2009,<sup>13</sup> welche gemeinsame Indikatoren einschließlich Branchen- und Berufscodes für Kultur- und Kreativarbeit sowie andere Indikatoren wie staatliche Ausgabenkategorien vorsehen, werden diese Standards auf nationaler Ebene nach wie vor nicht einheitlich angewandt, womit internationale Vergleichbarkeit weiterhin eine Herausforderung darstellt.

Unter den wichtigsten Inkonsistenzen im audiovisuellen Sektor nennt der UNESCO-Rahmen den Umstand, dass audiovisuelle Tätigkeiten häufig auf mehrere Codes aufgeteilt sind (zum Beispiel Produktion, Postproduktion, Vertrieb, Vorführung) und dass diese Aufteilung in den nationalen Systemen nicht immer gleich ist, was internationale Vergleiche und Messungen des Sektors erschwert. Der Rahmen befasst sich auch mit der Herausforderung neuer hybrider Tätigkeiten (zum Beispiel Erstellung von Multimedia- und Digitalinhalten), die nicht ohne weiteres in die traditionellen audiovisuellen Kategorien passen, was die bestehenden Inkonsistenzen neuerlich veranschaulicht.<sup>14</sup>

Im Videospielektor besteht nach Branchenmeinung das Hauptproblem in Bezug auf die NACE darin, dass es keinen fest zugeordneten und eindeutig identifizierbaren Code für Spieleentwicklung gibt. Derzeit werden die meisten Spieleentwickler nicht unter dem einzigen spezifischen Code J58.2.1 („Veröffentlichung von Computerspielen“) eingestuft, was zu uneinheitlichen Eintragungen unter nicht verwandten Kategorien wie Computerprogrammierung, künstlerisches Schaffen oder Herstellung von Spielen oder Spielzeug führt.<sup>15</sup> Diese Fragmentierung macht es schwierig, genaue Branchenstatistiken zu erstellen und behindert den Zugang zu gezielten öffentlichen Fördermaßnahmen sowie eine angemessene Anerkennung neben anderen Kulturbranchen. Bis heute ist das zentrale Problem ungelöst: Für die Erstellung von Videospielen gibt es keine eigene

---

<sup>10</sup> OECD, *The Culture Fix: Creative People, Places and Industries*, Local Economic and Employment Development (LEED), OECD Publishing, Paris, 2022, S. 23.

<sup>11</sup> Ebd., S. 29.

<sup>12</sup> Gordon, J. und H. Beilby-Orrin, *International Measurement of the Economic and Social Importance of Culture*, OECD Statistics Working Papers, Nr. 2007/03, OECD Publishing, Paris.

<sup>13</sup> UNESCO, *2009 UNESCO Framework for Cultural Statistics (FCS)*, UIS/TD/09-03.

<sup>14</sup> UNESCO, *2025 UNESCO Framework for Cultural Statistics (FCS)*, Part II: A Classifications Guide, (Konsultationsentwurf).

<sup>15</sup> European Games Developer Federation (EGDF), *EGDF statement on the review of the European standard industrial classification (NACE)*.



eindeutige NACE-Klassifizierung, was sich nach Ansicht von Branchenvertretern auf die Sichtbarkeit in offiziellen Daten und die politische Entscheidungsfindung auswirkt. Zwar wurden in der NACE Rev. 2.1 Verbesserungen vorgenommen,<sup>16</sup> doch steht ein fest zugeordneter Code für Videospiele noch immer aus, obwohl er offiziell gefordert wird.<sup>17</sup>

## 1.2 EU-Ansatz bei Schlüsselkonzepten

### 1.2.1 Ein breites Spektrum an Kultur- und Kreativtätigkeiten und Teilsektoren

Auf der Ebene der Europäischen Union (EU) ist die KKB durch eine breite Palette von Tätigkeiten und Teilsektoren gekennzeichnet, die in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der EU, NACE Rev. 2.1, hauptsächlich unter „Kunst, Unterhaltung und Erholung“ eingeordnet sind.<sup>18</sup> Dazu gehören nicht nur die darstellenden Künste, Dienstleistungen für die darstellenden Künste, das künstlerische Schaffen und der Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen, sondern auch Bibliotheken, Archive, Museen, Betrieb von historischen Stätten, botanische und zoologische Gärten, Spiel-, Wett- und Lotteriewesen, Sport, Vergnügungs- und Freizeitparks. Kultur- und Kreativtätigkeiten unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat zudem aufgrund unterschiedlicher wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, Strukturen, Tätigkeiten und Produkte.

Aufbauend auf dieser weit gefassten Systematik bietet das Programm Kreatives Europa<sup>19</sup> eine detailliertere Definition der KKB, die Sektoren umfasst, deren Tätigkeiten auf kulturellen Werten und kreativen Ausdrucksformen beruhen und häufig durch geistiges Eigentum Innovationen und Arbeitsplätze schaffen. Diese Sektoren beinhalten die Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung und Erhaltung kultureller und künstlerischer Güter und Dienstleistungen sowie damit verbundene Funktionen wie Ausbildung oder Management. Diese Definition gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeiten marktorientiert sind, welche Art von Einrichtung betroffen ist oder wie diese sich finanziert. Die Sektoren umfassen unter anderem Architektur, Archive, Bibliotheken und Museen, Kunsthhandwerk, den audiovisuellen Bereich (einschließlich Film, Fernsehen, Videospiele und Multimedia), das materielle und immaterielle Kulturerbe, Design

---

<sup>16</sup> Central Statistics Office (CSO), [NACE - Classification of Economic Activities](#).

<sup>17</sup> EU, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. November 2022 zu E-Sport und Videospiele \(2022/2027\(INI\)\)](#), (2023/C 161/01).

<sup>18</sup> EUROSTAT, [NACE Rev 2.1, Statistical classification of economic activities in the European Union \(Beschäftigungssektor\)](#), ISCO-08 für den Beruf und ISCED 2011 für den Bildungsstand.

<sup>19</sup> EU, [Verordnung \(EU\) 2021/818](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013, Art. 2 Abs. 1.



(einschließlich Modedesign), Festivals, Musik, Literatur, darstellende Kunst (einschließlich Theater und Tanz), Bücher und Verlagswesen, Hörfunk und bildende Kunst.

Laut einer Studie des Europäischen Parlamentarischen Forschungsdienstes (EPKS) vom November 2023<sup>20</sup> ist der Bereich Spielfilm, Fernsehen und Musik mit einem Anteil von 12,2 % der viertgrößte bei den KKB-Unternehmen insgesamt (nach Architektur, Design und Fotografie). Es folgen die Bereiche Druck und Vervielfältigung von bespielten Tonträgern sowie die Herstellung von Schmuck und Musikinstrumenten mit 11,4 %. Insgesamt sind KKB-Unternehmen in der EU in der Regel klein mit durchschnittlich 2,7 Beschäftigten pro Unternehmen.

## 1.2.2 Drei weit gefasste Kategorien von Kultur- und Kreativschaaffenden

Neben der weiten Fassung der Definition der KKB besteht eine große Herausforderung sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten in der uneinheitlichen Vorgehensweise bei der Definition von Kultur- und Kreativschaaffenden. Diese Inkonsistenz erschwert effektive Politikgestaltung, länderübergreifende Vergleiche, wechselseitiges Lernen und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf EU-Ebene erstellt Eurostat harmonisierte Kulturstatistiken für die EU-Länder auf Grundlage einer Definition, die zehn Kulturbereiche einschließlich audiovisueller und multimedialer Bereiche sowie sechs Funktionen umfasst: Kreation und Veröffentlichung, Verbreitung und Handel, Bewahrung, Ausbildung, Verwaltung und Regulierung.

Beschäftigung im Kultur- und Kreativbereich umfasst sowohl diejenigen, die direkt in der KKB tätig sind, als auch diejenigen, die in anderen Sektoren kulturelle und kreative Funktionen wahrnehmen. Der „Creative Trident“-Ansatz unterscheidet zwischen Kultur- und Kreativsektoren (Branchen) und Berufen (berufliche Tätigkeiten) und berücksichtigt damit, dass viele Menschen in kreativen Berufen außerhalb der KKB arbeiten. In diesem Modell werden drei Gruppen von Arbeitnehmern in der KKB unterschieden:

- Arbeitnehmer der KKB in Kultur- und Kreativberufen, das heißt „Künstler“ wie Schauspieler, Tänzer, Musiker usw.;<sup>21</sup>
- Arbeitnehmer der KKB in nicht-kulturellen und nicht-kreativen Berufen (zum Beispiel Buchhalter, Techniker, Mitarbeiter von Produktionsfirmen usw.);<sup>22</sup> und
- Arbeitnehmer in Kultur- und Kreativberufen außerhalb der KKB.<sup>23</sup>

<sup>20</sup> Kammerhofer-Schlegel, C., et al.

*EU framework for the social and professional situation of artists and workers in the cultural and creative sectors*, European Parliamentary Research Service (EPKS), European Added Value Unit, EPKS, November 2023, S. 3.

<sup>21</sup> Dieser Ansatz wird auch auf politischer Ebene unterstützt, zum Beispiel in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu der Situation von Künstlern und die kulturelle Erholung in der EU ([2020/2261\(INI\)](#)).

<sup>22</sup> Wie in der früheren EU-Kulturstatistik in *ESSnet-CULTURE European Statistical System Network on Culture*, FINAL REPORT, 2012, berücksichtigt.



Diese Gruppen unterscheiden sich erheblich in ihrer Autonomie, ihrer Arbeitsorganisation, ihrem Bedarf an flexiblen Arbeitsmustern und ihren Einkommensrisiken, wobei Künstler in der Regel mehr Autonomie, größere Flexibilitätsbedürfnisse und größere Einkommensschwankungen haben als andere Kreativschaffende.

Für die Zwecke dieses Berichts werden die Begriffe „Künstler“, „Arbeitnehmer“ und „Fachkräfte“ in der KKB synonym verwendet; sie meinen Personen, deren Berufe mit der Schaffung, der Produktion oder dem Vertrieb kultureller Inhalte und Dienstleistungen verbunden sind. Sie umfassen in der Regel kreative Ausdrucksformen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, und tragen zur Stiftung von kulturellem Sinn und Wert bei.

In Bezug auf Erwerbstätigkeit übernimmt der Bericht die Definition für Beschäftigung des Internationalen Arbeitsamtes: Arbeit, die gegen Entgelt oder zur Erzielung eines Gewinns verrichtet wird, unter Einschluß von Angestellten, Selbstständigen und mitarbeitenden Familienangehörigen. Obwohl die rechtlichen Unterscheidungen zwischen „Beschäftigung“, „Erwerbstätigkeit“ und „Arbeit“ in den verschiedenen nationalen Kontexten unterschiedlich sind, werden diese Begriffe hier aus Gründen der Einheitlichkeit synonym verwendet.

Beschäftigung in der KKB umfasst in zunehmendem Maße atypische Vereinbarungen einschließlich Teilzeitarbeit, Zeitarbeit, Arbeit auf Abruf oder Leiharbeit sowie Formen der abhängigen Selbständigkeit, die in der Praxis Arbeitsverhältnissen ähneln, obwohl sie in gewerblichen Verträgen geregelt sind. Diese Kategorie umfasst nicht die selbständige Erwerbstätigkeit, die in diesem Bericht gesondert behandelt wird.

Der Begriff „Berufskünstler“ bezieht sich auf Personen, die entweder als Angestellte oder als Selbständige auf Vollzeit-, Teilzeit- oder intermittierender Basis für künstlerische Rollen engagiert sind. Ihr beruflicher Status wird unabhängig von der Regelmäßigkeit oder der Form ihres Engagements anerkannt.

Schließlich bezieht sich der „Status des Künstlers“ sowohl auf die kulturelle Anerkennung seiner Rolle in der Gesellschaft als auch auf die mit diesem Status verbundenen moralischen, sozialen und wirtschaftlichen Rechte einschließlich des Rechts auf Einkommenssicherheit (in diesem Bericht nicht behandelt) und sozialen Schutz.

### 1.3 Nationale Ansätze bei Schlüsselkonzepten

Die COVID-19-Pandemie hat in vielen europäischen Ländern erneut die Aufmerksamkeit auf den „Status des Künstlers“ gelenkt. Einst ein politisches Nischenthema, prägt er heute nationale Gesetze und den öffentlichen Diskurs. Doch was beinhaltet dieser Status? Wer gilt als Künstler und welche Absicherungen sollten sich daraus ergeben? Trotz des wachsenden Interesses gibt es keinen EU-weiten Trend zu harmonisierten Definitionen,

---

<sup>23</sup> See Kammerhofer-Schlegel, C., et al., Siehe EPRS-Studie zum [EU framework for the social and professional situation of artists and workers in the cultural and creative sectors](#), (2023), a.a.O., ; und OECD, [The Culture Fix: Creative People, Places and Industries](#), a.a.O. S. 28.



Anspruchskriterien oder Unterstützungssystemen. Die nationalen Ansätze sind in ihrer unveränderten Vielfalt geprägt von unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen, kulturellen Traditionen und einer Terminologie, die von „Kulturarbeitern“ über „Kreativschaffende“ bis hin zu „Kunstarbeitern“ und mehr reicht und unterschiedliche Reichweiten und Bedeutungen widerspiegelt.

### 1.3.1 Unterschiedliche Definitionen von „Künstler“

Anhang 1 dieses Berichts, der auf der Grundlage von Informationen der Plattform *Creativesunite / This is how-we-work*<sup>24</sup> erstellt wurde, zeigt, dass es in den EU-Ländern unterschiedliche Definitionen für „Künstler“ und „Kulturschaffende“ gibt, was erhebliche Auswirkungen auf den Umfang der sozialen Rechte und Unterstützungsmechanismen hat.

Einige Länder verfolgen einen weit gefassten Ansatz, indem sie ein breites Spektrum künstlerischer und verwandter Tätigkeiten anerkennen. **Belgien** beispielsweise definiert einen „Kunstarbeiter“ als jemanden, der nicht nur künstlerische, sondern auch „künstlerisch-technische“ und „unterstützende Tätigkeiten“ ausübt. In ähnlicher Weise erfasst **Griechenland** sowohl „Arbeitnehmer in unterstützenden Tätigkeiten der KKB als auch „Fachkräfte in der KKB“ und würdigt damit den wesentlichen Beitrag derjenigen, die künstlerisches Schaffen erleichtern. In der **Tschechischen Republik** umfasst der Begriff „Künstler“ Personen in Tätigkeiten, die für die Produktion künstlerischer Werke unerlässlich sind, unter anderem Beleuchter, Tontechniker und Kostümbildner.

**Litauen** verfolgt einen originellen Ansatz und führt ein detailliertes Verzeichnis von über 70 Fachberufen im Kultursektor, für den audiovisuellen Sektor zum Beispiel Filmregisseure, Dirigenten und Kostümbildner. Diese Liste wird regelmäßig um „defizitäre Berufe“ im Bereich der Kultur aktualisiert, was hilft, Ansprüche auf staatlich finanzierte Sozialversicherungsleistungen festzulegen. Beispiele im audiovisuellen Sektor sind unter anderem Kinobetreiber und Skript-Supervisoren.

In **Portugal** sind spezifische Definitionen für „Autorentätigkeiten“, „künstlerische Tätigkeiten“, „technisch-künstlerische Tätigkeiten“ und „kulturelle Vermittlungstätigkeiten“ gesetzlich festgelegt, die jeweils unterschiedlichen Kategorien von Kulturarbeitern entsprechen. Im Einzelnen handelt es sich bei „Autorentätigkeiten“ um geistige Schöpfungen im literarischen und künstlerischen Bereich, die in jeglicher Form zum Ausdruck kommen und durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte geschützt sind. „Künstlerische Tätigkeiten“ sind solche, die mit der Interpretation und Ausführung von Werken in den Bereichen darstellende Kunst, bildende Kunst und audiovisuelle Medien verbunden sind, sowie sonstige Interpretationen oder Ausführungen ähnlicher Art, die vor Publikum stattfinden oder unabhängig vom verwendeten Medium oder Format zur Aufzeichnung, Übertragung oder öffentlichen Verbreitung bestimmt sind. Sie sind häufig auch durch verwandte Schutzrechte geschützt. Diese sind häufig auch durch verwandte Schutzrechte geschützt. „Technisch-künstlerische

---

<sup>24</sup> Siehe Definitionen in verschiedenen Mitgliedstaaten in Creativesunite, [This is how we work](#).



Tätigkeiten“ stehen im Zusammenhang mit den Ausführungsmethoden, Materialien, Ausrüstungen und Produktionsprozessen künstlerischer Werke, die über verschiedene bestehende Verbreitungswege für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt.

**Frankreich** erkennt ebenfalls zahlreiche Unterkategorien von Fachkräften in der KKB an, darunter den „*intermittent du spectacle*“ – eine Kategorie, die Techniker und andere Arbeitnehmer in der KKB umfasst – sowie „ausübende Künstler“ wie Schauspieler und „Künstler-Autoren“, womit Selbstständige gemeint sind, deren Einkommen auf künstlerischem Schaffen beruht.

In **Ungarn** gibt es eine gesonderte Regelung für Personen, die auf verschiedenen Gebieten einen hohen künstlerischen Rang und Ruf erreicht haben, sowie für Mitglieder der Ungarischen Akademie der Künste, die herausragende kreative oder intellektuelle Leistungen auf dem Gebiet der ungarischen Kunst erbracht haben („Künstler der Nation“).

Andere Länder haben sich für eine engere Definition entschieden und gewähren den Status eines Künstlers nur denjenigen, die unmittelbar am künstlerischen Schaffen oder an Darbietungen beteiligt sind. **Österreich** und **Deutschland** definieren zum Beispiel einen „Künstler“ als jemanden, der Kunst in bestimmten Bereichen schafft oder darbietet. **Finnland** definiert den Begriff „Berufskünstler“ ebenfalls als jemanden, der als Haupt- oder Nebenbeschäftigung „Kunst schafft, darbietet oder interpretiert“ und der über eine formale Ausbildung oder anerkannte Fachkenntnisse in einer bestimmten künstlerischen Disziplin verfügt.

Der Begriff des Berufskünstlers ist häufig mit dem Beschäftigungsstatus verbunden und bezieht sich in der Regel auf Freiberufler oder Selbstständige. In **Kroatien** gilt zum Beispiel der Begriff „unabhängiger Künstler“ für Selbstständige, die künstlerisches Schaffen und Wirken als einzigen und hauptsächlichen Beruf ausüben. Im audiovisuellen Sektor gehören dazu Filmregisseure, Drehbuchautoren, Schauspieler, Kameraleute, Bühnenmanager usw. Ebenso spricht **Zypern** von Kulturschaffenden im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsstatus, insbesondere als Freiberufler oder Selbstständige. Die Bezugnahme auf den Beschäftigungsstatus in der Definition von Künstlern ist in vielen Ländern verbreitet, weil wahrscheinlich die meisten Rechtsvorschriften zum Status von Künstlern an das Arbeitsrecht oder die Sozialschutzsysteme angebunden sind. Dies ist der Fall in Ländern wie **Bulgarien**, **Dänemark**, **Deutschland**, **Irland**, **Österreich** und **Zypern**, um nur einige zu nennen.

### 1.3.2 Unterschiedliche Ansätze bei der nationalen Registrierung

Mehrere Länder haben Registrierungssysteme für Künstler und Kulturschaffende eingerichtet. In der **Slowakei** gibt es ein öffentliches Register, das vom Slowakischen Kunstrat geführt wird und in dem Personen als „Berufskünstler“ oder „andere Kulturschaffende“ kategorisiert werden. **Slowenien** pflegt ein spezielles Register für selbständige Fachkräfte im Kulturbereich, um in erster Linie den Zugang zu staatlich



getragenen Sozialversicherungsbeiträgen zu regeln. In **Portugal** gibt es das Register für Kulturschaffende (RPAC), in dem der Eintrag zwar freiwillig, jedoch eine notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonderen Sozialschutzregelung ist.

Viele andere Länder haben dagegen kein zentrales nationales Künstlerregister. Länder wie **Dänemark, Irland** und die **Niederlande** unterhalten keine speziellen Register. Gegebenenfalls führen Künstlervereinigungen Mitgliederlisten, es gibt jedoch keine offizielle Registrierung auf staatlicher Ebene. In einigen Ländern wie in der **Tschechischen Republik** ist geplant, in Zukunft ein Künstlerregister einzurichten.

### 1.3.3 Unterschiedlicher Umfang der KKB

Die KKB zeichnet sich durch die Vielfalt ihrer Aktivitäten und die breite Palette ihrer Teilsektoren aus. Die (vierstelligen) NACE-Codes sind für die EU-27 zwar verbindlich, jedoch können die Mitgliedstaaten sie auf nationaler Ebene weiter detaillieren. Dies kann in einigen Fällen zu Abweichungen in Bezug auf die betrachtete Branche führen und erklärt das Fehlen einer EU-weit einheitlichen oder harmonisierten Definition der KKB.

Im Allgemeinen umfasst das Konzept die Teilsektoren Literatur und Presse, bildende Kunst, darstellende Kunst, audiovisuelle Medien, Museen und Kulturerbe, Architektur, Fotografie und Kunsthhandwerk.<sup>25</sup> Darüber hinaus können je nach Land auch weitere Teilsektoren wie Mode und Grafikdesign, Werbung, Sport, Glücksspiel, interaktive Medien und Videospiele als Teil der KKB angesehen werden.<sup>26</sup>

Diese Unterschiede spiegeln größtenteils unterschiedliche nationale politische Prioritäten und Datenverfügbarkeiten sowie das Fehlen eines allgemein anerkannten internationalen statistischen Standards für die Definition der KKB wider.<sup>27</sup>

#### Fokus-Box: Herausforderungen der Klassifizierung im Videospieldsektor

Wie bereits erläutert, ist die NACE-Systematik speziell im Videospieldsektor für Studios/Entwickler alles andere als eindeutig. In einigen Ländern halten statistische Ämter oder Berufsverbände die Studios dazu an, Code J58.21 (Veröffentlichung von Computerspielen) zu verwenden, während in anderen Ländern Studios eher weiter gefasste IT- oder Kreativcodes nutzen. Diese fragmentierte Verwendung von Codes bedeutet, dass ein und dieselbe Art von Unternehmen je nach Land oder sogar lokaler Leitlinien in die Kategorien „Verlagswesen“, „Programmherstellung“ oder „künstlerisches Schaffen“ eingestuft werden kann. Im Kontext von Förderung und politischen Maßnahmen betrachtet

<sup>25</sup> Eurostat, [NACE Rev. 2 - Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige](#). Sie enthält Statistiken zur kulturellen Beschäftigung für den Wirtschaftszweig (Beschäftigungssektor), ISCO-08 für den Beruf und ISCED 2011 für das Bildungsniveau.

<sup>26</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), [Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors](#), im Auftrag der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA), September 2024.

<sup>27</sup> OECD, [The Culture Fix: Creative People, Places and Industries](#), op. cit., S. 26.



das Programm Kreatives Europa auf EU-Ebene Videospiele als Teil der KKB. So kann beispielsweise die Entwicklung von Videospalen mit MEDIA-Mitteln gefördert werden. Einige Mitgliedstaaten – zum Beispiel Frankreich, Deutschland, Finnland und die Niederlande – haben Videospale ausdrücklich in ihre nationalen KKB-Strategien mit speziellen öffentlichen Fördermechanismen integriert, EU-weit ist dies jedoch nicht der Fall. In vielen Mitgliedstaaten werden Videospale noch immer nicht durchweg als Teil der KKB anerkannt. Dies liegt zum großen Teil an veralteten statistischen Klassifizierungssystemen und politischen Rahmenbedingungen, die Videospale nach wie vor der IKT- oder Softwareindustrie und nicht der Kulturproduktion zuordnen. Infolgedessen schließen einige nationale KKB-Politiken Spiele entweder aufgrund nicht eindeutiger Klassifizierungen oder enger Auslegungen dessen, was „Kultur“ ist, von der Kulturförderung aus.

Wie in Anhang 2 dieses Berichts hervorgehoben wird, erkennen die Mitgliedstaaten trotz dieser nationalen Unterschiede weitgehend übereinstimmend eine Kerngruppe von Sektoren innerhalb der KKB an. Dazu gehören in der Regel die darstellenden Künste, die bildenden Künste, Film und audiovisuelle Medien, Musik, Bücher und das kulturelle Erbe. Unterschiede ergeben sich vor allem im Hinblick darauf, ob Sektoren wie Werbung, Software oder Gaming einbezogen werden.

### 1.3.4 Mehr Anerkennung trotz Fragmentierung

Eine der wichtigsten Entwicklungen der letzten Jahre in Europa ist die zunehmende Verabschiedung spezieller Rechtsakte und politischer Rahmenregelungen, die auf die besonderen Umstände von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden eingehen.<sup>28</sup> Beispiele sind die jüngsten Initiativen in Belgien (2022), Irland (2020), Lettland (2022), Luxemburg (2023), Malta (2024), Portugal (2021), Rumänien (2023), der Slowakei (2020) und Spanien (2023).<sup>29</sup>

Diese Maßnahmen spiegeln eine breitere Entwicklung hin zu weiteren rechtlichen Definitionen wider, um die Vielfalt der Berufe innerhalb des Sektors zu erfassen. Viele Länder gehen über die engen Begriffsverststellungen des „Künstlers“ hinaus und erkennen ein breiteres Spektrum von Kulturbeitragenden wie zum Beispiel technisches und unterstützendes Personal, Kulturvermittler und digitale Kreative an. Dieser Wandel spiegelt das wachsende Bewusstsein wider, dass Herausforderungen wie unsichere Arbeitsplätze, eingeschränkte Mobilität und unzureichender Sozialschutz eine viel größere Gruppe betreffen als nur diejenigen, die direkt am künstlerischen Schaffen oder an der Darbietung beteiligt sind.

---

<sup>28</sup> Polivtseva, E. [What do you mean by 'status of the artist'?](#) Creativesunite, 8 Februar 2025.

<sup>29</sup> Weitere Einzelheiten zu den jüngsten Rechtsvorschriften und politischen Rahmenbedingungen finden Sie in Anhang 1 dieses Berichts.



Darüber hinaus arbeiten mehrere Länder an umfassenderen rechtlichen Rahmenbedingungen, um die Arbeitsbedingungen von Kulturschaffenden zu verbessern. Dazu gehören häufig Maßnahmen in Bezug auf Verträge, Zugang zu Sozialleistungen, Ausbildung und grenzüberschreitende Mobilität. Die Stärkung nationaler Systeme auf diese Weise kann als Grundlage für eine bessere Anerkennung und bessere Bedingungen im gesamten Sektor dienen, selbst wenn es keine EU-weite Harmonisierung gibt.

Ein weiterer Bereich, in dem Fortschritte erzielt wurden, ist der verstärkte Einsatz digitaler Instrumente zur besseren Identifizierung, Registrierung und Unterstützung von Künstlern. Länder wie **Griechenland** und **Rumänien** entwickeln nationale digitale Plattformen oder Register wie das rumänische Register für professionelle Kulturschaffende, welche Sichtbarkeit und Kohärenz für die Kulturschaffenden verbessern und gleichzeitig den Zugang zu gezielten Unterstützungsmaßnahmen erleichtern sollen.

Gleichzeitig stützen sich viele Länder auf die praktische Berufstätigkeit als Schlüsselkriterium für die Anerkennung, wobei von Betroffenen häufig verlangt wird, dass sie bestimmte Mindestwerte für Einkommen und Zeitaufwand für kulturelle Tätigkeiten erfüllen oder Mitglied in anerkannten Berufsverbänden sind. Solche Kriterien helfen, zwischen Gelegenheits- oder Amateurkreativen und solchen zu unterscheiden, die ihren Lebensunterhalt primär mit Kulturarbeit bestreiten.

Trotz dieser positiven Entwicklungen besteht weiterhin eine erhebliche Fragmentierung im Rechtsbereich. Definitionen, Anspruchskriterien und Unterstützungsmechanismen unterscheiden sich stark von Land zu Land, was es schwierig macht, einheitliche Rechte oder Mobilität für Kulturschaffende auf europäischer Ebene zu gewährleisten. Eine Umfrage von Creative Pulse zum Status und den Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden in Europa<sup>30</sup> verdeutlicht dieses Problem: 48 % der Befragten geben an, dass sich das Fehlen einer EU-weit einheitlichen Definition des Begriffs „Künstler“ oder „Kulturarbeiter“ negativ auf ihre Arbeitsbedingungen auswirkt. Diese Inkonsistenz trägt zu instabilen Beschäftigungsmustern bei und beeinträchtigt den Zugang zu angemessenem Sozialschutz.

In diesem Bericht werden die wichtigsten Herausforderungen bei den Arbeitsbedingungen im Hinblick auf eine Definition des Status des Künstlers, die Beschäftigungs- und Vertragsbeziehungen, den Zugang zu Sozialschutzsystemen sowie Fragen der Mobilität und der Besteuerung analysiert, wobei der audiovisuelle Sektor besonders berücksichtigt wird. Er betrachtet weder Aspekte im Zusammenhang mit fairer Vergütung<sup>31</sup> noch mit der Ausbildung, den Fähigkeiten und der Beschäftigungsfähigkeit von Künstlern und anderen Kultur- und Kreativschaaffenden.<sup>32</sup>

---

<sup>30</sup> Clarke, M. et al. (Panteia), Ebert, L. et al. (Culture Action Europe), *Creative Pulse: A survey on the status and working conditions of artists and CCS professionals in Europe*, Mai 2024, S. 29.

<sup>31</sup> Siehe Lacourt, A., Radel-Cormann, J., Valais S., *Faire Vergütung für audiovisuelle Urheber und ausübende Künstler in Lizenzvereinbarungen*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Dezember 2023.

<sup>32</sup> Pasikowska-Schnass, M., *Briefing on Employment in the cultural and creative sector*, Europäisches Parlament, PE 642.264, Oktober 2019.



## 2. Überblick über die KKB

Dieser Abschnitt bietet einen Überblick über die KKB und untersucht deren Zusammensetzung, Arbeitskräfte und Arbeitsmuster mit Unterstützung durch Schlüsselzahlen. Die KKB ist von grundlegender Bedeutung für die Identität und die Wirtschaft Europas und umfasst verschiedene Teilsektoren mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und einem unterschiedlichen Maß an Anerkennung und Unterstützung. Die Digitalisierung und neue Technologien wie generative KI werden die KKB weiter verändern und sowohl Chancen als auch Herausforderungen schaffen. In diesem Abschnitt werden die wichtigsten Beschäftigungstrends und strukturellen Merkmale skizziert. Eine ausführlichere Erörterung der spezifischen Herausforderungen wie prekäre Arbeitsbedingungen, Zugang zu sozialen Rechten oder Fragen der grenzüberschreitenden Mobilität, mit denen Arbeitnehmer in der KKB konfrontiert sind, folgen dann in Abschnitt 4.

### 2.1 Trends in der Erwerbstätigengruppe

#### 2.1.1 Beschäftigung von jungen Menschen

Ein ILO-Bericht von 2023 über die Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor<sup>33</sup> unterstreicht die Tatsache, dass neue Geschäftsmodelle im Kunst- und Unterhaltungssektor durch relativ junge, häufig selbständige Erwerbstätige geprägt sind, die ihre eigenen Projekte durch Crowdsourcing, Zuschüsse und Subventionen finanzieren. Im Vergleich zu anderen Teilsektoren entfällt in ausgewählten Ländern oder Gebieten ein erheblicher Anteil der jungen Erwerbstätigen insbesondere auf den Teilsektor der Film-, Video-<sup>34</sup> und Fernsehprogrammproduktion sowie auf den Tonaufnahme- und Musiksektor.

---

<sup>33</sup> ILO, *The future of work in the arts and entertainment sector* - Bericht für die Fachsitzung über die Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor (Genf, 13. - 17. Februar 2023), Internationales Arbeitsamt, Abteilung Sektorale Politiken, Genf, ILO, 2023.

<sup>34</sup> Hier geht es um Videoproduktion, das heißt die Erstellung von audiovisuellen Inhalten in Form von aufgezeichneten Videoinhalten (zum Beispiel Unternehmensvideos, Online-Medien, Werbespots), Kurz- oder Dokumentarfilmen, die nicht für die Veröffentlichung in Kinos bestimmt sind, digitalen Streaming-Inhalten usw. In NACE- und ISIC-Systematiken ist sie Teil der umfassenderen Kategorie „Herstellung von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen“.



Der digitale Wandel erhöht die Nachfrage nach digitalen Fähigkeiten, die in der Regel bei jüngeren Menschen zu finden sind, noch weiter.

Dieser Trend ist weltweit in Entwicklungsländern sowohl auf der Ebene der Teilsektoren als auch der Branche insgesamt zu beobachten. In entwickelten Regionen wie Europa gibt es hingegen immer noch einen signifikanten Anteil von Arbeitnehmern über 65 Jahren (4 % der Kulturschaffenden), der höher ist als in den meisten anderen Wirtschaftszweigen.

Junge Berufsanfänger nehmen häufig unbezahlte Arbeit als Teil des „Karriereaufbaus“ in einem sehr wettbewerbsorientierten Umfeld an. Praktika werden als Einstieg, als Gelegenheit zur Vernetzung und zum Sammeln praktischer Erfahrung in den Sektoren Film, Fernsehen und Musik genutzt. Dies kann jedoch dazu führen, dass Arbeitsverhältnisse immer nur kurzzeitig oder fragmentiert sind. Viele junge Künstler investieren persönliche Ressourcen, um sich einen Namen zu machen, sehen sich aber mit hoher Arbeitslosigkeit und kurzen Beschäftigungsduern konfrontiert. Selbst gut ausgebildete junge Menschen haben Schwierigkeiten, einen stabilen Arbeitsplatz zu finden, da ihre Qualifikationen möglicherweise nicht den Anforderungen des Marktes entsprechen; begrenzter Zugang zu Karriereberatung verstärkt die Herausforderung noch.

## 2.1.2 Beschäftigung nach Geschlecht und Ausbildungsniveau

Gemäß ILO-Daten<sup>35</sup> zeichnet sich der Kunst- und Unterhaltungssektor durch hochqualifizierte Arbeitskräfte aus. 2019 verfügten rund 47 % der Beschäftigten über ein höheres Ausbildungsniveau, gefolgt von 32 % mit mittlerer Ausbildung. Eine Mikrodatenanalyse zeigt zudem einen Anstieg der Arbeitnehmer mit höherer Ausbildung im Sektor Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (74 %) mit einem Anstieg um 36 % im Sektor Programmherstellung und Rundfunk und um 30 % im Teilsektor Spielfilm.

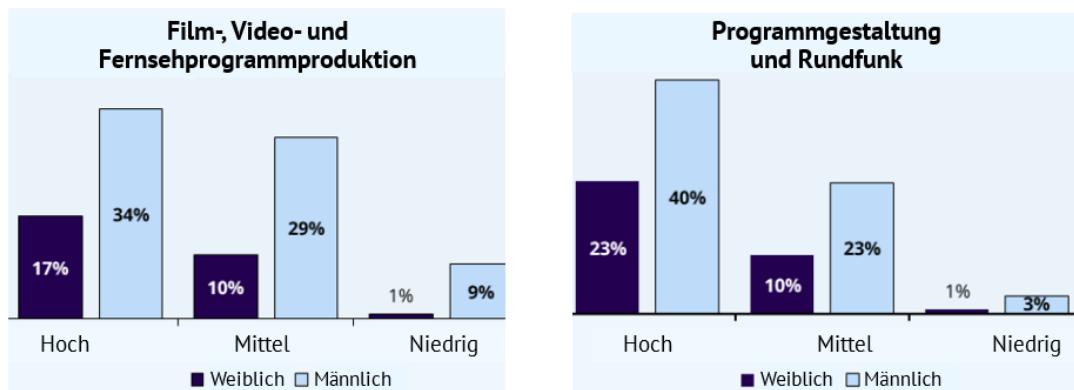
Die Beschäftigungsverteilung in den jeweiligen Teilsektoren nach Geschlecht und Ausbildungsniveau 2019 zeigt nach wie vor einen höheren Anteil von Männern in den verschiedenen Teilsektoren und bei den unterschiedlichen Ausbildungsniveaus. Der Teilsektor Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten war der einzige, der mit 34 % aller männlichen und weiblichen Arbeitnehmer mehr Erwerbstätige mit einem Grundausbildungsniveau hatte.

---

<sup>35</sup> ILO, [The future of work in the arts and entertainment sector](#), a.a.O.



**Tabelle 1. Beschäftigungsanteil nach Geschlecht und Ausbildungsniveau in einigen audiovisuellen Teilsektoren (2019)**



Quelle: ILO, Bericht der Fachsitzung über die Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor (2023)

## 2.2 Besondere Merkmale der Beschäftigung

Laut Eurostat-Statistiken waren 2023 in der EU schätzungsweise 7,7 Millionen Menschen in der KKB beschäftigt, was 3,8 % der Gesamtbeschäftigung in der EU entspricht.<sup>36</sup> Davon arbeiteten schätzungsweise 1,7 Millionen als kreative und ausübende Künstler, Autoren, Journalisten und Linguisten. Die tatsächliche Anzahl der in der KKB beschäftigten Personen ist jedoch wahrscheinlich viel höher, da einige Teilsektoren (zum Beispiel Sport und Videospiele) und Berufe (zum Beispiel Kulturzentrumsmanager usw.) aus methodischen Gründen nicht in diesen Zahlen enthalten sind. Darüber hinaus sind Zweitjobs, die in der KKB einen beträchtlichen Anteil ausmachen, da viele Personen kulturelle Tätigkeiten als zusätzliche Wirtschaftstätigkeit ausüben, bei den Eurostat-Zahlen zur Beschäftigung im Kulturbereich ausgenommen.

### 2.2.1 Freiberufliche Tätigkeit und Selbstständigkeit

Die KKB weist einen hohen Anteil an Selbstständigen und Freiberuflern auf, was die Autonomie und Spezialisierung vieler Berufe in dieser Branche sowie die projektbezogene Natur des Sektors widerspiegelt. Nach Angaben der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist fast ein Drittel der Arbeitnehmer in der KKB selbstständig im Vergleich zu lediglich 13,8 % in anderen Wirtschaftssektoren.<sup>37</sup> Infolgedessen haben Künstler und Kultur- und Kreativschaffende häufig eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen und wechseln zwischen verschiedenen Beschäftigungsformen, Berufen, Verträgen und Erwerbsstatus.

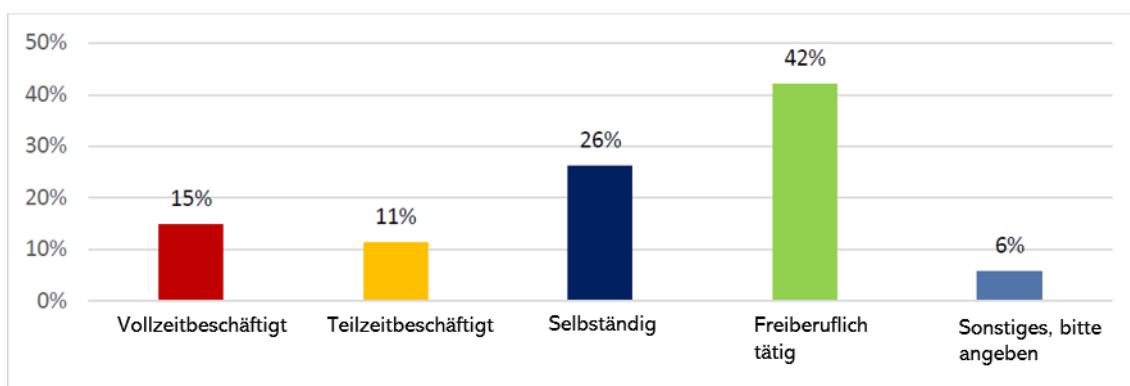
<sup>36</sup> EUROSTAT, *Cultural employment by NACE Rev. 2 activity (2008-2026)*, op. cit.

<sup>37</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), *Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors*, a.a.O.



Die Beschäftigungsstrukturen sind in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich und umfassen verschiedene Vertragsarten wie Teilzeitarbeit, befristete Verträge, Zeitarbeit und kurzzeitige projektbezogene Beschäftigung.<sup>38</sup> Eine von Panteia und Culture Action Europe zwischen Dezember 2023 und Februar 2024 durchgeführte Umfrage unter Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden, Kulturorganisationen und nationalen Regierungen aus der EU-27<sup>39</sup> zeigt die wichtigsten Beschäftigungstrends in der EU auf.<sup>40</sup>

**Tabelle 2. Beschäftigungsart der Teilnehmer an der Panteia-Umfrage oder der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, 2024 (%)**



Quelle: Panteia, 2024

## 2.2.2 Prekarität und Mehrfachbeschäftigung

Eine kürzlich durchgeführte ELA-Studie<sup>41</sup> zeigt die prekären Arbeitsbedingungen, mit denen viele der 7,7 Millionen Fachkräfte des Sektors in der EU konfrontiert sind. Die Studie enthält zwar keine spezifischen Daten für den europäischen audiovisuellen Sektor, doch sind diese Herausforderungen weitgehend auf die weit verbreitete Selbständigkeit und befristete Arbeitsverträge zurückzuführen, die häufig keinen angemessenen Sozialschutz wie etwa Kranken- und Rentenversicherung bieten.

<sup>38</sup> EPRS-Studie zum *EU framework for the social and professional situation of artists and workers in the cultural and creative sectors* (2023), a.a.O.

<sup>39</sup> Insgesamt haben 1204 Künstler und Kultur- und Kreativschaffende an der Umfrage teilgenommen, wobei aus 26 Mitgliedstaaten mindestens ein Künstler geantwortet hat. Darüber hinaus haben sich 293 Organisationen, Institutionen und politische Entscheidungsträger aus dem Bereich Kultur an der Umfrage beteiligt.

<sup>40</sup> Clarke, M. et al. (Panteia), Ebert, L. et al. (Culture Action Europe), *Creative Pulse: A survey on the status and working conditions of artists and CCS professionals in Europe*, a.a.O.

<sup>41</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), *Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors*, a.a.O.



Diese Probleme werden durch die zunehmende Nutzung digitaler Plattformen und die grenzüberschreitende Mobilität von Künstlern noch verschärft, was weitere Herausforderungen in Bezug auf die Besteuerung und die Klassifizierung von Arbeitnehmern mit sich bringt. Erschwerend kommt hinzu, dass in der KKB die Grenze zwischen Arbeitszeit, „versteckter“ Arbeitszeit (wie Proben oder Projektentwicklung) und persönlicher Zeit oft fließend ist.

Die ILO<sup>42</sup> hebt die einzigartigen und vielfältigen Beschäftigungsmuster des Sektors hervor, die durch eine breite Palette von Verträgen und Arten von Jobs gekennzeichnet sind. Unregelmäßiges Einkommen aus der Haupttätigkeit veranlasst Arbeitnehmer häufig dazu, einen Nebenjob – manchmal außerhalb des Kunstbereichs – anzunehmen, der zu ihrer Haupteinkommensquelle werden kann.

Diese Realität spiegelt sich in den Ergebnissen der Umfrage von Panteia-Culture Action Europe wider, die gezeigt hat, dass 68 % der befragten Künstler und Kultur- und Kreativschaaffenden angaben, mehr als einen Job zu haben, wobei 34 % dieser Zweitjobs außerhalb des Sektors lagen.

**Tabelle 3. Die Situation audiovisueller Regisseure und Drehbuchautoren in der EU**



Quelle: Creativesunite

<sup>42</sup> ILO, [The future of work in the arts and entertainment sector](#), a.a.O.



Wie die Grafik zeigt, haben laut ELA 80-90 % der Autoren, die im Bereich Film, Fernsehen und/oder Dokumentarfilm arbeiten, befristete Verträge. Darüber hinaus geben 55,1 % der Regisseure und 49,4 % der Drehbuchautoren an, dass sie in mindestens einem der letzten fünf Jahre als audiovisuelle Urheber nichts produziert haben, was verdeutlicht, wie verbreitet lange Nichterwerbstätigkeit oder unbezahlte Tätigkeiten andauern. Darüber hinaus haben 42 % der Drehbuchautoren und 34 % der Regisseure einen bezahlten Zweitjob außerhalb des Sektors.<sup>43</sup>

## 2.2.3 Hohe Mobilität

Mobilität ist ein grundlegender Aspekt künstlerischer und kreativer Arbeit, der es Künstlern und Kulturschaffenden ermöglicht, neue Perspektiven zu gewinnen, sich mit verschiedenen Kulturen auseinanderzusetzen und ihre Vorstellungen immer wieder neu auszurichten. Dieser dynamische Austausch ist für die künstlerische Praxis unerlässlich, da sich Kreativität aus Begegnungen mit verschiedenen Techniken und Ideen nährt.

Abgesehen von ihrem künstlerischen Wert spielt Mobilität eine entscheidende Rolle für die berufliche Entwicklung, denn sie führt häufig zu höheren Einkommen und besseren beruflichen Chancen. In Ländern mit eher begrenzter eigener Kulturszene ist Mobilität besonders wichtig, um ein stabiles Einkommen für Künstler, Kulturschaffende und Organisationen zu gewährleisten.

Laut einer von Panteia und Culture Action Europe durchgeföhrten Umfrage<sup>44</sup> gaben zwischen 33 % und 50 % der grenzüberschreitend tätigen Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden an, häufig oder gelegentlich mobil zu sein, wie in der folgenden Abbildung dargestellt.

---

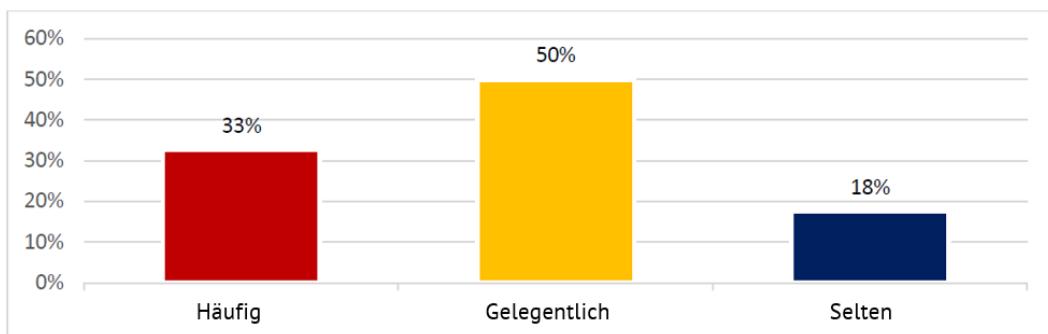
<sup>43</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), *Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors*, a.a.O., S. 19.

<sup>44</sup> Clarke, M. et al. (Panteia), Ebert, L. et al. (Culture Action Europe), *Creative Pulse: A survey on the status and working conditions of artists and CCS professionals in Europe*, a.a.O., S. 14.



## DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR- UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA: SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG

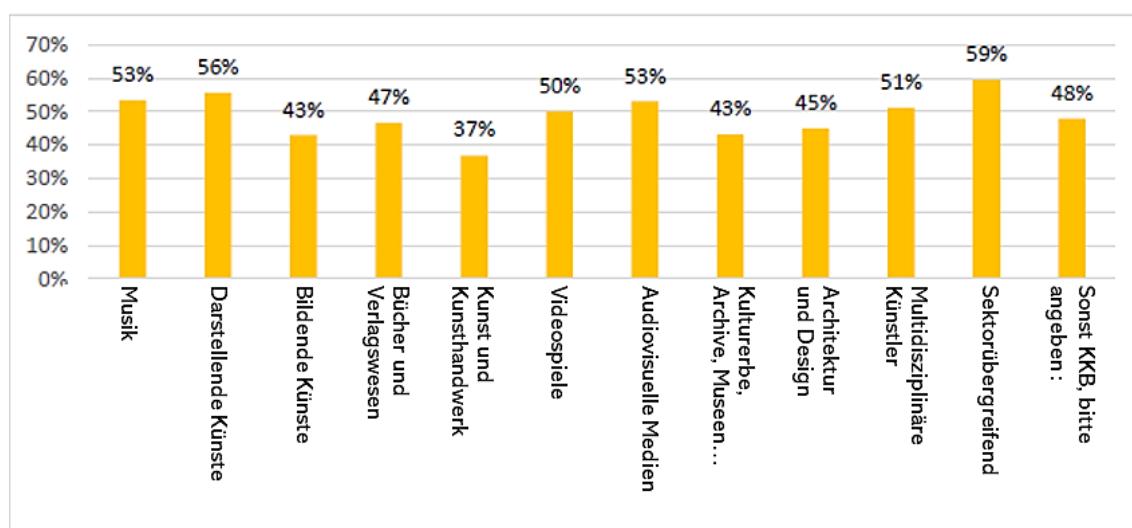
**Tabelle 4.** Häufigkeit der Mobilität von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden, die nach eigenen Angaben grenzüberschreitend arbeiten, 2024 (%)



Quelle: Panteia, 2024

Im audiovisuellen Teilsektor lag der Anteil der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, die nach eigenen Angaben grenzüberschreitend arbeiten, 2024 bei 53 %.

**Tabelle 5.** Prozentualer Anteil der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, die nach eigenen Angaben grenzüberschreitend arbeiten, nach Teilsektor, 2024 (%)



Quelle: Panteia, 2024



## 2.3 Globale Trends in der KKB

### 2.3.1 Unternehmensvielfalt in der SSE

Im Kultursektor der EU dominieren in der Regel Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, das heißt kleine und mittlere Unternehmen (KMU). 2022 beschäftigten KMU die meisten EU-Arbeitnehmer in den verschiedenen kulturbezogenen Wirtschaftszweigen mit Ausnahme des Bereichs Programmherstellung und Rundfunk. Darüber hinaus waren die meisten EU-Arbeitnehmer im Sektor Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten (78 %) in Kleinstunternehmen (mit weniger als 10 Beschäftigten) tätig.<sup>45</sup>

Wie die nachstehende Abbildung zeigt, variiert die Größe der Unternehmen im audiovisuellen Sektor der EU erheblich zwischen den Teilsektoren. Die Herstellung von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen (sowie Tonaufnahmen und Verlegen von Musik) wird von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen (KKMU) dominiert, die zusammengenommen den größten Anteil der Unternehmen und der Arbeitskräfte stellen. Im Gegensatz dazu sind die Tätigkeiten bei Rundfunk und Programmherstellung stark konsolidiert; zwei Drittel der Beschäftigten (67,3 %) sind in großen Unternehmen tätig.

**Tabelle 6. Hauptindikatoren für ausgewählte kulturelle Tätigkeiten, nach Unternehmensgrößenklassen, EU, 2022**

		Anzahl der Unternehmen (in Tausend)	Anzahl der Beschäftigten (in Tausend)	Wertschöpfung (In Mio. €)
Produktion von Filmen, Videos und Fernsehprogrammen, Tonaufnahmen und Musikverlag	<b>Alle Unternehmen</b>	181.6	:	28.100 (1)
	Alle KMU (%)	:	80.6 (1)	72.4
	– Kleinst- (%)	:	46.1 (1)	31.0
	– kleine (%)	2.2 (1)	17.9 (1)	19.0
	– mittlere (%)	0.4	16.6	22.5
	Große (%)	0.1	19.4 (1)	27.7 (1)
Programmgestaltung und Rundfunk	<b>Alle Unternehmen</b>	8.8	153.0 (1)	14 534.8
	Alle KMU (%)	99.1	33.0 (1)	22.3
	– Kleinst- (%)	88.0	9.4	3.2
	– kleine (%)	8.9	10.4 (1)	6.1
	– mittlere (%)	2.1	13.2	13.0
	Große (%)	0.9	67.3 (1)	77.7

Quelle: Eurostat

<sup>45</sup> Eurostat, *Cultural statistics – cultural enterprises*.



Global schätzt die ILO, dass 2020 (vor COVID) 61 % des Sektors aus selbstständigen Erwerbstägigen und Kleinstunternehmen bestanden.<sup>46</sup> 2018 zeigten die Daten, dass in den meisten kulturellen Tätigkeiten – außerhalb von Programmherstellung und Rundfunk – mehr Wertschöpfung von KKMU als von Großunternehmen geleistet wurde.

Dieses Übergewicht offenbart jedoch auch eine deutliche Schwäche: KKMU in Europa und weltweit, insbesondere in Entwicklungsländern, sind mit andauernden Hindernissen wie ungleichem Zugang zu digitalen Technologien und Finanzmitteln konfrontiert, die ihr Wachstum und ihren Fortbestand untergraben. Gemäß ILO-Daten<sup>47</sup> haben Unternehmen in der KKB die niedrigste Überlebenswahrscheinlichkeit in Europa. Viele von ihnen sind von öffentlichen Mitteln abhängig, die im Laufe der Jahre immer weiter zurückgegangen sind, und verfügen häufig nicht über die notwendigen Fähigkeiten, um das wirtschaftliche Überleben zu sichern; eine Situation, die sich während der COVID-19-Pandemie noch verschärft hat.

Vor diesem Hintergrund haben sich sozial- und solidarwirtschaftliche Einrichtungen (SSE) wie Genossenschaften als alternative Organisationsmodelle herausgebildet, die dazu beitragen können, einige dieser Schwachstellen zu beseitigen. Gemäß ILO<sup>48</sup> waren 2017 in den europäischen Ländern 2,8 Millionen SSE tätig, was 6,3 % der Beschäftigung in der Region entspricht. Sie fördern widerstandsfähigere und integrative Arbeitsmodelle im Sektor, indem sie Arbeitnehmer zusammenbringen, den Zugang zu Leistungen, Fördermitteln und Unterstützungsdienssten verbessern sowie Formalisierung und lokale Entwicklung fördern. Sorgen bereiten jedoch nach wie vor Pseudo-SSE-Unternehmen, die das Arbeitsrecht umgehen und unlauter mit den KKMU konkurrieren, die sich an geltendes Recht halten.<sup>49</sup>

---

<sup>46</sup> ILO, *ILO Monitor: COVID-19 and the World of Work - Updated Estimates and Analysis*, dritte Ausgabe, 2020.

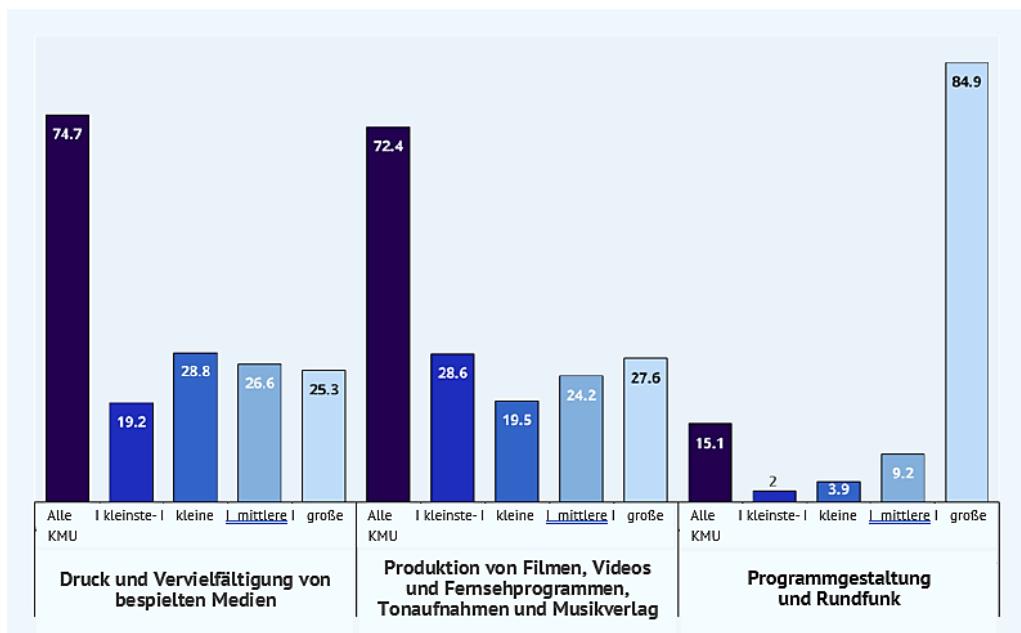
<sup>47</sup> ILO, *The future of work in the arts and entertainment sector*, a.a.O., S. 43.

<sup>48</sup> ILO, *Cooperatives and the Wider Social and Solidarity Economy as Vehicles to Decent Work in the Culture and Creative Sector*, ILO Brief, 2021.

<sup>49</sup> Ebd.



Tabelle 7. Wertschöpfung zu Faktorkosten (in Mio. Euro) nach Unternehmensgröße, 2018



Quelle: ILO, *Die Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor* (2023)

### 2.3.2 Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle

Eine Reihe wichtiger globaler Trends verändert die KKB sowohl in Bezug auf ihre Wirtschaftsstruktur als auch ihre Arbeitsbedingungen. Die Globalisierung hat den Zugang zu internationalen Märkten durch den digitalen Vertrieb erweitert, traditionelle Geschäftsmodelle verändert und den Aufstieg leistungsfähiger grenzüberschreitender Plattformen ermöglicht. Dies hat zwar mehr Öffentlichkeit und potenzielle Einnahmequellen für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende gebracht, aber auch zu einer größeren Marktkonzentration geführt, insbesondere in Teilektoren wie dem audiovisuellen Sektor.<sup>50</sup>

Technologische Entwicklungen verändern die Produktions-, Verbreitungs- und Konsummethoden drastisch. Streaming, soziale Medien und nutzergenerierte Inhalte definieren die Beziehung zwischen Kreativschaffenden und Publikum neu. Gleichzeitig verändern Automatisierung, künstliche Intelligenz (KI) und neue Tools wie virtuelle Realität den kreativen Prozess und die Art der gefragten Fähigkeiten. Diese Veränderungen bieten Chancen für Unternehmertum und Innovation, führen aber auch zu wachsender Besorgnis unter Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden, was sich in jüngsten Erhebungen<sup>51</sup> in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, faire Vergütung und

<sup>50</sup> ILO, *The future of work in the arts and entertainment sector*, a.a.O.

<sup>51</sup> Clarke, M. et al. (Panteia), Ebert, L. et al. (Culture Action Europe), *Creative Pulse: A survey on the status and working conditions of artists and CCS professionals in Europe*, a.a.O., S. 28 ff.



Verdrängung von Arbeitsplätzen widerspiegelt. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Ungleichheiten bei den Arbeitsbedingungen und beim Zugang zu Sozialschutz vergrößern.<sup>52</sup>

### 2.3.3 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19-Pandemie hat die KKB schwer getroffen und zu Sofortschließungen, Arbeitsplatzverlusten und nachhaltigen Strukturumbrüchen geführt. Die UNESCO schätzt, dass 2020 weltweit 10 Millionen Arbeitsplätze in der KKB im weiteren Sinne verloren gegangen und die Einkommen von Kreativschaffenden um über 1 Milliarde Euro gesunken sind.<sup>53</sup> In der EU ging die Zahl der Beschäftigten im Kulturbereich laut Eurostat von 2019 bis 2020 um rund 222.000 oder 3 % zurück (Eurostat, 2023). Dieser Rückgang zeigte sich in weit verbreiteten Entlassungen, geringeren Möglichkeiten und Vertragsauflösungen in Kreativbranchen, die von persönlichen Interaktionen und Veranstaltungen leben. Die Krise führte zudem zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für die Mehrheit der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden, wie in der Umfrage von Creative Pulse deutlich wird.<sup>54</sup> Für viele Arbeitnehmer in der KKB – insbesondere für solche in atypischen Beschäftigungsverhältnissen – bedeutete dies nicht nur Einkommensverluste, sondern auch geringere Möglichkeiten zur Vernetzung und Sicherung zukünftiger Arbeit.<sup>55</sup>

Die Pandemie hatte ungleiche Auswirkungen auf die Teilektoren der KKB. Veranstaltungsorte wie Kinos, Theater und Festivals mussten aufgrund von Schließungen und Einschränkungen drastische Rückgänge hinnehmen. Im Gegensatz dazu verzeichneten digitale und virtuelle Dienste wie Gaming, Animationen und Streaming ein deutliches Wachstum. Die Krise beschleunigte den digitalen Wandel des Sektors, offenbarte aber auch die Fragilität bei Beschäftigung und Sozialschutz, insbesondere für Freiberufler und kleine Unternehmen.<sup>56</sup> Gleichzeitig verschärfte sie die Herausforderungen bei der Amortisierung (*recoulement*) in der Filmindustrie, die auf die Veröffentlichung/Verwertung in einem breiten Spektrum von Vertriebsfenstern angewiesen ist, um die Entwicklungs-, Produktions- und Vermarktungskosten einzuspielen.

Die nationalen Regierungen in ganz Europa griffen während der Krise zu beispiellosen Maßnahmen zur Unterstützung der KKB. Bis zum Herbst 2022 konzentrierten sich die öffentlichen Maßnahmen hauptsächlich auf kurzfristige Nothilfen,

---

<sup>52</sup> Dr Mafalda Dâmaso et al, *The Situation of Artists and Cultural Workers and the post-COVID-19 Cultural Recovery in the European Union*, Fachabteilung für Struktur- und Kohäsionspolitik, Europäisches Parlament, März 2021.

<sup>53</sup> UNESCO, *ReShaping Policies for Creativity – Addressing culture as a global public good*. Siehe auch die ILO-Studie, *The future of work in the arts and entertainment sector*, a.a.O.

<sup>54</sup> Clarke, M. et al. (Panteia), Ebert, L. et al. (Culture Action Europe), *Creative Pulse: A survey on the status and working conditions of artists and CCS professionals in Europe*, a.a.O.

<sup>55</sup> Khlystova, O., Kalyuzhnova, Y., Belitski, M., *The impact of the COVID-19 pandemic on the creative industries: A literature review and future research agenda*, 2022.

<sup>56</sup> Isabelle De Voldere et al, *Cultural and creative sectors in post COVID-19 Europe*, CULT-Ausschuss (2021), Europäisches Parlament, Februar 2021.



die jedoch die Verluste der Branche nicht ausgleichen konnten. Darüber hinaus weisen mehrere Studien darauf hin, dass die Innovationsbemühungen im Bereich der Not hilfen und der Erholung zu eng gefasst waren und sich in erster Linie auf digitale Möglichkeiten konzentrierten, während weiterreichende Krisen, die sich auf die KKB und ihre gesellschaftliche Rolle auswirkten – wie Gesundheit, ökologische Nachhaltigkeit, sozialer Zusammenhalt, internationale Solidarität und Wirtschaft –, aus dem Blickfeld gerieten.<sup>57</sup>

Eine aktuelle Studie von Gewerkschaften in den Sektoren Live-Darbietungen und audiovisuelle Medien<sup>58</sup> zeigt, dass die Erholung der Beschäftigung nach COVID in den einzelnen Ländern und Teilsektoren ungleichmäßig verlaufen ist. Während bei den digitalen Medien ein Beschäftigungswachstum zu verzeichnen war, erlebten Freiberufler, Gig-Arbeiter<sup>59</sup> und kleine Kulturunternehmen eine langsamere Erholung, was vor allem auf das Fehlen von Finanzpolstern und Sozialschutz zurückzuführen war. In der Studie werden auch geschlechtsspezifische Unterschiede hervorgehoben: Frauen, insbesondere im audiovisuellen Sektor, mussten häufiger Arbeitsplatzverluste hinnehmen, da sie überproportional in prekären und informellen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten.

Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ist nach wie vor ein gemeinsames Anliegen der Branche. Dies spiegelt sich in den ILO-Schlussfolgerungen zur Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor<sup>60</sup> wider, die von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerdelegationen und den ILO-Mitgliedstaaten ausgehandelt und 2023 angenommen wurden, während die oben erwähnte Studie von einer wahrgenommenen Verschlechterung nach der Pandemie berichtet, insbesondere in Bezug auf Arbeitszeit, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und Gesundheit. Auch die Arbeitsplatzunsicherheit bleibt eine ständige Sorge.

Auf übergeordneter Ebene gibt die Studie auch Anlass zur Sorge wegen der Auswirkungen von Digitalisierung und KI auf die Beschäftigung, insbesondere in Bereichen wie Schnitt, Synchronisation und Drehbuch. Diese Entwicklungen führen zu Unruhe wegen möglicher Verdrängung von Arbeitsplätzen, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sein könnten.<sup>61</sup> Die Gewerkschaften argumentieren, dass die rasche Ausbreitung von Streaming-Plattformen während der Pandemie die Marktmacht einiger weniger dominanter Akteure gefestigt und den Übergang zu digitalen Geschäftsmodellen beschleunigt hat, während gleichzeitig berichtet wird, dass traditionelle Geschäftsmodelle in der Produktion in Europa weiterhin koexistieren (Auftragsvergabe, Risikoteilung zwischen mehreren Betreibern). Laut der Gewerkschaftsstudie hat dies zur Entstehung eines „Monopson am Arbeitsmarkt“

---

<sup>57</sup> Ebd.

<sup>58</sup> Baranska, P. und Picard, S., „The post COVID transformations in the Live Performance and Audiovisual sectors - a trade union analysis“, Progressive policies (2025) - draft version 25.04.2025.

<sup>59</sup> Gig-Arbeit, auch atypische Arbeit genannt, besteht aus einkommensschaffenden Tätigkeiten außerhalb der traditionellen, langfristigen, direkt angestellten Beschäftigung. Siehe Definition unter: [GIG Economy DATA HUB](#).

<sup>60</sup> ILO, *Conclusions of the Technical meeting on the future of work in the arts and entertainment sector*, 28. Februar 2023.

<sup>61</sup> *The post COVID transformations in the live performance and audiovisual sectors - a trade union analysis* progressive policies (2025), a.a.O., S. 10.



beigetragen, bei dem einige wenige mächtige Arbeitgeber eine unverhältnismäßig große Kontrolle über Arbeitsbedingungen, Löhne und Arbeitsplatzsicherheit ausüben.

Ganz allgemein fordern Gewerkschaften einen stärkeren Schutz und gerechtere Arbeitspraktiken in einem Sektor, in dem ihrer Meinung nach die Qualität der Arbeitsplätze und die Löhne stagnieren. Sie weisen insbesondere auf die großen Herausforderungen hin, denen sie sich bei der Organisierung und Vertretung einer fragmentierten Arbeitnehmerschaft gegenübersehen, die größtenteils aus selbstständigen Erwerbstägigen besteht.



## 3. Politischer und rechtlicher Rahmen

### 3.1 Internationaler Rahmen

#### 3.1.1 UNESCO-Empfehlung zum Status von Künstlern

Die internationale Anerkennung der Notwendigkeit, den Status von Künstlern zu verbessern, geht auf die UNESCO-Generalkonferenz von 1980 zurück, die eine Empfehlung zur Verbesserung der beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen von Künstlern verabschiedete.<sup>62</sup> In der Empfehlung von 1980 werden die Staaten nicht aufgefordert, Künstlern besondere Privilegien zu gewähren, sondern ihnen die gleichen Rechte wie jeder anderen sozio-professionellen Gruppe einzuräumen, deren Arbeit besondere Merkmale aufweist, die spezieller Maßnahmen bedürfen. Sie fordert Konzepte in den Bereichen Ausbildung, soziale Sicherheit, Beschäftigung, Besteuerung, Mobilität und freie Meinungsäußerung und erkennt gleichzeitig das Recht der Künstler an, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zu organisieren, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten und verteidigen können. Die Empfehlung dient als politischer Fahrplan und zielt darauf ab, ein förderliches Umfeld für die Arbeit von Künstlern zu schaffen. Die Umsetzung wird durch alle vier Jahre erscheinende Berichte und eine globale Erhebung überwacht, wofür die UNESCO die Mitgliedsstaaten und einschlägigen Organisationen alle vier Jahre um Informationen bittet.

Jahrzehnte später ist die Empfehlung nach wie vor relevant, insbesondere angesichts der aktuellen globalen Herausforderungen im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Rechte und der sich abzeichnenden Auswirkungen digitaler Technologien auf die Arbeit von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden. 2005 hat die UNESCO diese Grundsätze durch das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen weiter gestärkt, das auf die Wahrung der künstlerischen Freiheit und der Grundrechte abzielt.<sup>63</sup>

---

<sup>62</sup> UNESCO, *Recommendation concerning the status of the artist*, angenommen von der Generalkonferenz auf ihrer einundzwanzigsten Sitzung, Belgrad, 27. Oktober 1980.

<sup>63</sup> UNESCO, *Convention on the protection and promotion of the diversity of cultural expressions*, 2005.



### 3.1.2 Rechtliche und politische Entwicklungen des Europarats

Auf der Ebene des Europarats sind der Status und die Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden einschließlich Journalisten in mehreren wichtigen rechtlichen und politischen Instrumenten verankert. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist von zentraler Bedeutung, da er das Recht auf freie Meinungsäußerung garantiert, das ausdrücklich auch die künstlerische und journalistische Freiheit einschließt und sich auf die Freiheit des Schaffens erstreckt.<sup>64</sup> Die Europäische Sozialcharta (revidiert)<sup>65</sup> ergänzt dies, indem sie soziale und wirtschaftliche Rechte wie faire Arbeitsbedingungen und sozialen Schutz für alle Arbeitnehmer – auch in der KKB – sichert.

Das im November 2020 verabschiedete Manifest zur Ausdrucksfreiheit von Kunst und Kultur im digitalen Zeitalter<sup>66</sup> bekräftigt das Recht der Künstler auf freies Schaffen, insbesondere vor dem Hintergrund des digitalen Wandels. Es lenkt die Aufmerksamkeit auf den zunehmenden Druck auf die künstlerische Freiheit, indem es die gravierenden Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Arbeitsbedingungen und das Einkommen von Künstlern und den Kultursektor hervorhebt.<sup>67</sup>

Zusammen mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bilden diese Instrumente einen kohärenten Rahmen für den Schutz und die Anerkennung von Künstlern, Kulturschaffenden und Journalisten, der sowohl ihr Recht auf freie Meinungsäußerung als auch die Notwendigkeit eines sicheren und förderlichen Umfelds für ihre Arbeit berücksichtigt.

### 3.1.3 Internationale Arbeitsnormen der ILO

Im Bereich der Arbeitnehmerrechte hat die Internationale Arbeitsorganisation (ILO), die einzige UN-Organisation mit einer dreigliedrigen Vertretung von Regierungen, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, im Laufe der Jahre durch zahlreiche unverbindliche Empfehlungen und verbindliche Übereinkommen internationale Arbeitsnormen entwickelt, die für die ratifizierenden Länder völkerrechtliche Verpflichtungen begründen. Dazu gehören unter anderem das Recht der Arbeitnehmer auf soziale Sicherheit,<sup>68</sup> faire Löhne, Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen<sup>69</sup> sowie Schutz vor Diskriminierung.

---

<sup>64</sup> Europarat, [Europäische Menschenrechtskonvention \(EMRK\)](#).

<sup>65</sup> Europarat, [Europäische Sozialcharta \(revidiert\)](#) (SEV Nr. 163), 1. Juli 1999.

<sup>66</sup> Europarat, [Manifesto on the freedom of expression of arts and culture in the digital era](#), 10. November 2020.

<sup>67</sup> Der Europarat hat sich zudem mit den Arbeitsbedingungen anderer Berufsgruppen aus der KKB wie zum Beispiel Journalisten befasst, insbesondere durch die [Empfehlung CM/Rec\(2016\)4](#) zum Schutz des Journalismus und zur Sicherheit von Journalisten und anderen Medienakteuren oder in jüngerer Zeit durch die [Entschließung 2213 \(2018\)](#) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats (PACE) zum Status von Journalisten.

<sup>68</sup> ILO, [Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit](#), 1952 (Nr. 102).

<sup>69</sup> ILO, [Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen](#), 1949 (Nr. 98).



2012 wurde in der ILO-Empfehlung R202 über sozialen Basisschutz<sup>70</sup> die Notwendigkeit eines allgemeinen Zugangs zu medizinischer Grundversorgung und grundlegender Einkommenssicherheit auf Lebenszeit betont. Die ILO konzentriert sich zwar in erster Linie auf Erwerbstätige, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, betont aber auch die Notwendigkeit, den Schutz auf Selbstständige auszuweiten. Dies wurde 2023 auf der ILO-Fachtagung über die Zukunft der Arbeit im Kunst- und Unterhaltungssektor<sup>71</sup> bekräftigt, auf der in den Schlussfolgerungen ein allgemeiner Zugang zum Sozialschutz für alle Kultur- und Kreativschaaffenden einschließlich der Selbstständigen gefordert wurde, unterstützt durch bilaterale Abkommen zur Gewährleistung der Übertragbarkeit von Sozialleistungen und der Anerkennung des Beschäftigungsstatus über Grenzen hinweg.

Die Arbeitsbedingungen von Künstlern werden auch regelmäßig in globalen Foren wie dem G20-Gipfel thematisiert. 2022 bekräftigte die Mondiacult-Erklärung, die von den Kulturministern auf der UNESCO-Weltkonferenz in Mexiko-Stadt verabschiedet wurde, die Verpflichtung, die wirtschaftlichen und sozialen Rechte von Künstlern zu stärken, die Rechte des geistigen Eigentums zu fördern sowie die künstlerische Freiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen.<sup>72</sup> Diese Rechte sind in zentralen Menschenrechtsinstrumenten verankert, darunter in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948<sup>73</sup> sowie im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966.<sup>74</sup> Sie stehen zudem im Einklang mit den Zielen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (SDGs), insbesondere mit den Zielen 8.8 (Arbeitsrechte und sichere Arbeitsbedingungen), 16.10 (Schutz der Grundfreiheiten) und anderen (4, 10 und 17), was das weltweite Engagement für eine integrative und nachhaltige Kulturpolitik widerspiegelt.<sup>75</sup>

## 3.2 Rechtlicher und politischer Kontext der EU

### 3.2.1 Kultur- und sozialpolitische Zuständigkeiten der EU

Auf EU-Ebene legen die Verträge die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten fest. Die Kulturpolitik fällt nach wie vor in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, während die Union eine unterstützende und koordinierende Rolle spielt, indem sie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

---

<sup>70</sup> ILO, [Empfehlung betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz](#), 2012 (Nr. 202).

<sup>71</sup> ILO, [Technical meeting on the future of work in the arts and entertainment sector](#), 2023.

<sup>72</sup> UNESCO-Weltkonferenz über Kulturpolitik und nachhaltige Entwicklung, [MONDIACULT 2022](#) (28.-30. September 2022, Mexiko-Stadt).

<sup>73</sup> Vereinten Nationen, [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#), Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

<sup>74</sup> Vereinten Nationen, [International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights](#), Resolution 2200A (XXI), 16.12.1966.

<sup>75</sup> Vereinten Nationen, [The 17 Sustainable Development Goals \(SDGs\)](#).



fördert und erforderlichenfalls deren Maßnahmen in Bereichen wie dem künstlerischen und literarischen Schaffen einschließlich des audiovisuellen Sektors unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt unterstützt und ergänzt (Artikel 167 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV).<sup>76</sup> Darüber hinaus hat sich die EU verpflichtet, die kulturelle und sprachliche Vielfalt Europas zu bewahren (Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union - EUV)<sup>77</sup> und das Recht auf freie Meinungsäußerung und künstlerisches Schaffen zu wahren (Artikel 6 EUV). In diesem Rahmen trägt die EU zu kulturellen Initiativen bei, die mit allgemeineren politischen Zielen wie etwa der Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Künstlern verbunden sind. Rechtsvorschriften wie die modernisierten Urheberrechtsvorschriften, die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und die Politik in Bezug auf Online-Plattformen oder die Mehrwertsteuerreform haben ebenfalls Auswirkungen auf die KKB.

In der Sozialpolitik handelt die EU im Rahmen der gemeinsamen Zuständigkeit (Artikel 9 AEUV) und gewährleistet die Ausrichtung auf Ziele wie ein hohes Beschäftigungs niveau, einen angemessenen Sozialschutz, soziale Eingliederung und Zugang zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Gesundheitsversorgung. Zur Unterstützung dieser Ziele hat die EU im Laufe der Jahre eine Mischung aus Rechtsakten und nicht zwingenden Rechtsinstrumenten entwickelt. 2017 führte sie die Europäische Säule sozialer Rechte<sup>78</sup> ein, die einen Rahmen für Chancengleichheit, faire Arbeitsbedingungen und soziale Eingliederung vorgibt. Zu den wichtigsten Grundsätzen gehören die Verhinderung prekärer Beschäftigung durch Einschränkung des Missbrauchs atypischer Verträge (Grundsatz 5) und die Gewährleistung des Zugangs von Selbstständigen zu einem angemessenen Sozialschutz, wenn ihre Situation mit der von Arbeitnehmern vergleichbar ist (Grundsatz 12).<sup>79</sup>

### 3.2.2 Arbeits- und Sozialrecht der EU und außerrechtliche Instrumente

Das Arbeits- und Sozialrecht der EU enthält keine spezifischen Rechtsvorschriften für die KKB, sondern gilt generell für alle Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag, wie in den Artikeln 151-153 AEUV dargelegt. Dieser Rechtsrahmen ermöglicht es der EU, Mindeststandards für Arbeitsbedingungen, soziale Sicherheit und sozialen Schutz in allen Mitgliedstaaten festzulegen.

Wichtige Richtlinien veranschaulichen den Umfang dieses Rahmens: Richtlinie 2003/88/EG über die Arbeitszeit<sup>80</sup> regelt die wöchentliche Höchstarbeitszeit und die

---

<sup>76</sup> EU, [EU treaties currently in force](#).

<sup>77</sup> Ebd.

<sup>78</sup> EU, [Interinstitutionelle Proklamation zur Europäischen Säule sozialer Rechte](#), (2017/C 428/09) Dezember 2017.

<sup>79</sup> Kammerhofer-Schlegel, C., et al., [EU framework for the social and professional situation of artists and workers in the cultural and creative sectors](#), a.a.O.

<sup>80</sup> EU, [Richtlinie 2003/88/EG vom 4. November 2003](#) über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung.



Mindestruhezeiten; Richtlinie (EU) 2019/1152<sup>81</sup> sorgt für transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, indem sie die Arbeitgeber verpflichtet, klare Informationen über die Beschäftigungsbedingungen bereitzustellen; Mindestlohnstandards legt Richtlinie (EU) 2022/2041<sup>82</sup> fest; Leiharbeit, Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge sind in den Richtlinien 2008/104/EG,<sup>83</sup> 97/81/EG<sup>84</sup> und 1999/70/EG<sup>85</sup> geregelt, mit dem Ziel, eine Benachteiligung dieser Arbeitnehmer zu verhindern; Richtlinie 2019/1158<sup>86</sup> begründet Mindestrechte für Eltern-, Vaterschafts- und Betreuungslaub und unterstützt flexible Arbeitsregelungen; Lohntransparenz und die Verringerung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles sind Gegenstand von Richtlinie (EU) 2023/970.<sup>87</sup>

Sozialer Schutz und Mobilität werden weiterhin durch Verordnung (EG) Nr. 883/2004<sup>88</sup> unterstützt, die die Sozialversicherungssysteme koordiniert, um zu gewährleisten, dass Arbeitnehmer, die innerhalb der EU den Wohnsitz wechseln oder pendeln, ihre jeweiligen Ansprüche behalten. Die Gleichbehandlung von abhängig Beschäftigten und Selbstständigen wird durch Richtlinie 2010/41/EU gefördert.<sup>89</sup> Mobilität wird darüber hinaus durch Verordnung (EU) 2019/1149, durch welche die Europäische Arbeitsbehörde eingerichtet wurde, durch Richtlinie 96/71/EG<sup>90</sup> über die Entsendung von Arbeitnehmern sowie Richtlinie 2005/36/EG<sup>91</sup> über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erleichtert.

Trotz dieses umfassenden Rahmens gilt das Arbeits- und Sozialrecht der EU in erster Linie für Arbeitnehmer mit Arbeitsvertrag und erstreckt sich generell nicht auf Selbstständige. Selbstständige werden in der Regel als unabhängige Wirtschaftsteilnehmer und nicht als abhängig Beschäftigte betrachtet, was sie von vielen Absicherungen und kollektiven Rechten wie zum Beispiel von bestimmten Sozialversicherungsmaßnahmen und – zumindest bis vor kurzem – von

---

<sup>81</sup> EU, [Richtlinie \(EU\) 2019/1152 vom 20. Juni 2019](#) über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union.

<sup>82</sup> EU, [Richtlinie \(EU\) 2022/2041 vom 19. Oktober 2022](#) über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union.

<sup>83</sup> EU, [Richtlinie 2008/104/EG vom 19. November 2008](#) über Leiharbeit.

<sup>84</sup> EU, [Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997](#) zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit.

<sup>85</sup> EU, [Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999](#) zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge.

<sup>86</sup> EU, [Richtlinie 2019/1158 vom 20. Juni 2019](#) zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates.

<sup>87</sup> EU, [Richtlinie \(EU\) 2023/970 vom 10. Mai 2023](#) zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgeltransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

<sup>88</sup> EU, [Verordnung \(EG\) Nr. 883/2004](#) vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

<sup>89</sup> EU, [Richtlinie 2010/41/EU](#) vom 7. Juli 2010 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates.

<sup>90</sup> EU, [Richtlinie 96/71/EG](#) vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (geändert durch Richtlinie (EU) 2018/957) und ihre Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU.

<sup>91</sup> EU, [Richtlinie 2005/36/EG](#) vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.



Tarifverhandlungen ausschließt.<sup>92</sup> Infolgedessen fallen viele Künstler und Kultur- und Kreativschaffende, die häufig als Selbstständige, Freiberufler oder mit Kurzzeitverträgen arbeiten, nicht in den vollen Geltungsbereich dieser Schutzbestimmungen. Dies kann zu prekäreren Arbeitsbedingungen, niedrigeren und unregelmäßigen Einkommen und weniger Zugang zu Sozialversicherung im Vergleich zu normalen abhängig Beschäftigten führen.

Mit jüngsten EU-Initiativen wie der kürzlich verabschiedeten Richtlinie (EU) 2024/2831, die auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit abzielt,<sup>93</sup> wurde begonnen, einige dieser Lücken zu schließen, insbesondere für Arbeitnehmer in wirtschaftlich abhängigen Positionen und für Plattformarbeiter. Außerrechtliche Instrumente ergänzen das EU-Arbeitsrecht, indem sie die Mitgliedstaaten dazu anhalten, den sozialen Schutz für alle Arbeitnehmer einschließlich der Selbstständigen zu verbessern und die Beschäftigungspolitik zu koordinieren. Zu den bemerkenswerten Beispielen gehört die Empfehlung des Rates von 2019 über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige,<sup>94</sup> in der die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, Absicherungslücken zu schließen und die Transparenz zu verbessern. Ergänzend dazu wird in den Leitlinien für Tarifverträge für Solo-Selbstständige von 2022<sup>95</sup> klargestellt, dass das Wettbewerbsrecht Selbstständige, die sich in einer vergleichbaren Position wie Arbeitnehmer befinden, nicht daran hindert, Tarifverträge zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen auszuhandeln und abzuschließen. Diese Leitlinien zielen darauf ab, einen besseren Sozialschutz und gerechtere Bedingungen für Solo-Selbstständige zu fördern, insbesondere für solche in schwächeren Verhandlungspositionen.

Darüber hinaus fördern Plattformen wie die EU-Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit und Mechanismen wie das Europäische Semester Zusammenarbeit, politische Konvergenz sowie die Ausweitung sozialer Absicherungen, insbesondere für Arbeitnehmer in atypischen und prekären Arbeitsverhältnissen.

---

<sup>92</sup> Siehe unten die Leitlinien der Europäischen Kommission 2022 zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen.

<sup>93</sup> EU, [Richtlinie \(EU\) 2024/2831](#) vom 23. Oktober 2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit.

<sup>94</sup> EU, [Empfehlung des Rates vom 8. November 2019](#) zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige 2019/C 387/01.

<sup>95</sup> EU, [Mitteilung der Kommission](#), Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen, 2022/C 374/02.



### Fokus-Box: Die Plattformarbeitsrichtlinie (EU) 2024/2831

Im Oktober 2024 verabschiedete die EU eine neue Richtlinie (EU) 2024/2831 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit (die „Plattformarbeitsrichtlinie“.<sup>96</sup> Die Richtlinie regelt die Arbeitsbedingungen von Personen, die über digitale Plattformen arbeiten (oft als „Gig-Arbeiter“ bezeichnet). Zu diesen Arbeitnehmern gehören alle Plattform-Fachkräfte unabhängig von der Art ihres Vertragsverhältnisses oder der Bezeichnung durch die beteiligten Parteien (Beschäftigungsverhältnis oder Selbstständigkeit/freiberufliche Tätigkeit). Das bedeutet, dass sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbständige Plattformfachkräfte in Zukunft von den Schutzmaßnahmen der Plattformarbeitsrichtlinie profitieren.

Das arbeitsrechtliche Hauptziel der Plattformarbeitsrichtlinie ist die Vereinheitlichung des Beschäftigungsstatus von Plattformarbeitern in der EU und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen. Zu diesem Zweck wird eine widerlegbare Vermutung eines Beschäftigungsverhältnisses (im Gegensatz zu einer selbständigen Tätigkeit) eingeführt. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, die Kriterien festzulegen, die erfüllt sein müssen.

Darüber hinaus zielt die Plattformarbeitsrichtlinie darauf ab, die Transparenz des algorithmischen Managements in der Arbeitswelt, das mit automatisierten Überwachungs- und Entscheidungsfindungssystemen arbeitet, zu erhöhen und die Rechte beim Einsatz solcher Systeme zu stärken.

## 3.3 Entwicklungen in der EU-Politik zum Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden

### 3.3.1 Verbesserung der sozialen und berufllichen Bedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden

Das Europäische Parlament setzt sich seit langem für die Verbesserung der sozialen und berufllichen Bedingungen von Künstlern ein, angefangen mit seiner Entschließung von 2007 zum Sozialstatut der Künstler und Künstlerinnen.<sup>97</sup> In dieser frühen Initiative wurden zentrale Herausforderungen wie prekäre Beschäftigung, unzureichender sozialer Schutz und Fragen im Zusammenhang mit Einkommen und Besteuerung ermittelt. Die Mitgliedstaaten wurden dringend angehalten, umfassende rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen für kreative künstlerische Tätigkeiten zu erarbeiten, die Verträge, soziale Sicherheit, Krankenversicherung, Besteuerung und die Einhaltung der EU-Vorschriften umfassen. Darüber hinaus wurde gefordert, ein „europäisches Berufsregister“

<sup>96</sup> EU, [Richtlinie \(EU\) 2024/2831](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024 zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit.

<sup>97</sup> EU, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juni 2007](#) zum Sozialstatut der Künstler und Künstlerinnen (2006/2249(INI)).



für Künstler in der Art des EUROPASS, das Informationen über ihren Status, ihre Verträge und ihre Arbeitgeber enthält, einzurichten, und der Austausch bewährter Verfahren in der EU gefördert.

Der Status und die Arbeitsbedingungen von Künstlern in der KKB haben auf EU-Ebene nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie erneut an Aufmerksamkeit gewonnen. Die Krise hat die seit langem bestehenden Schwachstellen des Sektors wie zum Beispiel unsichere Beschäftigungsverhältnisse und begrenzten sozialen Schutz offen aufgezeigt und weiter verschärft. Als Reaktion darauf nahm das Europäische Parlament im Oktober 2021 eine Entschließung zur Situation der Künstler und zur kulturellen Erholung in der EU<sup>98</sup> an. Darin forderte es die Einführung eines „europäischen Status von Künstlern“, um faire Arbeitsbedingungen in der gesamten EU zu gewährleisten. Es betonte zudem, wie wichtig es ist, Hindernisse für grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu beseitigen, die künstlerische Freiheit zu schützen, junge Kreativschaaffende zu unterstützen und eine faire Vergütung für Künstler sicherzustellen – insbesondere in Bezug auf digitale Plattformen und „Buy-out-Klauseln“.

Aufbauend auf dieser Dynamik wurde das Thema auch im EU-Arbeitsplan für Kultur 2019-2023 als vorrangig eingestuft, was zur Bildung einer Gruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode (OKM) führte. Das Ergebnis ihrer Arbeit ist der Bericht „Status und Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden“, der 2023 veröffentlicht wurde und weitere Erkenntnisse und politische Empfehlungen enthält.<sup>99</sup>

Zuletzt hat das Parlament im November 2023 eine Entschließung mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Lage von Künstlern und Arbeitnehmern in der KKB<sup>100</sup> angenommen. Darin schlägt es sowohl legislative als auch nicht-legislative Instrumente vor, darunter eine Richtlinie über angemessene Arbeitsbedingungen und einen eindeutigen Beschäftigungsstatus für Fachkräfte in diesen Sektoren sowie Ratsbeschlüsse zur Festlegung von EU-Standards durch eine Plattform für den Austausch bewährter Verfahren und das gegenseitige Verständnis zwischen den Mitgliedstaaten. Die Initiative zielt auch darauf ab, EU-Förderprogramme wie Kreatives Europa und Horizont Europa zu überarbeiten, um die Einhaltung internationaler und EU-Arbeitsnormen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass Künstler für alle Arbeiten einschließlich Proben und Vorbereitung von Förderanträgen bezahlt werden. Diese Bemühungen gipfeln in der Initiative 2024 für einen umfassenden Rahmen, der faire, klare und nachhaltige Arbeitsbedingungen für Künstler in ganz Europa garantiert.

---

<sup>98</sup> EU, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021](#) zu der Situation von Künstlern und die kulturelle Erholung in der EU (2020/2261(INI)).

<sup>99</sup> EU, [The status and working conditions of artists and cultural and creative professionals](#)- Bericht der Gruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode (OKM), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.

<sup>100</sup> EU, [Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023](#) mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Lage von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche (2023/2051(INL)).



Im März 2024 antwortete die Europäische Kommission auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom November 2023.<sup>101</sup> Sie skizzierte 13 Initiativen zur Lösung dieser Probleme, darunter die Einrichtung eines hochrangigen Runden Tisches mit Interessenträgern 2024, die Durchführung von Analysen zur sozialen Absicherung und zur Durchsetzung von Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie die Sondierung von Maßnahmen gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit. Sie betonte auch die Stärkung der sozialen Konditionalität in EU-Förderprogrammen wie Kreatives Europa und Horizont Europa zur Förderung fairer Arbeitsbedingungen. Zwar werden nicht unmittelbar neue Rechtsvorschriften vorgeschlagen, aber die Kommission hat sich verpflichtet, eng mit den Sozialpartnern und den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern, eine faire Vergütung zu gewährleisten und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern.

Ergänzend zu diesen politischen Entwicklungen unterstützt die Europäische Kommission<sup>102</sup> auch KMU und Unternehmer in der KKB durch verschiedene Instrumente zum Kapazitätsaufbau, die Informationen und Ressourcen zu Schlüsselbereichen wie Zugang zu Finanzmitteln, Nachhaltigkeit, Digitalisierung, geistiges Eigentum und Kompetenzentwicklung bereitstellen, um die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors im Binnenmarkt zu stärken.<sup>103</sup>

### 3.3.2 Eine europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft

Die kollaborative Wirtschaft ist für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende von zunehmender Bedeutung, da sie die Art und Weise verändert, wie kreative Arbeit produziert, geteilt und monetarisiert wird. Digitale Plattformen ermöglichen es Künstlern und Arbeitnehmern in der KKB heute, ein größeres Publikum zu erreichen, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten und neue Einkommensquellen zu erschließen. Dieser Wandel bringt jedoch auch neue Herausforderungen mit sich, zum Beispiel einen unklaren Beschäftigungsstatus, einen uneinheitlichen Zugang zu sozialer Absicherung und komplexe Steuerpflichten, insbesondere für diejenigen, die international oder über mehrere Plattformen hinweg arbeiten. Da die Grenzen zwischen traditioneller Beschäftigung und freiberuflicher oder Gig-Arbeit immer unschärfer werden, müssen sich Künstler und Kultur- und Kreativschaffende in einer Landschaft zurechtfinden, in der ihre Rechte, Absicherungen und Pflichten nicht immer klar definiert sind. Für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende ist es von entscheidender Bedeutung, die sich entwickelnde politische Landschaft der EU zu verstehen, um ihre Rechte zu schützen, die rechtlichen Anforderungen zu erfüllen und die Möglichkeiten der kollaborativen Wirtschaft voll auszuschöpfen.

---

<sup>101</sup> EU, [Antwort der Europäischen Kommission](#) Entschließung zu Artikel 225 EU-Rahmen für die soziale und berufliche Situation von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche.

<sup>102</sup> Europäische Kommission, [Generaldirektion für Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU](#) (GD GROW).

<sup>103</sup> EU, [EU tools and initiatives providing concrete solutions to creative SMEs/entrepreneurs](#), 2024.



Im Juni 2016 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung mit dem Titel „Eine Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“,<sup>104</sup> in der sie darlegt, wie das bestehende EU-Recht auf diesen Sektor anzuwenden ist. Darin werden die Mitgliedstaaten angehalten zu prüfen, ob ein Plattformarbeiter als abhängig Beschäftigter einzustufen ist, indem sie Faktoren wie das Abhängigkeitsverhältnis von der Plattform, das Wesen der Arbeit und das Vorhandensein einer Vergütung berücksichtigen. Diese Kriterien sollen helfen, das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses feststellen zu können und die angemessene Anwendung von Beschäftigungsgarantien zu gewährleisten. Im Bereich der Besteuerung werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die verschiedenen Steuervorschriften (Einkommens-, Körperschafts- und Mehrwertsteuer) für die Teilnehmer der kollaborativen Wirtschaft zu vereinfachen und zu klären. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Rechtsvorschriften im Einklang mit diesen Leitlinien zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Sie wird die Regulierungs- und Marktentwicklungen überwachen, um Hindernisse zu beseitigen und Innovation und Wachstum in der kollaborativen Wirtschaft zu fördern und gleichzeitig fairen Wettbewerb und Verbraucherschutz zu gewährleisten.

Ein Jahr später, im Juni 2017, nahm das Europäische Parlament eine Entschließung für eine Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft<sup>105</sup> an, die einen ersten Schritt zu einer umfassenderen EU-Strategie darstellt. In der Entschließung werden sowohl die Chancen als auch die wichtigsten Herausforderungen hervorgehoben, darunter der Verbraucherschutz und die Beschäftigungsverhältnisse zwischen kollaborativen Plattformen und Arbeitnehmern.

---

<sup>104</sup> EU, [Mitteilung der Kommission „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“](#), 2016.

<sup>105</sup> Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2017 zu einer Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft ([2017/2003\(INI\)](#)).



## 4. Die wichtigsten Herausforderungen für Künstler und Kultur- und Kreativschaaffende

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten beschäftigungspolitischen Herausforderungen untersucht, denen Arbeitnehmer in der KKB gegenüberstehen, wo atypische Beschäftigungsmuster wie Kurzzeitverträge, Selbstständigkeit und Mischformen weit verbreitet sind. Der EU-Rechtsrahmen zu Arbeitsrecht und Arbeitsbedingungen bietet zwar wichtige Absicherungen für Beschäftigte mit Standardverträgen (einschließlich Arbeitslosenunterstützung, Gesundheitsfürsorge, Renten und Elternurlaub), auf Selbstständige erstrecken sich diese Rechte häufig jedoch nicht. Wie bereits erläutert, ziehen die EU-Arbeitsvorschriften eine klare Grenze zwischen angestellten und selbstständigen Arbeitnehmern, wobei Letztere weitgehend selbst für ihre soziale und arbeitsrechtliche Absicherung verantwortlich sind. Dies hat zur Folge, dass viele Künstler und Kultur- und Kreativschaaffende – insbesondere diejenigen, die projektbezogen oder freiberuflich tätig sind – aufgrund unterschiedlicher und fragmentierter nationaler Vorschriften in eine Regelungslücke fallen.

In diesem Abschnitt wird ebenfalls untersucht, wie sich diese strukturelle und rechtliche Kluft auf die Arbeitsplatzstabilität, die Einkommenssicherheit und den Zugang zu sozialen Absicherungen in der KKB auswirkt. Zudem werden innovative Maßnahmen auf nationaler Ebene aufgezeigt, die diese fortdauernden Herausforderungen angehen sollen.<sup>106</sup>

### 4.1 Atypischer Arbeits- und Beschäftigungsstatus

#### 4.1.1 Projektbezogene Verträge und Selbstständigkeit

Der produktions- und projektbezogene Charakter der Arbeit in der KKB sowie die große Vielfalt der beteiligten Fachkräfte führen dazu, dass häufig mehrere Kurz- oder Teilzeitverträge – seien es Arbeits- oder Dienstleistungsverträge – geschlossen werden,

---

<sup>106</sup> ILO-Arbeitspapier 28, *Social Protection in the Cultural and Creative Sector*, 2021.



die in der Regel nur für die Dauer eines Projekts gelten. Diese Arbeitnehmer, die mitunter als „Freiberufler“<sup>107</sup> bezeichnet werden, können je nach den nationalen Vorschriften eine Reihe von Beschäftigungsstatus haben, darunter Selbstständige, Arbeitnehmer auf eigene Rechnung oder Arbeitnehmer, die im Rahmen von Urheberverträgen angestellt sind, das heißt rechtlich verbindliche Vereinbarungen, in denen die Bedingungen festgelegt sind, unter denen ein Rechteinhaber (Autor, ausübender Künstler usw.) die Rechte an seinem Werk/seiner Darbietung an eine andere Partei überträgt. Solche Vertragsformen sind nur begrenzt und je nach Organisation überaus unterschiedlich geregelt. Im Rahmen dieser Vereinbarungen können Personen häufig mehrere Jobs ausüben, wobei Kultur- und Kreativschaffende oftmals mehrere Projekte gleichzeitig kombinieren und sich stark auf Netzwerke stützen, um beschäftigungslose Zeiten zu überbrücken und finanziell stabil zu bleiben.

Laut ILO<sup>108</sup> spielen traditionelle Verträge in größeren Einrichtungen wie Rundfunkanstalten und großen Kulturorganisationen zwar immer noch eine wichtige Rolle, doch gibt es bei KKMU und Start-ups einen zunehmenden Trend zu flexibleren und atypischen Vertragsvereinbarungen. Dazu gehören Job- oder Mitarbeiter-Sharing<sup>109</sup>, IKT-gestütztes mobiles Arbeiten<sup>110</sup>, Portfolioarbeit<sup>111</sup> und andere hybride oder kollaborative Beschäftigungsmodelle, die die Bedürfnisse projektbezogener Arbeit bedienen sollen.

Dieselbe ILO-Quelle weist darauf hin, dass in bestimmten Teilssektoren wie Film und Fernsehen die Karrieren tendenziell besonders kurzlebig sind; zunehmend anfällig sind dabei ältere Fachkräfte, die sich verstärkt Wettbewerbsdruck und Arbeitsplatzunsicherheit ausgesetzt sehen. In manchen Kontexten bedeutet der intermittierende Charakter von Kulturarbeit, dass Fachkräfte nicht offiziell als Arbeitnehmer anerkannt sind, was ihren Zugang zu Arbeitsrechten und Absicherungen erschwert. Die häufige Überschneidung von Amateur- und Fachstatus erschwert zusätzlich die Bemühungen um eine gerechte Entlohnung und angemessene Arbeitsbedingungen.

Diese flexiblen Beschäftigungsmodelle ermöglichen Organisationen zwar eine bessere Handhabung der Arbeitskosten, tragen aber auch zu einer weit verbreiteten Arbeitsplatzunsicherheit und einem ungleichen Zugang zu Sozialschutz- und Rentensystemen für diese Arbeitnehmer bei. Die Sozialschutz- und Rentensysteme halten

---

<sup>107</sup> In der EU gibt es derzeit keine einheitliche, harmonisierte rechtliche Definition des Begriffs „Freiberufler“ für alle Mitgliedstaaten. Freiberufler werden in der Regel als Selbstständige oder „unabhängige Fachkräfte“ behandelt, die sich durch ein hohes Maß an Autonomie, eine aufgaben- oder auftragsbezogene Bezahlung, kurzzeitige Kundenbeziehungen und die Übernahme von Geschäftsrisiken auszeichnen. Freiberufler arbeiten mit Selbstständigenstatus und sind selbst für ihre Steuern, Sozialversicherung und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften verantwortlich. Sie genießen nicht den gleichen Schutz wie Arbeitnehmer wie etwa arbeitsvertragliche Garantien oder Sozialleistungen. Siehe zum Beispiel hier: <https://www.euro-freelancers.eu/freelancers-european-sme-definition/>.

<sup>108</sup> ILO, *The future of work in the arts and entertainment sector*, a.a.O., S. 49.

<sup>109</sup> ILO, *Work-sharing and job-sharing*, Informationsblatt Nr. WT-17, Genf, August 2004.

<sup>110</sup> Unter Telearbeit und IKT-gestützter mobiler Arbeit (TICTM) versteht man alle Arten von Arbeitsvereinbarungen, bei denen Arbeitnehmer aus der Ferne und außerhalb der Räumlichkeiten oder des festen Standorts des Arbeitgebers arbeiten und dabei digitale Technologien wie Netzwerke, Laptops, Mobiltelefone und das Internet nutzen. Weitere Einzelheiten finden Sie [hier](#).

<sup>111</sup> Laut dem *Cambridge Dictionary* ist ein Portfolio-Arbeiter eine Person, die gleichzeitig für mehrere verschiedene Unternehmen oder Organisationen arbeitet.



mit dieser Entwicklung des Arbeitsmarktes oft nicht Schritt. Viele Arbeitnehmer in der KKB, vor allem Freiberufler und Personen in hybriden Rollen, werden nach wie vor nur unzureichend in Rechtsrahmen berücksichtigt, die für traditionellere Beschäftigungsverhältnisse konzipiert wurden.

## 4.1.2 Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und Scheinselbstständigkeit

Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit und Scheinselbstständigkeit stellen in einigen Teilsektoren der KKB erhebliche strukturelle Herausforderungen dar. Diese Praktiken gefährden den Beschäftigungsschutz, fördern prekäre Arbeitsbedingungen und verzerrn den fairen Wettbewerb innerhalb des Sektors. Nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ist nach der Definition der Europäischen Kommission „jegliche Art von bezahlten Tätigkeiten, die keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, wobei in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen gegeben sind. Nicht in dieser Definition enthalten sind Tätigkeiten, die eine kriminelle Handlung darstellen, sowie Beschäftigungen, die den Behörden nicht gemeldet werden müssen.“<sup>112</sup> Die Hauptmotivation für diese Art von Arbeit ist finanzieller Natur. Sie ermöglicht es Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Selbstständigen, durch die Umgehung von Steuern und Sozialabgaben ihre Einkünfte zu erhöhen oder ihre Kosten zu senken. Innerhalb der KKB sind zwei Formen der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit besonders häufig: unbezahlte oder unterbezahlte Dienste und Scheinselbstständigkeit.<sup>113</sup>

### 4.1.2.1 Unbezahlte oder unterbezahlte Dienste und Tätigkeiten

Ein Charakteristikum der KKB ist die weit verbreitete unbezahlte Arbeit, bei der Arbeitnehmer häufig wichtige Aufgaben erfüllen, ohne einen direkten finanziellen Ausgleich zu erhalten. Diese Tätigkeiten umfassen nicht nur kreative und darbietungsbezogene Arbeit wie Proben oder Entwicklung professioneller Fähigkeiten, sondern auch technische, administrative, pädagogische und geschäftsführende Aufgaben.<sup>114</sup>

---

<sup>112</sup> EU, [Mitteilung der Kommission vom 7. April 1998 zur nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit](#) [KOM(98) 219 endgültig - nicht im Amtsblatt veröffentlicht].

<sup>113</sup> ELA, [Learning resource paper from thematic review workshop](#), Undeclared work in the cultural and creative sectors, 14.-15. Mai 2024. Siehe auch: Williams, C., Llobera, M., Horodnic, A.V., [Working paper on tackling undeclared work in the collaborative economy and bogus self-employment](#), European Platform tackling undeclared work, März 2020.

<sup>114</sup> Autoren und Kreativschaffende (zum Beispiel Produzenten und Rundfunkveranstalter) verdienen jedoch an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Werke durch das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte, entweder durch direkte Verwertung und Ausschüttung der Einnahmen oder über die Verwertungsgesellschaft (VG), der sie angehören.



Im audiovisuellen Sektor beispielsweise übernehmen Fachkräfte wie Regisseure und Drehbuchautoren häufig umfangreiche Arbeiten in der Entwicklungsphase,<sup>115</sup> zum Beispiel die Konzepterstellung, das Schreiben von Drehbüchern und die Vorproduktion, manchmal sogar bevor ein Produzent überhaupt in Erscheinung tritt. In solchen Fällen, in denen keine Finanzierung der Frühphase vorhanden ist, bedeutet das, dass diese Arbeit gegebenenfalls als Eigeninvestition der Autoren betrachtet wird. Das Problem der unbezahlten Arbeit wird von politischen Entscheidungsträgern in verschiedenen Mitgliedstaaten zunehmend anerkannt. In **Belgien** beispielsweise betrachtet die flämische Organisation unabhängiger audiovisueller Produzenten (VOFTP) solche unbezahlte kreative Entwicklungszeit als ein wichtiges strukturelles Problem, da die Produktionsbudgets diese Kosten nur selten angemessen abdecken. Die VOFTP fordert eine umfassendere Anerkennung solcher Beiträge in der Frühphase für alle Beteiligten einschließlich der Produzenten. Der Flämische Audiovisuelle Fonds (VAF) bietet zwar eine begrenzte Unterstützung für die Entwicklung von Drehbüchern, doch wird jedes Jahr nur eine kleine Anzahl von Projekten gefördert. In **Griechenland** definiert eine spezielle Gesetzgebung<sup>116</sup> die Probenarbeit von Schauspielern, Tänzern, Musikern und Technikern als abhängige Beschäftigung. Vor den Proben müssen Verträge unterzeichnet werden, in denen der Ort, die Mindestanzahl der Proben und die vereinbarte Vergütung festgelegt werden.<sup>117</sup>

#### 4.1.2.2 Scheinselbstständigkeit

Scheinselbstständigkeit ist ein weiterer kritischer Punkt. Während legale Selbstständigkeit für Kultur- und Kreativschaffende, die Autonomie und Flexibilität benötigen, die richtige Wahl sein kann, werden viele Arbeitnehmer fälschlicherweise als Selbstständige eingestuft, um Arbeitskosten zu minimieren und Beschäftigungsvorschriften zu umgehen. Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer offiziell selbstständig sind, in der Praxis aber als abhängig Beschäftigte arbeiten. Diese falsche Einstufung ermöglicht es den Arbeitgebern, sich ihrer Steuer- und Sozialversicherungspflichten zu entziehen, während den Arbeitnehmern grundlegende Arbeitsrechte und Absicherungen vorenthalten werden.

Projektbezogenes Management, welches das vorherrschende Organisationsmodell in der KKB ist, spielt eine wichtige Rolle bei der Begünstigung von Scheinselbstständigkeit. Die meisten Organisationen in der KKB sind auf eine kontinuierliche öffentliche und private Finanzierung angewiesen und benötigen verfügbare Fachkräfte, um diese Mittel zu sichern. Um Kosten zu sparen, neigen diese Organisationen dazu, einen Teil der finanziellen Belastung auf die Fachkräfte in der KKB abzuwälzen, indem sie sie fälschlicherweise als Selbständige einstufen. Digitale Plattformen und der allgemeine Trend zur Plattformisierung der Arbeit leisten diesen atypischen Beschäftigungsformen zusätzlich Vorschub. Untersuchungen zeigen, dass die Prävalenz von

<sup>115</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), *Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors*, a.a.O., S. 37.

<sup>116</sup> EU, *Gesetzes 5039/2023*, Artikel 111, Kapitel B.

<sup>117</sup> Ebd., S. 40.



Scheinselbstständigkeit in der KKB in den EU-Mitgliedstaaten zwischen 1,6 % und 10,8 % liegt und damit deutlich höher als in anderen Wirtschaftszweigen.<sup>118</sup>

Erschwerend kommt hinzu, dass es keine einheitliche Definition von Kultur- und Kreativschaaffenden gibt. Während einige Länder wie **Portugal** technische und unterstützende Funktionen in den Status eines professionellen Künstlers einbeziehen, ist dies in anderen Ländern wie **Belgien** nicht der Fall. Infolgedessen werden viele Arbeitnehmer in unterstützenden Funktionen fälschlicherweise als Selbstständige eingestuft, obwohl sie wie reguläre Angestellte arbeiten – eine weitere Form der Scheinselbstständigkeit, die durch die Abhängigkeit des Sektors von unsicheren Finanzierungen gefördert wird.

Ein verwandtes Problem ist die zunehmende Verwendung von Urheberrechtsverträgen, die an die Stelle von Standardarbeitsverträgen treten. In Ländern wie **Frankreich** und **Belgien** werden diese Verträge häufig zur Übertragung der wirtschaftlichen Rechte von Autoren verwendet. Der Vertrag eines Autors besteht in der Regel aus zwei Teilen: einem Teil, in dem das Honorar oder die Vergütung für die Arbeit an einem Projekt geregelt wird (einschließlich beschäftigungsrelevanter Elemente), und einem weiteren, der sich mit der Übertragung von ausschließlichen Rechten wie zum Beispiel Urheberrechten gegen Bezahlung, Tantiemen oder andere Formen der Vergütung befasst. Urheberrechtsverträge können zwar Vorteile wie niedrigere Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bieten, doch werden sie bisweilen genutzt, um gesetzliche Absicherungen und Verpflichtungen, die in Standardarbeitsverträgen vorgegeben sind, zu umgehen und so den sozialen und arbeitsrechtlichen Schutz von Arbeitnehmern zu schwächen.

Es gibt nur wenig umfassendes Datenmaterial, doch sind Arbeitnehmer wie ausübende Künstler, Journalisten und technische Mitarbeiter besonders von Scheinselbstständigkeit betroffen. Theoretisch kann eine falsche Einstufung zu einer rechtlichen Überprüfung und Korrektur führen, die Durchsetzung ist jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich und die Regulierungsaufsicht ist nach wie vor schwach.

## 4.2 Sozialer Schutz und Steuerfragen

### 4.2.1 Ungleicher Zugang zu sozialer Absicherung

Der Zugang zu sozialem Schutz ist für Arbeitnehmer in der KKB nach wie vor eine große Herausforderung, was vor allem auf die einzigartigen Merkmale ihrer Beschäftigungsmuster und Einkommensstrukturen zurückzuführen ist. Obwohl

---

<sup>118</sup> Hauben, H., et al. (EFTHEIA BV) in Zusammenarbeit mit Giacumacatos, E. (ICF), *Employment characteristics and undeclared work in the cultural and creative sectors*, a.a.O., S. 35.



internationale Normen wie das ILO-Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit von 1952 (Nr. 102)<sup>119</sup> umfassende Sozialschutzrechte einschließlich Absicherung bei Arbeitslosigkeit, Krankheit, Mutterschaft und im Alter festlegen, sind viele Kultur- und Kreativschaffende *de jure* oder *de facto* tatsächlich davon ausgeschlossen.

Ein Haupthindernis liegt darin, dass traditionelle beitragsbasierte Sozialversicherungssysteme mit den Gegebenheiten künstlerischer und kreativer Arbeit inkompatibel sind. Diese Systeme knüpfen die Anspruchsberechtigung in der Regel an eine feste Vollzeitbeschäftigung und ein regelmäßiges Einkommen, was es selbständigen Künstlern, Freiberuflern und Personen mit kurzzeitigen oder projektbezogenen Verträgen erschwert, Ansprüche auf Leistungen zu erwerben. Viele Kultur- und Kreativschaffende erhalten unregelmäßige oder atypische Vergütungen wie Tantiemen, verwandte Schutzrechte oder Pauschalzahlungen, was die Bewertung von Beiträgen und Ansprüchen kompliziert macht. Für andere ergeben sich Hürden aufgrund versteckter Arbeitszeit während der Recherche- oder Entwicklungsphase kreativer Arbeit oder aufgrund der vielfältigen Ausrichtung ihrer Berufe von künstlerischen bis hin zu technischen oder digitalen Funktionen, für die jeweils unterschiedliche Beschäftigungskategorien gelten.

Darüber hinaus tragen Arbeitnehmer in der KKB häufig ein erhöhtes Risiko von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, sind aber aufgrund einer bruchstückhaften oder unvollständigen Absicherung möglicherweise nicht ausreichend geschützt. Das Renteneintrittsalter, insbesondere in körperlich anstrengenden Disziplinen wie Tanz, entspricht oft nicht den spezifischen Anforderungen des Berufs. Überdies beeinträchtigen uneinheitliche Vertretung in Gewerkschaften und begrenzte kollektive Verhandlungsmacht selbständiger Künstler ihre Möglichkeiten, eine bessere Absicherung durchzusetzen.

Die COVID-19-Pandemie hat diese strukturellen Schwächen offenbart und verschärft. In mehreren europäischen Ländern wurde mit Sofortmaßnahmen versucht, Lücken beim Zugang zu Arbeitslosenunterstützung oder zur Gesundheitsversorgung zu schließen, doch waren diese Maßnahmen häufig befristet und wurden ungleichmäßig umgesetzt. Vor allem junge Künstler und Frauen waren aufgrund ihrer geringeren Einkommensstabilität und ihrer größeren Betreuungs- und Pflegeverantwortung unverhältnismäßig stark gefährdet.

Auf EU-Ebene wurden die Mitgliedstaaten in der Empfehlung des Rates von 2018 über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige aufgefordert, den Versicherungsschutz auf alle Beschäftigungsformen auszuweiten. Der Umsetzungsbericht 2023<sup>120</sup> zeigt jedoch ein gemischtes und uneinheitliches Bild in der EU. Während einige Mitgliedstaaten wichtige Reformen durchgeführt oder geplant haben, um die Teilnahme an den Sozialschutzsystemen – insbesondere für Selbstständige und Personen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen – zu verbessern, sind die meisten Mitgliedstaaten

---

<sup>119</sup> ILO, [Übereinkommen über die Mindestnormen der sozialen Sicherheit](#), 1952 (Nr. 102).

<sup>120</sup> EU, [Bericht der Kommission an den Rat](#) über die Umsetzung der Empfehlung des Rates über den Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbstständige, KOM/2023/43 endgültig, 2023.



nicht bestrebt, alle bestehenden Lücken beim Zugang zum Sozialschutz zu schließen. Der Bericht hebt auch hervor, dass seit 2019 nur relativ wenige Maßnahmen das Problem des effektiven Zugangs angegangen sind: Selbst wenn Menschen formal in Sozialschutzsysteme einbezogen sind, können die bestehenden Vorschriften zu Beiträgen und Ansprüchen verhindern, dass sie tatsächlich Leistungen erhalten. In vielen Ländern gibt es nach wie vor erhebliche Unterschiede bei der Einkommensunterstützung zwischen Personen, die zuvor eine reguläre Beschäftigung hatten, und solchen ohne.

#### 4.2.2 Steuerliche Belange von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden

Künstler und Kultur- und Kreativschaffende sehen sich mit einigen besonderen steuerlichen Herausforderungen und Erwägungen konfrontiert, die sich von denen anderer Berufsgruppen unterscheiden. Ein besonderes Problem ist der häufige Wechsel des Beschäftigungsstatus innerhalb eines einzigen Steuerjahres, in dem Künstler gegebenenfalls zwischen Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Selbständigkeit wechseln. Diese Schwankungen können die Steuererklärung und die Einhaltung von Vorschriften erschweren. Im Gegensatz zu vielen anderen Berufen kommen Künstler und Kultur- und Kreativschaffende im Allgemeinen nicht in den Genuss der steuerlichen Absetzbarkeit von Werbungskosten, was ihr steuerpflichtiges Einkommen erhöhen und die Steueroptimierung insgesamt verringern kann. Einkommensschwankungen sind ein weiteres großes Problem für Arbeitnehmer in der KKB, da ihre Einkünfte häufig unregelmäßig und projektbezogen sind. Um dem entgegenzuwirken, gestatten es die Steuervorschriften einiger Länder Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden, ihre Einkünfte aus bestimmten Tätigkeiten über einen festgelegten Zeitraum zu verteilen, der in der Regel zwischen zwei und vier Jahren liegt, wodurch Einkommensschwankungen geglättet und Steuerverbindlichkeiten effektiver gestaltet werden können.

Darüber hinaus ist die Behandlung von Tantiemen und Urheberrechtsvergütungen als steuerpflichtiges „Einkommen“ ein entscheidender Aspekt für Künstler und Kreativschaffende, der sich darauf auswirkt, wie sie Einkünfte aus ihren Rechten des geistigen Eigentums erklären und versteuern müssen.

Für selbständige Kreativschaffende haben zudem die europaweit unterschiedlichen Mehrwertsteuersätze Auswirkungen auf ihre Finanzplanung und ihre Steuerpflichten; die in den einzelnen Ländern geltenden spezifischen Steuersätze und -vorschriften sind sorgfältig zu beachten.



## 4.3 Mobilität und Fragen der grenzüberschreitenden Arbeit

Wie bereits erwähnt, ist Mobilität ein grundlegender Aspekt künstlerischer und kreativer Arbeit und trägt unmittelbar zur Karriereentwicklung und Kreativität bei.<sup>121</sup> Im audiovisuellen Teilsektor gaben 53 % der Künstler und Kultur- und Kreativschaaffenden an, 2024 grenzüberschreitend gearbeitet zu haben.<sup>122</sup> Trotz der Bedeutung von Mobilität stoßen Künstler und Kultur- und Kreativschaaffende jedoch häufig auf Hindernisse im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren einschließlich Förderanträgen, internationaler Besteuerung, Reiseorganisation und Zugang zu sozialen Dienstleistungen, die sie daran hindern, die Möglichkeiten der Mobilität optimal auszuschöpfen.

### 4.3.1 Rechtsgrundlage für Arbeitnehmermobilität in der EU

Die Rechtsgrundlage für Mobilität innerhalb der EU ist Artikel 45 AEUV, der die Freizügigkeit von Arbeitskräften garantiert. Dieses Recht wird des weiteren durch EU-Verordnungen und -Richtlinien wie die Verordnung (EU) Nr. 492/2011<sup>123</sup> und die Richtlinie 2014/54/EU<sup>124</sup> gestützt, die Gleichbehandlung sicherstellen und die Ausübung der Mobilitätsrechte in allen Mitgliedstaaten erleichtern. Darüber hinaus sollen Koordinierungsmechanismen im Bereich der sozialen Sicherheit in der EU die Mobilität fördern, indem sie die Sozialversicherungsrechte von Bürgern absichern, wenn diese in ein anderes Land ziehen. Zu diesen Mechanismen gehören Bestimmungen für die Mitnahme von Leistungen, die Sicherstellung des Versicherungsschutzes in jeweils einem Land, die Zusammenführung von Versicherungsunterlagen und die Koordinierung des Zugangs zu Sozialversicherungsleistungen über Grenzen hinweg.

### 4.3.2 Herausforderungen für Künstler und CCS-Fachleute im Hinblick auf die grenzüberschreitende Mobilität

#### 4.3.2.1 Sozialversicherungsschutz und Übertragbarkeit

Mobile Künstler und Kultur- und Kreativschaaffende stehen insbesondere in Bezug auf den Sozialversicherungsschutz und die Besteuerung vor beträchtlichen Herausforderungen.

---

<sup>121</sup> EU, *Status and working conditions for artists, cultural and creative professionals*, COM/2023/43 final, 2023.

<sup>122</sup> Ebd., siehe Kapitel 2 dieser Publikation.

<sup>123</sup> EU, *Verordnung (EU) Nr. 492/2011* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union, Text von Bedeutung für den EWR.

<sup>124</sup> EU, *Richtlinie 2014/54/EU* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, Text von Bedeutung für den EWR.



Die administrativen Anforderungen aus der Entsenderichtlinie<sup>125</sup> passen oftmals nicht zu den typischen Tourmustern von Arbeitnehmern in der KKB, was zu komplexen Verfahren und unterschiedlichen nationalen Anforderungen führt. Das Fehlen einer einheitlichen Definition des Begriffs „Künstler“ erschwert den Zugang zu Sozialversicherungsschutz und -leistungen zusätzlich, während die begrenzte Verfügbarkeit eindeutiger Informationen die Schwierigkeiten noch vergrößert.

#### 4.3.2.2 Besteuerung bei grenzüberschreitenden Darbietungen

Das Fehlen einer allgemeinen Definition für Künstler und der unterschiedliche Rechtsstatus von Kultur- und Kreativschaffenden in den einzelnen EU-Ländern in Verbindung mit ihrer hohen Mobilität führt zu erheblichen Herausforderungen im Bereich der Besteuerung, insbesondere für ausübende Künstler.<sup>126</sup> Während die EU im Bereich Besteuerung nur begrenzte Kompetenzen hat, da direkte Besteuerung weiterhin in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt, ermöglicht Artikel 115 AEUV den Erlass von Richtlinien zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften, wenn Abweichungen das Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen. Ein Beispiel ist die Richtlinie des Rates über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung,<sup>127</sup> in der Verfahren für den Austausch von Steuerinformationen zwischen den nationalen Behörden festgelegt sind. Darüber hinaus dienen Urteile des Gerichtshofs der EU (EuGH) als wichtige Quelle für die Rechtsauslegung in diesem Bereich.

Auf internationaler Ebene ist das OECD-Musterabkommen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen<sup>128</sup> das wichtigste Instrument zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie der Steuerverkürzung und -umgehung. Den OECD-Mitgliedstaaten wird empfohlen, bilaterale Steuerabkommen nach diesem Muster abzuschließen. Artikel 17 des Abkommens, der die Besteuerung von Unterhaltungskünstlern und Sportlern regelt, ist für Künstler, die grenzüberschreitend auftreten, besonders relevant,<sup>129</sup> da er dem Land, in dem eine Darbietung stattfindet, erlaubt, das erzielte Einkommen zu besteuern, auch wenn der Künstler dort nicht ansässig

---

<sup>125</sup> EU, Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Entsenderichtlinie) und ihre Änderungsrichtlinie (EU) 2018/957 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

<sup>126</sup> Molenaer, D., The ultimate Cookbook for cultural managers. Artist taxation in an international context, 2021, Pearle und der European Festival Association, 2024.

<sup>127</sup> EU, Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (konsolidierte Fassung vom 1. Januar 2023).

<sup>128</sup> OECD, Model Tax Convention on Income and on Capital (Kurzfassung 2017).

<sup>129</sup> Artikel 17 des OECD-Musterabkommens enthält keine formale Definition des Begriffs „Unterhaltungskünstler“, Absatz 1 bietet jedoch anschauliche Beispiele wie Bühnenkünstler oder Filmschauspieler, die eindeutig unter diese Bestimmung fallen. Umgekehrt gilt der Begriff nicht für Unterstützungs- oder Verwaltungspersonal wie Kameraleute, Produzenten, Regisseure oder technisches Personal. Zwischen diesen eindeutigen Fällen gibt es eine Grauzone, in der die gesamte berufliche Tätigkeit des Einzelnen bewertet werden muss, um festzustellen, ob sie in den Anwendungsbereich von Artikel 17 fällt.



ist. Dies führt häufig zu einer Doppelbesteuerung, wenn das Sitzland des Künstler das Einkommen ebenfalls besteuert, was Künstlereinkünfte um 10 bis 30 % verringern kann.<sup>130</sup>

Einige Länder mildern diese Belastung durch unilaterale Maßnahmen ab: So befreien **Dänemark**, **Irland**<sup>131</sup> und die **Niederlande** gebietsfremde ausübende Künstler von der Steuer, während Länder wie das **Vereinigte Königreich** Mindesteinkommensschwellen anwenden, um die Besteuerung geringverdienender Künstler zu vermeiden.<sup>132</sup> Die uneinheitlichen Kriterien für die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes in den einzelnen Mitgliedstaaten stellen jedoch nach wie vor ein Hindernis für die Mobilität ausübender Künstler dar.<sup>133</sup>

Weitere Bedenken wurden hinsichtlich der Anwendung des oben genannten OECD-Abkommens geäußert, insbesondere im Zusammenhang mit der Nichtabzugsfähigkeit von Ausgaben, da Quellenländer in der Regel Bruttoeinkünfte besteuern, ohne Abzüge für Ausgaben (zum Beispiel Reise-, Hotel- und Probenkosten) zu berücksichtigen. Dadurch wird das steuerpflichtige Einkommen aufgebläht und es entstehen Ungleichheiten gegenüber anderen Erwerbstätigen, die ihre Geschäftsausgaben absetzen können.

Darüber hinaus ist das Abkommen für ausübende Künstler mit einem erheblichen Verwaltungs- und Befolgungsaufwand verbunden, da sie häufig Steuererklärungen in mehreren Rechtsräumen einreichen müssen, was oft kostspielige fachliche Beratung erfordert. Die Verfahren zur Vermeidung von Doppelbesteuerung sind selten automatisiert, wobei die tatsächliche Steuerlast in Fällen von intermittierender Arbeit letztlich gering sein mag. Statt einer Befreiung an der Quelle müssen die Künstler proaktiv und oft mühsam Erstattungsanträge für bereits einbehaltene Steuern stellen. Infolgedessen fehlt es vor allem Künstlern aus dem Mittelfeld und Nachwuchskünstlern möglicherweise an Ressourcen, um sich in diesen komplexen Systemen zurechtzufinden, was dazu führt, dass Erstattungen nicht in Anspruch genommen oder zu viel Steuern gezahlt werden. Selbst wenn sie die Vorschriften genau kennen, kommen viele zu dem Schluss, dass der Zeit- und Kostenaufwand für die Rückforderung zu viel gezahlter Beträge den potenziellen Nutzen übersteigt.

Artikel 17 wird auch als Ursache für Ungleichbehandlung angesehen, da selbst Kurzzeitengagements (zum Beispiel ein einzelner Auftritt) die volle Steuerpflicht im Quellenland auslösen können – im Gegensatz zu anderen Sektoren, in denen häufig Einkommensschwellen gelten. Außerdem werden die Steuereinbehälte ohne Rücksicht

---

<sup>130</sup> Kammerhofer-Schlegel, C., et al., *EU framework for the social and professional situation of artists and workers in the cultural and creative sectors*, a.a.O. S. 26.

<sup>131</sup> Citizens Information, *Artists' exemption from income tax*, Irland.

<sup>132</sup> EU, *The status and working conditions of artists and cultural and creative professionals*, Europäisches Expertennetzwerk für Kultur und audiovisuelle Medien (EENA), Europäische Kommission, 2019.

<sup>133</sup> Lizenzentnahmen (zum Beispiel Tantiemen aus urheberrechtlich geschützten Werken) können unter Artikel 12 (Tantiemen) anstatt unter Artikel 17 fallen.



auf die Ertragslage fällig, was Nachwuchskünstler mit geringem oder veränderlichem Einkommen unverhältnismäßig stark trifft.<sup>134</sup>

Schließlich argumentieren die einschlägigen Kritiker, dass diese Bestimmungen den internationalen Kultauraustausch beeinträchtigen. Die Komplexität und der finanzielle Aufwand schrecken vor allem kleinere oder unabhängige Künstler von grenzüberschreitenden Auftritten und Tourneen ab und schränken damit die Möglichkeiten für kulturelle Zusammenarbeit und Marktzugang ein.

Die OECD und Kultureinrichtungen diskutieren bessere Leitlinien für eine faire Behandlung verschiedener kreativer Arbeitnehmer, insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmend digitalen Vertriebs, von Online-Auftritten und grenzüberschreitenden Ansässigkeiten.

Auf EU-Ebene hat das Europäische Parlament die Herausforderungen erkannt, die sich aus grenzüberschreitender Besteuerung insbesondere für Einzelpersonen wie ausübende Künstler ergeben. Als Reaktion darauf hat es eine Richtlinie zur Vereinfachung und Harmonisierung der Vorschriften über den steuerlichen Wohnsitz natürlicher Personen gefordert, um die Kohärenz zwischen den nationalen Systemen zu verbessern und die Risiken von Doppelbesteuerung wie auch Nichtbesteuerung zu mindern – Themen, die auch im Aktionsplan der Europäischen Kommission für eine gerechte und einfache Besteuerung hervorgehoben werden.<sup>135</sup> Trotz dieser Anerkennung werden die meisten steuerlichen Angelegenheiten – einschließlich derer, die sich aus Artikel 17 des OECD-Musterabkommens ergeben – weiterhin durch nationale Rechtsvorschriften und bilaterale Steuerabkommen geregelt, wobei die Harmonisierung auf EU-Ebene eher begrenzt ist. Zwar wurden technische Verbesserungen wie die Einführung der zentralen Anlaufstelle für die Mehrwertsteuer 2021,<sup>136</sup> die bestimmte Verwaltungsverfahren für grenzüberschreitend tätige Künstler vereinfacht hat, vorgenommen, Kernprobleme wie Doppelbesteuerung und Steuereinbehalte an der Quelle bleiben jedoch bestehen. Der Dialog dauert an und die Beteiligten fordern Reformen<sup>137</sup> wie Durchschnittsbesteuerung, klarere Steuerbefreiungen oder De-minimis-Schwellenwerte, aber bisher hat dies nicht zu verbindlichen Änderungen des EU-Rechts im Bezug auf die Doppelbesteuerung von Künstlern und ausübenden Künstlern geführt.

#### 4.3.2.3 Anerkennung von Qualifikationen

In Bezug auf die Anerkennung von Qualifikationen erfasst Richtlinie 2005/36/EG<sup>138</sup> die meisten KKB-Berufe nicht, da sie im Allgemeinen nicht reguliert sind, was

---

<sup>134</sup> Stanley, B., [Tax treaties and the flawed approach to the taxation of entertainers](#), the Global Advisory and Accounting Network (HLB).

<sup>135</sup> EU, [KOM/2020/312 endgültig](#), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - Aktionsplan für eine faire und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustategie.

<sup>136</sup> EU, [VAT One Stop Shop, new future-proof VAT rules](#), die Europäische Kommission, Generaldirektion Steuern und Zollunion.

<sup>137</sup> Culture action Europe, [EU Tax Reform for Touring Artists](#), 6 Mai 2025.

<sup>138</sup> EU, [Richtlinie 2005/36/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.



## DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR- UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA: SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG

grenzüberschreitend tätige Künstler vor zusätzliche Herausforderungen stellt. So hat ein reisendes Theaterensemble möglicherweise mit unterschiedlichen Sozialversicherungs- und Steuervorschriften in den einzelnen Ländern zu kämpfen, was zu Verzögerungen und höheren Kosten führt und den dringenden Bedarf an maßgeschneiderten Lösungen zur Erleichterung von Mobilität in der KKB verdeutlicht.



## 5. Beispiele für nationale Ansätze

Die Vielfalt der nationalen Rahmenbedingungen für die Definition, Anerkennung und Unterstützung von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden ist ein charakteristisches Merkmal der europäischen Landschaft. Das Fehlen eines harmonisierten EU-weiten Ansatzes bringt zwar Herausforderungen mit sich, ermöglicht aber auch eine große Bandbreite an Modellen, die auf spezifische kulturelle, rechtliche und soziale Kontexte zugeschnitten sind. Dieser Abschnitt bietet einen vergleichenden Überblick über ausgewählte nationale Ansätze. Er zeigt insbesondere, wie die einzelnen Länder Fragen wie den Status von Künstlern, Anspruchskriterien und den Umfang von Absicherungen und Leistungen behandeln. Anhand dieser Beispiele werden sowohl die Komplexität als auch die Innovation in ganz Europa veranschaulicht. Sie gewähren Einblicke in die Art und Weise, wie nationale Traditionen, politische Prioritäten und praktische Erwägungen die Anerkennung und Unterstützung von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden beeinflussen.

### 5.1 Rechts- und Beschäftigungsstatus für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende

Die Länder haben verschiedene rechtliche Definitionen und Rahmenregelungen verabschiedet, um Künstler und Kultur- und Kreativschaffende formell anzuerkennen und ihnen maßgeschneiderten Beschäftigungsschutz zu bieten.

In **Deutschland** wird selbständigen Künstlern und Publizisten über die Künstlersozialkasse (KSK)<sup>139</sup> ein „Quasi-Arbeitnehmer“-Status gewährt, der ihnen Zugang zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ermöglicht. Die KSK definiert einen Künstler als „jeden, der Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst schafft, aufführt oder lehrt“, während ein Publizist als „jeder, der als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Funktion tätig ist oder in diesem Bereich lehrt,“ gilt. Um in den Genuss dieser Absicherung zu kommen, müssen Künstler und Publizisten Sozialversicherungspflichtbeiträge leisten. Das System der Künstlersozialversicherung wird im Wesentlichen aus drei Quellen finanziert: Versicherte (50 %), Künstlersozialabgabe (30 %, darunter von Einrichtungen wie Verlagen, Presseagenturen, Theatern, Hörfunk- und Fernsehanstalten, Museen und Galerien) und Bund (20 %).

---

<sup>139</sup> Bundesamt für Justiz, [Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten](#) (Künstlersozialversicherungsgesetz - KSVG) vom 27.07.1981, zuletzt geändert am 23.10.2024.



Selbstständige Künstler und Publizisten müssen bestimmte Einkommens- und Unabhängigkeitskriterien erfüllen.<sup>140</sup>

In **Belgien** sieht das kürzlich reformierte Sozialschutzsystem für Künstler unter anderem innovative Regelungen für die Anerkennung als professionelle Kunstarbeiter und den Zugang zu spezifischen Sozialleistungen vor.<sup>141</sup> Insbesondere stellt eine neu eingerichtete Kommission „Working in the Arts“<sup>142</sup> drei Arten von Bescheinigungen (Starter, Standard, Plus) aus, die Einzelpersonen offiziell als professionelle Kunstarbeiter anerkennen. Diese Bescheinigungen bestimmen den Zugang zur Sozialversicherung und zu anderen Leistungen und erweitern die Anerkennung über die Künstler hinaus auf technische und unterstützende Tätigkeiten, die direkt am künstlerischen Prozess beteiligt sind.<sup>143</sup> Die Kommission fungiert auch als Kontaktstelle für alle sozioökonomischen Aspekte des Arbeitens im Kunstbereich innerhalb des Föderalen Öffentlichen Diensts, indem sie Informationen für Nutzer und Organisationen bereitstellt, ein Tätigkeitenregister führt, bei der Gesetzgebung berät usw.

In **Slowenien** wurde mit der kürzlich verabschiedeten Gesetzgebung<sup>144</sup> die Definition von selbständigen Kulturschaffenden auf verschiedene berufliche Tätigkeiten (zum Beispiel Unterrichten, Mentoring, Tourneen) ausgeweitet. Ein modulares Bewertungssystem beurteilt die Anspruchsberechtigung anhand der künstlerischen Qualität und des Beitrags. Die in Absprache mit dem Sektor entwickelten Änderungen zielen darauf ab, die Regulierung an die tatsächlichen beruflichen Gegebenheiten der Kultur- und Kreativschaffenden anzupassen und ihren Zugang zu sozialer Sicherheit zu verbessern.<sup>145</sup>

In **Zypern** wird mit einem neuen Gesetzentwurf ein Künstlerregister eingeführt, das auf flexiblen formellen und informellen Anspruchskriterien beruht (zum Beispiel Abschlüsse, Auszeichnungen, öffentliche Anerkennung oder Verbandsmitgliedschaft). Diese formelle Anerkennung trägt den unterschiedlichen Realitäten von Künstlerkarrieren Rechnung und ermöglicht den Zugang zu neuen Unterstützungsmaßnahmen.<sup>146</sup>

---

<sup>140</sup> OKM-Bericht (2023), a.a.O. S. 35.

<sup>141</sup> Belgischer Föderaler Öffentlicher Dienste, Königlicher Erlass über die Arbeitsweise der Kunst-Arbeitskommission, die Kriterien und das Verfahren für die Anerkennung von Kunstverbänden und die Verbesserung des Sozialschutzes für Kunstschaffende, 13.03.2023 (Arrêté royal relatif au fonctionnement de la Commission du travail des arts, aux critères et à la procédure de reconnaissance des fédérations des arts et à l'amélioration de la protection sociale des travailleurs des arts, 13.03.2023).

<sup>142</sup> Kunstarbeitskommission, Commission du travail et des arts.

<sup>143</sup> EU-Creativesunite, This is how we work, a.a.O. Siehe Einzelheiten im OKM-Bericht (2023), a.a.O. S. 34.

<sup>144</sup> Republik Slowenien, Vlada s spremembami na področju samozaposlenih proti prekarnim oblikam dela (Regierung führt Änderungen im Bereich der Selbstständigkeit ein, um prekäre Arbeitsformen zu bekämpfen), Kulturministerium, 1. Januar 2025.

<sup>145</sup> Maroutsis, I., 'Every job counts'. Slovenia adopts a new philosophy on the criteria for the status of the self-employed in culture, EU-Creativesunite, 23 Januar 2025.

<sup>146</sup> Maroutsis, I., "We must intervene with determination and help artists with their problems", EU-Creativesunite, 30 January 2025.



In **Spanien** zielen jüngste Reformen im Rahmen des „Künstlergesetzes“<sup>147</sup> das durch eine Reihe von Gesetzesreformen in den Jahren 2022 und 2023 umgesetzt wurde, auf eine Modernisierung der Steuer-, Arbeits- und Sozialversicherungsregelungen für Künstler ab. Eines der wichtigsten Merkmale dieser Rechtsreform ist die Einführung des Künstlerarbeitsvertrags, der den intermittierenden und projektbezogenen Charakter künstlerischer Tätigkeiten anerkennt. Dieser Vertrag ermöglicht sowohl unbefristete als auch befristete Engagements und trägt verschiedenen künstlerischen Ausdrucksformen und Produktionszeitplänen Rechnung. Darüber hinaus wurde die Definition einer öffentlichen Darbietung so erweitert, dass sie nicht nur Bühnendarbietungen, sondern auch technische und unterstützende Tätigkeiten einschließt, wodurch die sich wandelnde Landschaft der Kulturarbeit widergespiegelt wird.

## 5.2 Zugang zu Sozialschutz- und Versicherungssystemen

Eine Reihe von Ländern hat Mechanismen entwickelt, die sicherstellen, dass Künstler trotz unregelmäßiger Arbeitsmuster Zugang zu Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Renten und anderen Sozialleistungen haben.

In **Frankreich** beispielsweise bietet eine Sonderregelung für „intermittierend beschäftigte“ Arbeitnehmer in der Unterhaltungsbranche (*"régime des intermittents du spectacle"*) eine Arbeitslosenversicherung, die auf die unregelmäßige Beschäftigung von Fachkräften in der darstellenden Kunst, der Film-, Fernseh-, Musik- und Animationsbranche – hauptsächlich Künstler und Techniker – zugeschnitten ist.<sup>148</sup> „Intermittierende“ werden mit befristeten Verträgen beschäftigt, die als CDDU (*contrat à durée déterminée d'usage*) bezeichnet werden und unbegrenzt neu abgeschlossen werden können, ohne dass eine Karenzzeit zwischen den Verträgen erforderlich ist. Im Gegensatz zu normalen Arbeitnehmern werden sie je nach Art ihrer Tätigkeit entweder auf Stundenbasis (zum Beispiel Techniker) oder nach Auftritten (in der Regel Künstler) bezahlt. Arbeitnehmer werden anspruchsberechtigt, wenn sie pro Jahr 507 Stunden leisten (oder 43 Auftrittshonorare, sogenannte *"cachets"*, einnehmen), und erhalten in vertragsfreien Zeiten Leistungen. „Intermittierende“ sind Teil des allgemeinen

---

<sup>147</sup> Regierung von Spanien, *Real Decreto-ley 5/2022, de 22 de marzo, por el que se adapta el régimen de la relación laboral de carácter especial de las personas dedicadas a las actividades artísticas, así como a las actividades técnicas y auxiliares necesarias para su desarrollo, y se mejoran las condiciones laborales del sector* (Königliches Gesetzesdekret 5/2022 vom 22. März zur Anpassung der besonderen Beschäftigungsregelung für Personen, die künstlerische Tätigkeiten ausüben, sowie für die zu ihrer Ausübung erforderlichen technischen und unterstützenden Tätigkeiten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Sektor). Dieses Gesetz wurde durch verschiedene Rechtsreformen umgesetzt, darunter das *Königliche Gesetzesdekret 1/2023* und das *Königliche Dekret 31/2023*. Mit dem Gesetz werden Maßnahmen eingeführt, die auf den besonderen Charakter künstlerischer Arbeit zugeschnitten sind.

<sup>148</sup> Tavares de Pinho, C., *Intermittent du spectacle : comment marche ce statut spécifique ?* Legalstart, 12 April 2024.



Sozialversicherungssystems und haben Anspruch auf Kranken-, Mutterschafts-, Invaliditäts- und Rentenleistungen.<sup>149</sup>

In **Deutschland** sichert das oben erwähnte KSK-System Künstlern Zugang zur Sozialversicherung, wobei nur ein Teil der Beiträge aus ihrem Einkommen stammt; der Rest wird von den Kunstrutzern und vom Staat getragen. Auch in **Belgien** gewähren die Anerkennungsbescheinigungen Zugang zu Sozialversicherungsleistungen, wobei der Anspruch auf bestimmte Leistungen wie Arbeitslosengeld weiterhin von zusätzlichen Kriterien abhängt.

In **Ungarn** sieht das EKHO-Gesetz<sup>150</sup> eine vereinfachte Steuer- und Sozialbeitragsregelung vor, die es berechtigten Kultur- und Kreativschaaffenden – ob angestellt, selbstständig oder im Ruhestand – ermöglicht, eine Pauschalsteuer von 15 % auf das den Mindestlohn übersteigende Einkommen zu zahlen, das als Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge dient. Leistungen bei Krankheit lassen sich über Beiträge zu einer privaten Versicherung absichern, während Selbstständige in der KKB in einen privaten Rentenfonds einzahlen können, um ihre staatliche Rente zu ergänzen.<sup>151</sup>

In **Slowenien** sind selbstständige Kulturschaffende, die nach den neuen Rechtsvorschriften anerkannt sind, in der allgemeinen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert und haben Zugang zu einer freiwilligen Zusatzrente. In **Zypern** werden nach einem derzeit diskutierten Gesetzesentwurf 30 % der Sozialversicherungsbeiträge des Vorjahres für selbstständige Künstler auf der Grundlage des erklärten Einkommens über eine Künstlerbeihilfe erstattet. Diese Maßnahme unterstützt auch Künstler mit gemischten Einkommensquellen.

In **Spanien** verbessert das neue Künstlergesetz den Zugang zu sozialem Schutz für Künstler und Kulturschaffende erheblich, indem es die Unregelmäßigkeit ihrer Arbeit berücksichtigt. Es führt ein spezielles Arbeitslosengeld im Fall intermittierender künstlerischer Beschäftigung ein, ermöglicht Rentnern, weiterhin Einkünfte aus künstlerischen Tätigkeiten zu erzielen, ohne ihre Leistungen zu verlieren, und reduziert die Sozialversicherungsbeiträge für selbstständige Künstler mit geringem Einkommen. Außerdem wird die Definition der künstlerischen Arbeit auf technische und unterstützende Tätigkeiten ausgeweitet und ein spezieller Künstlerarbeitsvertrag eingeführt, der den Zugang zu Krankenversicherung, Mutter- und Vaterschaftsurlaub und anderen Sozialleistungen gewährleistet. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Prekarität zu verringern und den spanischen Sozialschutzrahmen an die Realitäten der KKB anzupassen.

---

<sup>149</sup> ILO, a.a.O. S. 46.

<sup>150</sup> [EKHO-Gesetz](#) (2005) - Gesetz CXX von 2005 über vereinfachte öffentliche Abgaben.

<sup>151</sup> EU-Creativesunite, [This is how we work](#), a.a.o.



## 5.3 Besondere Besteuerung und maßgeschneiderte Mechanismen

In mehreren Ländern werden Steuerbefreiungen, Sondertarife und Durchschnittsbesteuerungen angewandt, um das Einkommen von Künstlern zu stabilisieren und der Unregelmäßigkeit freiberuflicher künstlerischer Tätigkeit Rechnung zu tragen. Dazu gehören Bestimmungen, die eine Stundung oder Glättung der Steuerlast über mehrere Jahre ermöglichen.

In **Ungarn** zum Beispiel sieht das oben erwähnte EKHO-System mit einem Pauschalierungssystem eine steuerliche Vorzugsbehandlung für Kultur- und Kreativschaffende, insbesondere selbständige Künstler, vor. In **Irland** gibt es seit 1969 eine Steuerbefreiung für Einkünfte aus dem Verkauf künstlerischer Werke; sie gilt für Bücher, Theaterstücke, Musikkompositionen, Gemälde und Skulpturen.<sup>152</sup>

In **Frankreich** sieht das Steuerrecht eine Durchschnittsbesteuerung vor, die die für kreative Berufe typischen unregelmäßigen Einkommensmuster berücksichtigen soll. Dieses System ermöglicht es berechtigten Steuerpflichtigen insbesondere in der KKB, außergewöhnliche Einkünfte über mehrere Jahre zu verteilen, wodurch ihre Steuerverbindlichkeiten geglättet und die finanziellen Auswirkungen von Einkommensspitzen gemildert werden.<sup>153</sup> In ähnlicher Weise ermöglicht **Finnlands** Durchschnittsbesteuerungsregelung<sup>154</sup> Einzelpersonen einschließlich Künstlern, die Besteuerung unregelmäßiger oder außergewöhnlich hoher Einkünfte über mehrere Jahre zu strecken.

In **Deutschland** gibt es zwar keinen formellen Durchschnittsbesteuerungsmechanismus wie in Frankreich oder Finnland, aber es gibt spezielle Abzüge und Freibeträge, die auf selbständige Künstler und Publizisten zugeschnitten sind. Künstler können Geschäftsausgaben, die in direktem Zusammenhang mit ihrer künstlerischen Tätigkeit stehen, von ihrem zu versteuernden Einkommen absetzen. Zu diesen Ausgaben gehören Materialkosten (zum Beispiel für Farben, Leinwände oder Musikinstrumente), die Miete für Ateliers oder Arbeitsräume, Reisekosten zu Ausstellungen oder Auftritten, Fachliteratur, Marketing- und Website-Kosten, Versicherungsprämien für berufliche Tätigkeiten und Gebühren für Agenten oder Galerien. Umsatzsteuerpflichtige Künstler können auch Vorsteuerabzug für Einkäufe und Dienstleistungen, die sie für ihre berufliche Tätigkeit nutzen, geltend machen, das heißt sie können die auf diese geschäftlichen Ausgaben gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückfordern. Außerdem können bestimmte kulturelle und künstlerische Tätigkeiten von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Stelle vorliegt.<sup>155</sup> Diese Steuerbefreiung gilt für spezielle Darbietungen und

---

<sup>152</sup> Irische Steuer- und Zollbehörde – Einnahmen, [\*Artists' Exemption\*](#), 5 April 2023.

<sup>153</sup> Légifrance, [\*Article 100 bis\*](#).

<sup>154</sup> Finlex, [\*Tuloverolaki\*](#) (Einkommensteuergesetz), Art. 128 (1535/1992).

<sup>155</sup> Bundesamt für Justiz, [\*Umsatzsteuergesetz \(UStG\) § 4\*](#) Nr. 20a Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen (§4 des deutschen Umsatzsteuergesetzes).



Dienstleistungen im Kulturbereich, wodurch sich die Gesamtsteuerlast für die berechtigten Künstler verringern kann.<sup>156</sup>

In **Spanien** profitieren Künstler und Kulturschaffende von mehreren Steuervorschriften, die die Besonderheiten ihrer Arbeit berücksichtigen. Freischaffende Künstler, die im Rahmen der Sonderregelung für Selbstständige (*Regimen Especial de Trabajadores Autonomos*, RETA) registriert sind, können ihre Werbungskosten von der Einkommenssteuer (IRPF) absetzen, sofern sie in direktem Zusammenhang mit ihrer künstlerischen Tätigkeit stehen. Dazu gehören Ausgaben wie Ateliermiete, Material, Reisen zu beruflichen Zwecken, Fortbildung und Beiträge für Berufsverbände.<sup>157</sup> Darüber hinaus gelten für kulturelle Güter und Dienstleistungen häufig ermäßigte Mehrwertsteuersätze. Für kulturelle Live-Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Tanz wird eine Mehrwertsteuer in Höhe von 10 % erhoben, während für Bücher einschließlich digitaler Formate 4 % fällig werden. Für Künstler gelten außerdem besondere Sätze beim Einkommenssteuerabzug. Während der Standardsatz 15 % beträgt, können neue Künstler in den ersten drei Jahren ihrer Tätigkeit einen ermäßigten Satz von 7 % in Anspruch nehmen. Bei Verträgen über künstlerische Darbietungen kann ebenfalls ein ermäßigter Steuerabzug gelten. Mit den jüngsten Reformen im Rahmen des oben erwähnten „Künstlergesetzes“ wurden reduzierte Steuerabzüge für Künstler eingeführt. Insbesondere wurde der Mindeststeuersatz für Einkünfte aus künstlerischen Tätigkeiten für bestimmte Kategorien einschließlich der darstellenden, audiovisuellen und musikalischen Künste von 15 % auf 2 % gesenkt. Darüber hinaus haben Künstler mit einem Jahreseinkommen von weniger als EUR 15.000, wenn diese Einkünfte mehr als 75 % ihres Gesamteinkommens ausmachen, Anspruch auf einen ermäßigten Steuerabzug von 7 %.

Darüber hinaus sind verschiedene Modelle entstanden, die Künstler bei der Bewältigung der komplexen administrativen, vertraglichen und finanziellen Dimensionen ihrer beruflichen Tätigkeit unterstützen und sich als wertvoll erweisen können, wenn es darum geht, die Kluft zwischen freiberuflicher Arbeit und dem Zugang zu beschäftigungsbezogenen Rechten und Absicherungen zu überbrücken. In **Frankreich** beispielsweise bietet das Modell der „*portage salarial*“ (Trägergesellschaft)<sup>158</sup> eine Hybridlösung, die Freiberuflern den Zugang zu Sozialschutz, der normalerweise Angestellten vorbehalten ist, ermöglicht, ohne dass sie ihre Unabhängigkeit aufgeben müssen. Bei diesem System kümmert sich die *Portage*-Gesellschaft (Trägergesellschaft) um die Rechnungsstellung, die Besteuerung und die Sozialversicherungsbeiträge und zahlt dem Künstler eine monatliche Vergütung nach Abzug der anfallenden Gebühren. Diese Regelung gewährt den Künstlern Zugang zu Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Rentenansprüchen und Fortbildungsmöglichkeiten, wobei sie weiterhin die Möglichkeit haben, eigenständig Arbeit zu finden und auszuhandeln. Das Modell der "portage salarial" ist in erster Linie für intellektuelle Dienstleistungsberufe

---

<sup>156</sup> Touring Artists, *Artistic services*.

<sup>157</sup> *Texto Refundido de la Ley General de la Seguridad Social* (Real Decreto Legislativo 8/2015, de 30 de octubre), insbesondere in Artikel 305 ff. Mit diesen Rechtsvorschriften wird der Rahmen für das Sondersozialversicherungssystem für Selbstständige (RETA) geschaffen, das auch Künstler umfasst, die als selbstständige Fachkräfte arbeiten.

<sup>158</sup> *Ministère du travail, de la santé, des solidarités et des familles, Le portage salarial*, 27 Oktober 2023.



gedacht und streng geregelt. Es ist nicht für alle Arten von Arbeit oder künstlerischen Tätigkeiten offen, insbesondere nicht, wenn diese nicht im Rahmen von Beratungs-, Ausbildungs- oder projektbezogenen Aufträgen erbracht werden. Viele künstlerische Tätigkeiten, insbesondere solche, die mit Darbietungen oder technischen Arbeiten im Bereich der Live-Unterhaltung zu tun haben, sind nach diesem System gegebenenfalls nicht anspruchsberechtigt.

Ähnlich verhält es sich in **Belgien**. Dort bezieht sich das "*tiers payant*"-Modell (Drittzahlmodell) auf ein System, bei dem eine Vermittlerorganisation zwischen dem Künstler und dem Kunden (der Person oder Einrichtung, die die künstlerische Arbeit in Auftrag gibt) steht. In diesem Fall wird der Vermittler – häufig eine Genossenschaft oder eine Managementgesellschaft – für die Dauer des Projekts oder der Darbietung zum offiziellen Arbeitgeber des Künstlers. Der Kunde bezahlt den Vermittler, der sich dann um alle administrativen, vertraglichen und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen kümmert und dem Künstler nach Abzug von Sozialabgaben und Managementgebühren ein Gehalt zahlt.

## 5.4 Ausbildung und Anerkennung von Fähigkeiten

Ausbildungsreformen und die formale Anerkennung von Qualifikationen spielen eine zentrale Rolle bei der Erleichterung der Mobilität und der internationalen Karriereentwicklung von Künstlern. In **Griechenland** zum Beispiel wird die neue Hochschule für darstellende Künste (ASPT) akademische Abschlüsse in den Sparten Theater, Tanz und Musik anbieten. Diese Reform steht im Einklang mit dem Bologna-Prozess und zielt darauf ab, die Anerkennung griechischer Qualifikationen in der gesamten EU zu verbessern und so Arbeitskräftemobilität und Promotionsmöglichkeiten zu erleichtern. Sie behebt Ungleichheiten der Vergangenheit, die durch die Nichtanerkennung von künstlerischer Ausbildung und Qualifikationen verursacht wurden.<sup>159</sup>

Ein weiteres wichtiges Beispiel ist das Netzwerk ArtesnetEurope, das von der Nationalen Akademie für Theater- und Filmkunst (NATFA) in **Bulgarien** und der Europäischen Liga der Kunstinstitute (ELIA) in den **Niederlanden** koordiniert wird.<sup>160</sup> Diese Initiative arbeitet an der Entwicklung und Umsetzung eines Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) für künstlerische Hochschulbildung, der die wechselseitige Anerkennung akademischer und beruflicher Qualifikationen in ganz Europa erleichtern und als „akademischer Pass“ eine größere Mobilität von Studierenden und Künstlern ermöglichen soll. Die 2015 in **Dänemark** gegründete Dänische Schule für darstellende Künste (DASPA)<sup>161</sup> bietet beispielsweise Hochschulbildung und Weiterbildung im Bereich

---

<sup>159</sup> EU-Creativesunite, [Greece establishes first Higher School for Performing Arts in bid to regulate professional rights](#), 2 November 2024.

<sup>160</sup> artesnetEurope, [Peer Power!! The Future of Higher Arts Education in Europe](#), Amsterdam/Sofia, September 2010.

<sup>161</sup> DASPA, [About the Danish national school of performing arts \(DASPA\)](#).



der darstellenden Künste einschließlich Schauspiel, Tanz, Musiktheater und Produktion. Die DASPA untersteht dem dänischen Kulturministerium und bietet Bachelor- und Masterstudiengänge an, die auf den EQR abgestimmt sind.

Auf EU-Ebene sind das **Programm Erasmus+**<sup>162</sup> und die Mobilitätsaktion „**Kultur bewegt Europa**“<sup>163</sup> EU-weite Initiativen, die die Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden direkt unterstützen. Erasmus+ hat durch die Ermöglichung von grenzüberschreitenden Austausch- und Studienmöglichkeiten maßgeblich zur Förderung einer hochwertigen und integrativen Ausbildung einschließlich im Kunstbereich beigetragen. Allerdings gibt es nach wie vor Probleme aufgrund der fehlenden automatischen wechselseitigen Anerkennung von künstlerischen Fähigkeiten und Qualifikationen, was Fachkräfte in der KKB in ihrer Mobilität beeinträchtigen kann.

---

<sup>162</sup> EU-European Commission, [Start your Erasmus+ journey.](#)

<sup>163</sup> EU-European Commission, [Culture moves Europe - Supporting cultural mobility in Europe and beyond.](#)



## 6. Die Rolle von Sozialdialog und Tarifverhandlungen

Die digitale Transformation der KKB hat seit langem bestehende Herausforderungen für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende verschärft, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, ihre wirtschaftliche Sicherheit und ihre Verhandlungsmacht. In diesem Zusammenhang sind Sozialdialog und Tarifverhandlungen, in erster Linie mit Unterstützung von Gewerkschaften und Berufsverbänden, zu entscheidenden Mechanismen geworden, um diese Herausforderungen anzugehen und den Status von Künstlern und Arbeitnehmern in der KKB zu verbessern. In diesem Abschnitt wird untersucht, wie sich Tarifverhandlungen und Sozialdialog entwickeln, um sich an die Realitäten der Erwerbstätigkeit in der KKB anzupassen. Grundlage dafür bilden Erkenntnisse aus der Gewerkschaftsarbeit und der Beteiligung von Interessenträgern innerhalb des Sektors.<sup>164</sup>

### 6.1 Die Rolle von Tarifverhandlungen in der KKB

#### 6.1.1 Eine zunehmende Rolle für Tarifverhandlungen

Laut ILO sind „Kollektivverhandlungen“, das heißt Tarifverhandlungen, ein freiwilliger Prozess zur Festlegung von Arbeitsbedingungen und zur Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und ihren Organisationen, der zum Abschluss einer Kollektivvereinbarung, das heißt eines Tarifvertrag, führt. Tarifverhandlungen haben den Vorteil, dass sie offene Fragen durch Dialog und Konsens und nicht durch Konflikt und Konfrontation lösen.<sup>165</sup>

Im Rahmen von Tarifverhandlungen können Gewerkschaften und Berufsverbände Rahmenvereinbarungen abschließen, die Mindeststandards für ein breites Spektrum von Themen wie Arbeitszeiten und -bedingungen, Gesundheits- und Sicherheitsstandards, Vergütung usw. festlegen. Diese Vereinbarungen bieten ein Sicherheitsnetz für Fachkräfte, denen es oftmals an individuellem Einfluss mangelt, insbesondere in atypischen

---

<sup>164</sup> TWIID & Doenker, *Working in the Media, Arts & Entertainment Sector: Challenges and Opportunities*, im Auftrag von FIA, EJF, FIM, UNI Europa - UNI Global Union, 2023.

<sup>165</sup> ILO, *Q&A on business and collective bargaining*, 1 February 2012.



Beschäftigungsverhältnissen. Sie vereinfachen zudem Vertragsabschlüsse, indem sie standardisierte Bedingungen auf der Grundlage gemeinsam vereinbarter Grundsätze anbieten und so die Notwendigkeit von Einzelverhandlungen verringern. In der KKB spielen Gewerkschaften und Berufsverbände seit langem eine zentrale Rolle bei der Stärkung der Verhandlungsposition von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden, von denen viele in prekären oder atypischen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten. Die Fragmentierung des Sektors, der von Kurzzeitverträgen sowie freiberuflicher und plattformbasierter Arbeit geprägt ist, macht individuelle Verhandlungen schwierig.

Der Tarifverhandlungsprozess kann aufgrund der Vielfalt der Tätigkeiten innerhalb des Sektors – von Schauspielern und Regisseuren bis hin zu Technikern und Bühnenbildnern – komplex sein.

Darüber hinaus sind die rechtlichen Auswirkungen von Tarifverträgen und die Traditionen, solche anzuwenden, in den einzelnen Ländern unterschiedlich, was auf nationale Rechtstraditionen und das Fehlen einer harmonisierten Regelung auf EU-Ebene zurückzuführen ist. Einige Vereinbarungen sind rechtsverbindlich und gelten für ganze Sektoren, während andere als unverbindliche Referenzmodelle fungieren, die als Richtschnur für Erwartungen und die Harmonisierung von Praktiken innerhalb der Branche dienen.<sup>166</sup>

In den letzten Jahren haben der Trend zur Digitalisierung in der KKB und die zunehmende Verlagerung der Arbeit in die digitale Sphäre die Gewerkschaften und Berufsverbände vor neue Herausforderungen gestellt, was den Schutz der Rechte, Arbeitsbedingungen und Interessen atypischer Arbeitnehmer in diesem Sektor angeht. Die Gewerkschaften haben in zunehmendem Maße erkannt, dass die Zunahme atypischer Beschäftigungsformen wie freiberufliche Arbeit, Projektarbeit und Plattformarbeit eine erhebliche Herausforderung für ihre traditionellen Rollen – politisch, sozial, wirtschaftlich und rechtlich – darstellt, es sei denn, sie können diese Arbeitnehmer wirksam einbinden und vertreten. Atypische Arbeitnehmer haben zwar häufig mit denselben Problemen zu kämpfen wie traditionelle Arbeitnehmer, sie stehen jedoch auch vor besonderen Herausforderungen, die mit der prekären und fragmentierten Natur ihrer Arbeit zusammenhängen.

Eine wichtige Erkenntnis aus den gewerkschaftlichen Gesprächen am Runden Tisch, die 2023 auf europäischer Ebene stattfanden, ist, dass die Rolle der Gewerkschaften als Tarifverhandlungspartner trotz der strukturellen Veränderungen im Sektor weiterhin von entscheidender Bedeutung ist. In vielen Fällen sind Kreativschaaffende wirtschaftlich von einem Kunden oder einer Plattform abhängig, haben aber nicht die nötige individuelle Verhandlungsmacht, um Entscheidungen zu beeinflussen, die ihr Arbeitsleben bestimmen. Diese Realität wurde in einer Studie von 2023 hervorgehoben, die von der europäischen Gruppe bestehend aus dem Internationalen Schauspielerverband (FIA), dem Europäischen Journalistenverband (EJF), dem Internationalen Verband der Musiker (FIM) und UNI Europa - UNI Global Union (Medien, Unterhaltung & Kunst) in Auftrag gegeben

---

<sup>166</sup> Lacourt, A., Radel-Cormann, J., Valais S., *Faire Vergütung für audiovisuelle Urheber und ausübende Künstler in Lizenzvereinbarungen*, IRIS Plus, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg, Dezember 2023.



wurde.<sup>167</sup> Auf der Grundlage dieser Bewertung entwickeln die Gewerkschaften Tarifverträge und Instrumente, die sich an die Realitäten der Digitalisierung und an neue Arbeitsformen anpassen können. In der Praxis befassen sich neue Klauseln zunehmend mit Themen wie fairer Vergütung für Online-Darbietungen, digitaler Rechteverwaltung und algorithmischer Transparenz bei der Einkommensverteilung, um sicherzustellen, dass sich Tarifverhandlungen als Instrument zum Schutz und zur Stärkung der Arbeitnehmer im digitalen Zeitalter weiterentwickeln.

### 6.1.2 Vertretung der Selbstständigen

Ein großer Teil der Künstler und Kultur- und Kreativschaffenden ist selbstständig oder freiberuflich tätig und fällt damit nicht in den Rahmen traditioneller Tarifverhandlungen für formelle Beschäftigungsverhältnisse. Als Reaktion darauf haben die Gewerkschaften des Sektors innovative Ansätze entwickelt, um diese Arbeitnehmer zu vertreten. Sie setzen sich unter anderem für ihr Recht ein, Tarifverhandlungen zu führen, ohne gegen das Wettbewerbsrecht zu verstößen, und erarbeiten sektorspezifische Vereinbarungen, die sich auf Freiberufler und Plattformarbeiter erstrecken.<sup>168</sup>

Diese gemeinsamen Bemühungen führten beispielsweise dazu, dass die Europäische Kommission 2022 Leitlinien für Tarifverträge von Solo-Selbstständigen<sup>169</sup> verabschiedete, in denen klargestellt wurde, dass die EU-Wettbewerbsregeln und insbesondere Artikel 101 AEUV nicht für Tarifverträge für Solo-Selbstständige wie Künstler und Kultur- und Kreativschaffende gelten, die über eine erheblich schwächere Verhandlungsmacht verfügen. Diese Leitlinien beseitigen frühere Rechtsunsicherheiten und bestätigen, dass Tarifverhandlungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Vergütung zulässig sind.<sup>170</sup>

### 6.1.3 Förderung einer fairen Rechtewahrnehmung

Die Wahrnehmung von Rechten ist im digitalen Zeitalter von entscheidender Bedeutung, da der Wert kreativer Arbeit oft durch komplexe Lizenzvergaben und eine Mischung aus Offline- und Online-Vertriebsmodellen realisiert wird. Diese Elemente werden entweder direkt in Verträgen, häufig auf der Grundlage von Musterbestimmungen, die mit Gewerkschaften und/oder Berufsverbänden ausgehandelt wurden, oder für Urheber- und Darbietungsrechte von Verwertungsgesellschaften (VG) der Künstler geregelt. VG haben

---

<sup>167</sup> TWIID & Doenker, *Working in the Media, Arts & Entertainment Sector: Challenges and Opportunities*, im Auftrag von FIA, EJF, FIM, UNI Europa - UNI Global Union, 2023.

<sup>168</sup> Siehe TWIID & Doenker, a.a.O., S. 31 f.

<sup>169</sup> EU, Mitteilung der Kommission, *Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen*, 2022/C 374/.

<sup>170</sup> Ebd. Siehe auch Kapitel 3, Abschnitt 3.2 dieser Publikation über den rechtlichen und politischen Kontext der EU.



eine lange Tradition in der Vertretung von Künstlern, ob angestellt, selbständig, unabhängig oder freiberuflich tätig, und sie arbeiten auf europäischer und internationaler Ebene eng zusammen.

Während der Gespräche am Runden Tisch<sup>171</sup> bestätigten die Gewerkschaften die wachsende Notwendigkeit einer engeren Zusammenarbeit, insbesondere bei der Aufnahme von auf Rechten basierenden Bestimmungen in Tarifverträge, und erkannten an, dass kollektive Lösungen von wesentlicher Bedeutung sind, um eine faire Vergütung für die digitale Verwertung kreativer Arbeit sicherzustellen.

### 6.1.4 Ausbildung und Werkzeuge

Gewerkschaften, Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften investieren alle in Ausbildung und die Entwicklung praktischer Instrumente, um Künstler und Kultur- und Kreativschaffende zu stärken. Dazu gehören Schulungen zu digitalen Geschäftsmodellen, Vertragsverhandlungen und Urheberrechtsmanagement und der Einsatz neuer Technologien. Indem sie ihre Mitglieder mit Wissen und Ressourcen ausstatten, helfen sie den Künstlern, sich an die sich schnell verändernde digitale Landschaft anzupassen und fundierte Entscheidungen über ihre Karriere zu treffen.

### 6.1.5 Politische Arbeit auf supranationaler Ebene

Gewerkschaften, Berufsverbände und Verwertungsgesellschaften engagieren sich politisch auf europäischer und internationaler Ebene, um Einfluss auf Regelungen zu nehmen, die Künstler und Kultur- und Kreativschaffende betreffen. Sie nehmen an Foren des sozialen Dialogs teil, tragen zu Konsultationen bei und bilden Allianzen, um auf politische Maßnahmen zu drängen, die den besonderen Status der Arbeitnehmer in der KKB anerkennen und die Herausforderungen der Digitalisierung angehen. Diese politische Arbeit hat dazu geführt, dass die Rechte und Arbeitsbedingungen von Künstlern Eingang in breitere Debatten über Plattformarbeit, Urheberrechtsreform und die Zukunft der Arbeit in der digitalen Wirtschaft gefunden haben.

### 6.1.6 Innovation und Experimente

Getrieben durch den beständigen Wandel in der digitalen Arbeit, steht die KKB an prominenter Stelle, wenn es darum geht, mit neuen Formen des sozialen Dialogs und kollektiver Maßnahmen zu experimentieren. Traditionelle Gewerkschaften entwickeln gemeinsam mit neuartigen Arbeitnehmerorganisationen innovative Ansätze für eine

---

<sup>171</sup> Siehe TWIID & Doenker, a.a.O., S. 32 f.



kollektive Vertretung, die auf die Bedürfnisse digitaler Arbeitnehmer wie Influencer, Livestream-Darsteller und Content-Creatoren zugeschnitten sind.

Zu diesen Initiativen gehören Pilotvereinbarungen, die sich mit den besonderen Gegebenheiten der Online-Arbeit befassen, zum Beispiel mit der fairen Vergütung digitaler Darbietungen, der Rechteverwaltung in Streaming-Umgebungen und der Transparenz bei algorithmusbasierten Einkommensmodellen. Neue Modelle wie digitale Gewerkschaften und Online-Communities entstehen ebenfalls als Plattformen für kollektive Mitsprache, die es den Arbeitnehmern ermöglichen, sich auf der Basis gemeinsamer Herausforderungen in dezentralen oder plattformbasierten Umgebungen zu organisieren.<sup>172</sup>

Auf EU-Ebene bleibt der Sozialdialog ein Schlüsselmechanismus für die Gestaltung von Arbeitsnormen als Reaktion auf die Digitalisierung. Die Sozialpartner sind formell an Gesetzgebungsverfahren beteiligt (Artikel 153 und 154 AEUV) und können gemäß Artikel 155 AEUV verbindliche Vereinbarungen wie die Rahmenvereinbarung zwischen den europäischen Sozialpartnern zum Thema Digitalisierung von 2020 aushandeln. Diese Rahmenwerke sollen sicherstellen, dass sich Arbeitsrechte mit dem technologischen Wandel weiterentwickeln und dass Arbeitnehmer in den von der Digitalisierung geprägten Sektoren in den Genuss eines Schutzes kommen, der mit dem in eher traditionellen Beschäftigungsverhältnissen vergleichbar ist.

## 6.2 Beispiele für Tarifverträge

Tarifverträge und -regelungen spielen eine grundlegende Rolle bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des beruflichen Status von Künstlern und anderen Kultur- und Kreativschaffenden in Europa. Diese Verträge sind in der Regel das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Berufsorganisationen wie Gewerkschaften und Gilden, die Regisseure, Drehbuchautoren, Darsteller und andere Kreativschaffende vertreten, und Branchenvertretern, darunter Produzenten, Rundfunkveranstalter und SVoD-Plattformen. Mit diesem Prozess wird eine breite Palette von Sozial- und Beschäftigungsbedingungen festgelegt, die einen Rahmen bilden, der nicht nur die Vergütung und Transparenz, sondern auch die weitergehenden Engagementbedingungen für Kreativschaffende regelt.

Im Mittelpunkt dieser Tarifregelungen steht das Ziel, faire und berechenbare Arbeitsbeziehungen zu gewährleisten. Im **Vereinigten Königreich** zum Beispiel haben der *Producers Alliance for Cinema and Television* (Produzentenverband - PACT) und die Schauspielergewerkschaft *Equity* einen Tarifvertrag geschlossen, der seit April 2021 gilt.<sup>173</sup> Er enthält die Mindestbedingungen für das Engagement von Schauspielern, Stuntleuten, Sängern und Synchronsprechern in britischen Filmen, die in erster Linie für die Kinoaufführung bestimmt sind. Er schreibt vor, dass alle Künstler einen schriftlichen Vertrag erhalten, in dem die Bedingungen ihres Engagements einschließlich garantierter

---

<sup>172</sup> UNI-Europa, [European social partner framework agreement on digitalisation](#), 26 Juni 2020.

<sup>173</sup> Producers Alliance for Cinema and Television (PACT) und Equity, [PACT Equity Cinema Films Agreement 2021](#).



Beschäftigungszeiten und Rechte in Bezug auf Synchronisation und Auswechslung festgelegt sind. Der Vertrag regelt darüber hinaus die Arbeitszeiten, indem er den Standardarbeitstag auf zehn Stunden (einschließlich einer einstündigen Pause) begrenzt und tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten festlegt. Überstunden werden mit einem Drittel des Tagesgehalts pro Stunde abgegolten, wobei eine Obergrenze gilt; für Nacht- und Feiertagsarbeit gibt es zusätzliche Zuschläge.

Der Ansatz des Vereinigten Königreichs erstreckt sich auch auf Statisten<sup>174</sup> durch einen separaten *PACT-Equity TV Agreement* (PACT-Equity-TV-Vertrag), der zuletzt 2021 aktualisiert wurde.<sup>175</sup> Dieser Vertrag zielt auf die besonderen Bedürfnisse von Statisten ab, die in Fernseh-, SVoD- und Spielfilmproduktionen mitwirken, insbesondere solchen, die außerhalb des Zentrums von London gedreht werden. Er regelt Ansprüche wie Essenspausen – eine unbezahlte Pause von einer Stunde innerhalb von fünfseinhalb Stunden nach Arbeitsbeginn – und Essenzuschüsse, wenn keine Verpflegung gestellt wird. Reisekosten werden auf Entfernungsgrundlage berechnet, und für frühe Anfangszeiten wird eine zusätzliche Vergütung gezahlt. Der Vertrag verpflichtet die Produzenten außerdem, für Transport oder Unterkunft zu sorgen, wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen, und die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften einschließlich Risikobewertungen und Versicherungen zu gewährleisten. Aufenthalträume, Umkleidemöglichkeiten und Erfrischungen sind ebenfalls vorgeschrieben und spiegeln einen ganzheitlichen Fürsorgeansatz wider.

Im Fernsehsektor garantiert der PACT-Equity-TV-Vertrag<sup>176</sup> in vergleichbarer Weise faire Mindestlöhne, Arbeitsbedingungen und Rechte für Künstler (Schauspieler, Tänzer - wenn die Choreografie für die Produktion erheblich ist - und Stuntleute/Koordinatoren) in britischen Fernsehproduktionen. Er enthält Mechanismen zur Streitbeilegung und Bestimmungen zur Förderung der Gleichstellung und der Sicherheit am Arbeitsplatz. Er regelt überdies Renten- und Urlaubsansprüche, indem er Produzenten verpflichtet, gegebenenfalls Beiträge zu den Rentensystemen zu leisten und bezahlten Urlaub zu gewähren oder diesen abzugelten.

In Kontinentaleuropa bietet **Frankreichs** *Convention collective nationale de la production cinématographique* (Nationaler Tarifvertrag für die Filmproduktion),<sup>177</sup> der zuletzt im Juni 2024 aktualisiert wurde, einen umfassenden rechtlichen und praktischen Rahmen für die Beschäftigung in der französischen Filmindustrie. Dieser Tarifvertrag gilt für französische und ausländische Unternehmen, die in Frankreich Spielfilme, Kurzfilme und Werbespots produzieren, und betrifft alle Angestellten, sowohl technische als auch künstlerische, die mit befristeten oder unbefristeten Verträgen arbeiten, einschließlich der befristeten Einsatzverträge (*CDD d'usage* oder *CDDU*), die in der Branche aufgrund des zeitlich begrenzten Charakters der Filmproduktion üblich sind. Der Tarifvertrag legt fest, unter welchen Umständen die einzelnen Vertragsarten angewandt werden können, und stellt Regeln für eine vorzeitige Kündigung und Erneuerung sowie die Zahlung

---

<sup>174</sup> Ein „Statist“ ist im Vertrag als jemand definiert, der ohne individuelle Darstellung oder eigenen Text (ausgenommen Hintergrundgeräusche) vor der Kamera erscheint.

<sup>175</sup> PACT und Equity, *Pact-Equity Supporting Artist Agreement* (2019, geändert 2021).

<sup>176</sup> Production Guild of Great Britain (PGGB), *PACT Equity TV Agreement*.

<sup>177</sup> SPIAG-la cgt, *Convention Collective de la Production Cinématographique*.



ausstehender Beträge auf. Er enthält darüber hinaus robuste Bestimmungen zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, die ausdrücklich Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Weltanschauung, der Herkunft oder gewerkschaftlicher Tätigkeit verbieten und den Grundsatz des gleichen Lohns für gleiche Arbeit geltend machen. Darüber hinaus verpflichtet der Tarifvertrag die Arbeitgeber, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen und älteren Arbeitnehmern zu fördern und Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz umzusetzen. So wird beispielsweise die Schaffung eines umfassenden Rahmens zur Verhinderung und Bekämpfung von sexueller und sexistischer Gewalt, Belästigung, Diskriminierung und sexistischen Äußerungen gefordert, einschließlich Verfahren für die Meldung und den Umgang mit Beschwerden sowie Sanktionen im Einklang mit dem französischen Arbeits- und Strafrecht. Der Tarifvertrag unterstützt darüber hinaus die berufliche Entwicklung mit besonderem Augenmerk auf „intermittierend tätige“ Arbeitnehmer und Verpflichtungen zur Beschäftigung und Unterstützung älterer Arbeitnehmer.

Ein weiteres aufschlussreiches Beispiel bietet **Schweden** mit seiner Vereinbarung zu Film-, Fernseh- und Videoaufnahmen 2023-2025,<sup>178</sup> die einen detaillierten und schützenden Rahmen für die Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern und Fachkräften einschließlich Schauspielern, Regisseuren, Choreographen, Ausstattern, Technikern und anderen festlegt, um Klarheit, Berechenbarkeit und Einhaltung des schwedischen Arbeitsrechts zu gewährleisten. Ein Grundprinzip dieser Vereinbarung ist, dass alle Engagements vor Aufnahme der Arbeit durch einen schriftlichen Vertrag formalisiert werden müssen. In diesem Vertrag müssen die Art des Engagements (zum Beispiel aufgabenbezogen, befristet oder Praktikum), seine Dauer und die Art der Tätigkeit oder der Produktion festgelegt sein. Der Produzent ist dafür verantwortlich, dass die Art der Produktion und die spezifischen Bedingungen des Engagements im Vertrag eindeutig benannt werden. Wichtig ist, dass die Tarifvereinbarung vorsieht, dass die in ihr festgelegten Mindestleistungen oder Schutzregelungen nicht durch die vertraglichen Arbeitsbedingungen verringert oder untergraben werden dürfen. Die Beschäftigung im Rahmen der Vereinbarung ist in der Regel an eine bestimmte Aufgabe gebunden oder bezieht sich auf einen bestimmten Zeitraum, was den projektbezogenen Charakter der Film- und Fernsehproduktion widerspiegelt. Sowohl befristete Arbeitsverträge als auch Praxisverträge sind anerkannte Formen. Die Vereinbarung sieht darüber hinaus Transparenz vor: Die Schwedische Gewerkschaft für darstellende Künste und Film hat das Recht, von den Produzenten Informationen über die engagierten Personen und die Dauer ihrer Anstellung einzuholen. Dies gewährleistet Kontrolle und trägt dazu bei, Missbräuche wie nicht angemeldete Erwerbstätigkeit oder den übermäßigen Rückgriff auf prekäre Verträge zu verhindern. Die Vereinbarung enthält eindeutige Angaben zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Sofern nicht anders vereinbart, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Vertragslaufzeit oder mit Beendigung der übertragenen Aufgaben. Wenn der Arbeitsvertrag eine Kündigungsklausel enthält, wird diese als Kündigung im Sinne des schwedischen Kündigungsschutzgesetzes behandelt, sodass die gesetzlichen Kündigungsfristen und Schutzbestimmungen gelten.

---

<sup>178</sup> Scen & Film, [Film-, tv-, video- inspelningsavtal 2023–2025](#).



Darüber hinaus gibt es Anforderungen an die Kommunikation und Transparenz während des Engagements. So müssen Beteiligte den Produzenten während der gesamten Vertragslaufzeit über ihre aktuellen Kontaktdaten auf dem Laufenden halten und dürfen ohne vorherige Absprache keine Reisen unternehmen, die die Produktion unterbrechen könnten. Die Produzenten sind außerdem verpflichtet, auf der Mitarbeiterversammlung vor den Dreharbeiten die Ansprechpartner für Gewerkschafts-, Gesundheits- und Sicherheitsfragen zu benennen, damit die Arbeitnehmer wissen, an wen sie sich wenden können, wenn sie Unterstützung benötigen oder Bedenken vorbringen möchten.

Dieser vertragliche Rahmen, der durch die Tarifvereinbarung gestützt wird, klärt nicht nur die Rechte und Pflichten von Produzenten und Kreativschaffenden, sondern steht auch im Einklang mit Schwedens allgemeinem Engagement für sozialen Dialog, Arbeitnehmerschutz und Transparenz im Kultur- und Kreativsektor.

Hinsichtlich Arbeitsbedingungen enthält die Vereinbarung detaillierte Mindeststandards für Entlohnung, Arbeitszeiten, Überstunden, Urlaub und sonstige Beschäftigungsbedingungen. Die Beschäftigung muss auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrags erfolgen, in dem Art und Dauer des Engagements festgelegt sind, wobei Verträge keine Leistungen unterhalb der in der Tarifvereinbarung festgelegten enthalten dürfen. In der Vereinbarung wird zwischen verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmern unterschieden: So arbeiten ausübende Künstler in der Regel zwischen 8.30 und 17.30 Uhr in Studios, mit einer Höchstarbeitszeit von acht Stunden pro Tag ohne Essenspausen, während technisches Personal im Durchschnitt bis zu vierzig Stunden pro Woche arbeiten kann, mit einer Höchstarbeitszeit von zehn Stunden pro Tag. Es sind tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten vorgeschrieben, bei deren Überschreitung ein Freizeitausgleich zu leisten ist. Die Vereinbarung sieht auch Flexibilität bei der Zeitplanung vor, indem sie verlangt, dass die Zeitpläne in Absprache mit dem Personal festgelegt und im Voraus mitgeteilt werden, wobei ein zusätzlicher Ausgleich für Änderungen der bestätigten Zeitpläne vorgesehen ist. Arbeit an wichtigen Feiertagen ist zu vermeiden und Überstunden oder Arbeit außerhalb der normalen Arbeitszeiten sind zu festgelegten Sätzen zu vergüten. Ältere Mitarbeiter können anstelle von Überstundenvergütung ein höheres Grundgehalt und ein höheres Urlaubsgeld erhalten. Arbeitgeber sind verpflichtet, Rentenbeiträge zu zahlen und Versicherungen einschließlich Kranken-, Arbeitsunfall-, Lebens- und Abfindungsversicherung abzuschließen. Die Tarifvereinbarung regelt auch die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungspauschalen für Arbeit außerhalb des Heimatstandortes sowie die Entschädigung für Reisezeit außerhalb der regulären Arbeitszeiten. Sonderbestimmungen gelten für bestimmte Funktionen wie Regisseure und Ausstatter, deren Vergütung und Aufgaben gesondert festgelegt sind.

Aus all diesen Beispielen wird deutlich, dass Tarifverträge in der KKB ein breites Spektrum an Themen wie vertragliche Rahmenregelungen, Arbeits- und Ruhezeiten, Vergütung, Rechte und Nennungen im Vor- und/oder Abspann, Gleichstellung und Inklusion, Sozialleistungen, Renten- und Urlaubsansprüche und Streitbeilegung abdecken. Sie beziehen sich darüber hinaus zunehmend auf neu aufkommende Themen wie den Einsatz künstlicher Intelligenz und die Notwendigkeit von Transparenz in Arbeitsverhältnissen. Durch die Festlegung klarer Rechte und Pflichten sowohl für Arbeitgeber als auch für Kreativschaffende schützen diese Verträge nicht nur die



## DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR- UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA: SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG

Interessen von Künstlern und anderen Arbeitnehmern in der KKB, sondern tragen auch zur Nachhaltigkeit und Professionalität des Sektors insgesamt bei.



## 7. Abschließende Bemerkungen

Der Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden in Europa ist durch ein komplexes Zusammenspiel von nationalen Traditionen, rechtlichen Rahmenbedingungen und neuen politischen Prioritäten gekennzeichnet. Die Art und Weise, wie Künstler und Kultur- und Kreativschaffende definiert, anerkannt und berücksichtigt werden, ist in Europa sehr unterschiedlich. Dies spiegelt einerseits den Reichtum kultureller Ge pflogenheiten auf dem Kontinent wider, führt andererseits aber auch zu erheblichen Herausforderungen in Bezug auf Rechtsklarheit, Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und grenzüberschreitende Mobilität.

Ein zentrales Thema, das sich aus der Analyse ergibt, ist das Fehlen einer harmonisierten Definition der Begriffe „Künstler“ oder „Kultur- und Kreativschaffende“ sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Dieser Mangel an Standardisierung erschwert die Datenerhebung, die Politikgestaltung und die Vergleichbarkeit von Unterstützungsmaßnahmen. Künstler und Kreativschaffende müssen sich häufig mit Rechts- und Sozialschutzsystemen auseinandersetzen, die in erster Linie auf stabile, langfristige Beschäftigungsverhältnisse ausgelegt sind, welche nur selten die intermittierende, projektbasierte und grenzüberschreitende Realität der kreativen Arbeit und der Sektoren widerspiegeln, in denen Künstler und Kultur- und Kreativschaffende tätig sind. Infolgedessen sehen sich viele mit administrativen Hürden und Lücken in der sozialen Absicherung konfrontiert, insbesondere wenn sie von einem Land in ein anderes wechseln oder im Rahmen von atypischen Vereinbarungen arbeiten.

In den letzten Jahren wird der Schwerpunkt erneut auf die rechtliche Anerkennung und die sozialen Rechte von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden gelegt. Mehrere Länder haben ihre gesetzlichen Definitionen aktualisiert, um der Vielfalt der Rollen innerhalb des Sektors besser gerecht zu werden. Die COVID-19-Pandemie war ein Wendepunkt, der die Anfälligkeit von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden aufgezeigt und in vielen Ländern zu Not hilfemaßnahmen geführt hat. In einigen Fällen führten diese Reaktionen zu nachhaltigen Reformen wie einem verbesserten Zugang zu Sozialversicherung oder einer gezielten Unterstützung für „defizitäre Berufe“ in der Kultur. Gleichzeitig hat das Aufkommen digitaler Plattformen und der kollaborativen Wirtschaft neue Herausforderungen und Chancen mit sich gebracht, die die Grenzen zwischen Anstellung und Selbstständigkeit verwischen und Fragen zur Anwendbarkeit bestehender Rechts- und Sozialschutzrahmen aufwerfen.

Grenzüberschreitende Mobilität ist nach wie vor ein bestimmendes Merkmal künstlerischer Arbeit in Europa, aber die Komplexität der Verwaltung und die mangelnde Koordinierung zwischen den nationalen Systemen stellen weiterhin Hindernisse dar. Bemühungen um eine verbesserte Übertragbarkeit von Sozialversicherungsansprüchen,



die wechselseitige Anerkennung des Berufsstatus und eine Vermeidung von Doppelbesteuerung gehen mit unterschiedlichem Erfolg weiter.

Auf der Ebene der Europäischen Union zeigen die jüngsten politischen Entwicklungen, dass diese Herausforderungen zunehmend erkannt werden. Sowohl die Europäische Kommission als auch das Europäische Parlament haben Schritte unternommen, um den Status und die Arbeitsbedingungen von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden zu verbessern. In der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Situation der Künstler und zur Erholung des Kultur- und Kreativsektors von 2021 werden ein besserer Sozialschutz, eine bessere Datenerfassung und der Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten gefordert. Im November 2023 rief das Europäische Parlament die Mitgliedstaaten auf, die Besonderheiten der Arbeitsbedingungen von Künstlern anzuerkennen, und ermutigte die Länder, die keinen „Künstlerstatus“ haben, einen solchen zu entwickeln.<sup>179</sup> Die Bemühungen der Europäischen Kommission zu Plattformarbeit und kollaborativer Wirtschaft sowie die laufende offene Koordinierungsmethode (OKM) im Kulturbereich haben einen wichtigen Rahmen für Dialog und wechselseitiges Lernen geschaffen. Diese Initiativen zielen darauf ab, ein kohärenteres und förderliches Umfeld für Künstler und Kreativschaaffende zu schaffen und dabei gleichzeitig die Vielfalt der nationalen Ansätze zu respektieren. Darüber hinaus antwortete die Kommission im März 2024 auf die Entschließung des Europäischen Parlaments von 2023 mit 13 Initiativen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Künstlern, zur fairen Vergütung und zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Die Prioritäten der letzten Ratspräsidentschaften spiegeln die anhaltende Dynamik bei der Verbesserung des Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaaffenden wider. Die belgische EU-Ratspräsidentschaft (erstes Halbjahr 2024) legte den Schwerpunkt auf die digitale Transformation und die Arbeitsbedingungen im Sektor,<sup>180</sup> während die polnische Ratspräsidentschaft (erstes Halbjahr 2025) junge Künstler und die berufliche Anerkennung von Kreativschaaffenden als zentrale Elemente ihrer Kulturagenda in den Mittelpunkt stellte.

Weitere Initiativen sind auf dem Weg. Die Europäische Kommission bereitet im Anschluss an eine im Mai 2025 veröffentlichte Sondierung einen „Kulturkompass“ vor, der als Leitfaden für die künftige Politikgestaltung in Bezug auf den Status von Künstlern dienen soll.<sup>181</sup> Im selben Monat Mai verabschiedeten die EU-Kulturminister Schlussfolgerungen des Rates zur Unterstützung junger Künstler am Anfang ihrer Laufbahn sowie eine Erklärung zum Status des Künstlers, in der sie ihr gemeinsames politisches Engagement für die Bewältigung der Herausforderungen bekräftigten, denen sich Kultur- und Kreativschaaffende europaweit gegenübersehen.<sup>182</sup> Diese Texte lenken die

---

<sup>179</sup> EU, [2023/2051\(INL\)](#), Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem EU-Rahmen für die soziale und berufliche Lage von Künstlern und Arbeitnehmern in der Kultur- und Kreativbranche.

<sup>180</sup> Belgium-EU, [Programme of the Belgian Presidency of the Council of the European Union, January-June 2024](#).

<sup>181</sup> EU-European Commission, [Culture Compass – Call for evidence](#), 15 April 2025 - 30 Mai 2025,

<sup>182</sup> Rat der Europäischen Union, [Schlussfolgerungen des Rates](#) zur Unterstützung junger Künstlerinnen und Künstler und Kultur- und Kreativschaaffender am Anfang ihrer Laufbahn, 13. Mai 2025.



Aufmerksamkeit auf anhaltende Probleme wie prekäre und intermittierende Beschäftigung, unsicheres Einkommen, begrenzten Zugang zu sozialem Schutz und unzureichende Kenntnisse des rechtlichen Rahmens einschließlich des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte. Sie betonen auch die Notwendigkeit besserer Daten, klarerer Definitionen und einer stärkeren Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten.

Zusammengenommen signalisieren diese Entwicklungen einen Wandel hin zu einer klarer strukturierten Zusammenarbeit, einem verstärkten Wissensaustausch und einer gezielten politischen Unterstützung für Künstler und Kultur- und Kreativschaffende sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Die politischen Entscheidungsträger beginnen, konkreter auf die sich verändernden Realitäten der kreativen Arbeit in Europa zu reagieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der berufliche und soziale Status von Künstlern und Kultur- und Kreativschaffenden eine längst überfällige Anerkennung erfährt. Durch eine Kombination aus nationalen Innovationen, koordinierten europäischen Bemühungen und jüngsten Verpflichtungen auf hoher Ebene nimmt ein inklusiveres und empfänglicheres politisches Umfeld Gestalt an. Bei der weiteren Entwicklung des Sektors wird die Gewährleistung fairer Arbeitsbedingungen, eines wirksamen sozialen Schutzes sowie rechtlicher Klarheit von entscheidender Bedeutung sein, um die Vitalität, Vielfalt und Widerstandsfähigkeit der kulturellen und kreativen Landschaft in Europa zu erhalten.



## Anhang 1 - Definitionen und Status von Künstlern und anderen Kulturschaffenden in der EU

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
Österreich (AT)	<b>Künstler:</b> ist „wer in den Bereichen der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur, der Filmkunst oder in einer der zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit Werke der Kunst schafft.“	<a href="#">Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz - K-SVFG (2001)</a> <a href="#">KünstlerInnensozialversicherungs-Strukturgesetz – KSV-SG (2011)</a>	Status wird von einer Kunskommission auf der Grundlage der künstlerischen Arbeit und der Qualifikationen bewertet + als Selbständiger versichert + Mindesteinkommen
Belgien (BE)	<b>Kunstarbeiter:</b> eine Person, die eine künstlerische, künstlerisch-technische oder unterstützende Tätigkeit im Bereich der Kunst ausübt.  Der Erlass definiert <b>künstlerische Tätigkeit</b> zudem als „die Tätigkeit, die einen künstlerischen Beitrag leistet, der für die Schaffung oder Ausführung eines künstlerischen Werks in den Bereichen der Künste [...] notwendig ist“, einschließlich der audiovisuellen Künste und der Darbietung.  Es wird zwischen „hauptsächlichen“ und „peripheren“ Tätigkeiten in der künstlerischen Berufspraxis unterschieden.	<a href="#">Königlicher Erlass</a> über die Arbeitsweise der Kunstarbeitskommission und die Verbesserung des Sozialschutzes für Kunstarbeiter (2023) <a href="#">Gesetz zur Einrichtung der Kunstarbeitskommission</a> und zur Verbesserung des Sozialschutzes für Kunstarbeiter (2022)	Von der Kunstarbeitskommission „ <i>Working in the Arts</i> “ bewerteter Status + Bescheinigung, die auf der Grundlage der künstlerischen Berufspraxis (Zeitaufwand und Einnahmen) erteilt wird. Bei ihrer Bewertung berücksichtigt die Kommission unter anderem die in den letzten fünf Jahren erhaltenen Honorare und die investierte Zeit, einschließlich der Zeit, die für Recherche und Mittelbeschaffung aufgewendet wurde.



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
Bulgarien (BG)	<b>Berufskünstler und andere Fachkräfte im Bereich Kultur</b>	<u>Übergeordneter Rechtsrahmen</u> einschließlich Arbeitsgesetzbuch, Verordnung über die soziale Sicherheit der freien Berufe, Urheberrechtsgesetz (1993) und Gesetz über die Besteuerung natürlicher Personen (2007)	Das Kulturministerium arbeitet an einer Verordnung über die Führung eines öffentlichen elektronischen Registers von Berufskünstlern und anderen Fachkräften im Bereich der Kultur.
Kroatien (HR)	<b>Unabhängiger Künstler:</b> jeder selbständige Künstler, der sein künstlerisches Schaffen und Wirken als einzige und hauptberufliche Tätigkeit ausübt.  Im audiovisuellen Sektor umfasst die Definition Filmregisseure, Drehbuchautoren, Filmschauspieler, Kameraleute, Bühnenmanager, Cartoonisten, Bühnenbildner und Musikkomponisten.	<u>Gesetz über die Rechte unabhängiger Künstler und die Förderung des kulturellen und künstlerischen Schaffens</u> (1996, abgeändert 2000)  <u>Vorschriften zum Verfahren und zu den Bedingungen für die Anerkennung des Rechts unabhängiger Künstler</u> auf Zahlung der Renten- und Krankenversicherungspflichtbeiträge aus Haushaltsmitteln der Republik Kroatien, Kroatien, 2015	Bewertung des Status durch einen Expertenausschuss. Ein offizielles Künstlerregister ist im Rahmen der neuen Gesetzgebung, die derzeit (2023) erarbeitet wird, in Vorbereitung.
Zypern (CY)	Gegenwärtig unterliegen alle <b>Kulturschaffenden</b> , ob Freiberufler oder Selbstständige, den allgemeinen Rechtsvorschriften zur sozialen Sicherheit.  Der Gesetzentwurf vom Januar 2025 sieht mehrere Kriterien für die Verleihung des Künstlerstatus an in Zypern tätige Kreativschaffende und Fachkräfte der Kreativbranche sowie die Einführung einer Künstlerbeihilfe für selbständige Künstler vor.	<u>Übergeordneter Rechtsrahmen</u> für Arbeitsrecht, soziale Sicherheit und Beschäftigung  Der <u>Gesetzentwurf „Gesetz über das Künstlerregister und die Künstlerbeihilfe 2025“</u> wurde am 2. Januar 2025 von der Regierung angenommen.	Der Gesetzentwurf sieht vor, dass selbständige Künstler, die bestimmte Kriterien erfüllen, Anspruch auf Sozialbeihilfen und -programme haben. Das Register wird Einzelpersonen offen stehen, die in Zypern künstlerisch tätig sind, während ein separates Register gemeinnützige Künstlervereinigungen, -stiftungen und -gewerkschaften enthalten wird.
Tschechische Republik (CZ)	<b>Künstler:</b> definiert als eine Person, die mit Tätigkeiten befasst ist, die für die Verwirklichung künstlerischer Arbeit	Gesetz Nr. 203/2006 Slg. über bestimmte Arten der Kulturunterstützung und die	Derzeit gibt es weder Künstlerlisten oder -register noch eine verantwortliche Stelle



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	wesentlich sind, einschließlich Funktionen wie Beleuchter, Toningenieur und Kostümbildner. Zusätzliche Bedingungen im Gesetz beschränken die Unterstützung auf Künstler, die ihre Arbeit hauptsächlich außerhalb eines regulären Arbeitsverhältnisses ausüben und ein begrenztes Einkommen erzielen.	Abänderung verwandter Gesetze, Tschechische Republik, 2006	für die Führung von Unterlagen oder die Bewertung und Anerkennung des künstlerischen Status. Die Abänderung des Gesetzes Nr. 203/2006 Slg. über bestimmte Arten der Kulturunterstützung und die Abänderung verwandter Gesetze zielt jedoch auf die Einrichtung eines Künstlerregisters ab, das vom Kulturministerium geführt werden wird. Mit einer Eintragung in die Liste werden Künstler für bestimmte Projekte oder im Falle einer Notlage beim Kulturministerium Unterstützung beantragen können.
Dänemark (DK)	In den dänischen Rechtsvorschriften gibt es keine allgemeine Definition des Begriffs <b>Künstler</b> . Arbeitnehmer und Berufsfelder in verschiedenen Kreativsektoren sind in sektorspezifischen Gesetzen aufgeführt und geregelt, zum Beispiel im Gesetz über bildende Kunst oder im Musikgesetz (2013).	Übergeordneter Rechtsrahmen für Arbeitsrecht, soziale Sicherheit und Beschäftigung	Künstler und Kulturarbeiter haben keinen eigenen Rechtsstatus. Derzeit gibt es kein Künstlerregister.
Estland (EE)	Eine <b>kreative Person</b> wird definiert als „ein Autor oder ausübender Künstler [...], der in künstlerischen Bereichen einschließlich der audiovisuellen Künste tätig ist“. Darüber hinaus führt das Gesetz den Begriff der <b>freiberuflich tätigen kreativen Person</b> ein, der sich auf Personen bezieht, die in einem der oben genannten künstlerischen Bereiche tätig sind und weder Beamte noch im Rahmen eines normalen Arbeits- oder sonstigen Vertragsverhältnisses beschäftigt sind.	<u>Gesetz über kreative Personen und Künstlervereinigungen</u> (2004)	Um Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können, müssen Antragsteller ihre künstlerische Tätigkeit nachweisen oder die Mitgliedschaft in einer Künstlervereinigung belegen. Darüber hinaus dürfen sie nachweislich nur begrenztes Einkommen erzielen. Es gibt kein einheitliches Künstlerregister, Künstlervereinigungen führen jedoch Listen ihrer Mitglieder. Das Kulturministerium



Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
			entscheidet, wenn der Antragsteller keiner Vereinigung angehört.
Finnland (FI)	<b>Berufskünstler:</b> Ein Berufskünstler ist definiert als „jemand, der Kunst als Haupt- oder Nebenberuf schafft, darbietet oder interpretiert und der eine Ausbildung in einem bestimmten Kunstabreich hat oder auf andere Weise Fachkompetenz in der Kunst erworben hat“. Zu den Kunstformen, die das Beihilfesystem abdeckt, gehören Architektur, Kunstjournalismus, Kino, Zirkuskunst, Tanz, Design, Illustration und Comics, Literatur, Medienkunst, multidisziplinäre Kunst, Musik, Fotokunst, Theater und bildende Kunst.	Mehrere wichtige Gesetze, insbesondere: <a href="#"><u>Gesetz über staatliche Künstlerbeihilfen</u></a> (1969/734) <a href="#"><u>Gesetz über landwirtschaftliche Renten</u></a> (1280/2006) <a href="#"><u>Gesetz über Künstlerzusatzrenten</u></a> (2016)	Das Zentrum für Kunsförderung veröffentlicht statistische Jahresberichte über die Antragsteller und Empfänger von Beihilfen, es gibt jedoch kein offizielles Künstlerregister in Finnland.
Frankreich (FR)	<b>Intermittierend beschäftigte Arbeitnehmer im Unterhaltungssektor:</b> Dazu gehören Techniker und Arbeitnehmer in den Bereichen Kino, Audiovisuelles, Verlegen von Tonträgern, Hörfunk, Fernsehen, Live-Darbietungen, technische Dienstleistungen für Kreativschaffen und Veranstaltungen, Unterhaltung, Kulturräume und Animationsfilmproduktion; und <b>ausübende Künstler:</b> zum Beispiel Schauspieler, Filmregisseure „für die materielle Ausführung ihres künstlerischen Konzepts“, ... und „Personen, deren Tätigkeit durch die Tarifverträge für die erweiterte darstellende Kunst als Beruf der darstellenden Kunst anerkannt ist“. <b>Künstler-Autoren:</b> Selbstständige, deren Einkommen auf künstlerischem Schaffen in den Bereichen Literatur, Schauspiel, Musik, Choreographie, Audiovisuelles, Kino	Die wichtigsten Instrumente zur Regelung des Status von Künstlern in Frankreich sind die spezifischen Maßnahmen aus folgenden Rechtsvorschriften: <a href="#"><u>Arbeitsgesetzbuch</u></a> (Art. L. 7121-2; L.7121-3) Sozialversicherungsgesetzbuch (L. 311-3, 15) <a href="#"><u>Intermittence du spectacle</u></a> (1936, mit mehreren Abänderungen im Laufe der Jahre). Darüber hinaus gibt es spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit dem unabhängigen Autorenstatus: Malraux-Gesetz (1964), <a href="#"><u>Gesetz über die soziale Sicherheit von Autoren</u></a> (1975) und L. 382-1 bis L. 382-14 des Sozialgesetzbuchs. Arbeitsgesetzbuch (Artikel L.7121-2) (zuletzt abgeändert 2016)	Es gibt kein offizielles Künstlerregister.



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	sowie grafische und plastische Kunst beruht.  Ein <b>Kunstwerk</b> oder eine <b>geistige Ausdrucksform</b> ist im Gesetzbuch über geistiges Eigentum (Artikel L112-2) definiert.		
Deutschland (DE)	  <b>Künstler:</b> definiert als „jeder, der Musik, darstellende Kunst oder bildende Kunst schafft, aufführt oder lehrt“.  <b>Publizist</b> ist „jeder, der als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Funktion tätig ist oder in diesem Bereich lehrt“.	  <u>Künstlersozialversicherungsgesetz</u> (KSVG, 1983)	Es gibt kein offizielles Künstlerregister.  Die Künstlersozialkasse (KSK) ist für die Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes zuständig. Sie prüft, ob registrierte Künstler die Bedingungen erfüllen, die unter anderem darin bestehen, dass sie keine Arbeitgeber sind und ein jährliches Mindesteinkommen aus selbständiger Tätigkeit als Künstler oder Schriftsteller erzielen.
Griechenland (GR)	  <b>Arbeitnehmer in der Kultur- und Kreativbranche</b> bezieht sich auf eine Person, die im Rahmen eines Vertrags oder eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses eine Arbeit geleistet hat, die durch mindestens einen Tag Beschäftigung nachgewiesen ist, und zwar gemäß den vom Informationssystem ERGANI II (P.S. ERGANI II) abgerufenen Daten in einem Fachgebiet, das in die Kultur- und Kreativbranche fällt.  <b>Fachkraft in der Kultur- und Kreativbranche</b> bezieht sich auf eine natürliche Person, die in einem Bereich der Kultur- und Kreativbranche mit definiertem aktiven Tätigkeitsschlüssel (KAD) tätig ist.	  <u>Gesetz 5039/2023 „Maßnahmen zur Unterstützung der Angehörigen der Opfer und der Betroffenen des Zugunglücks von Tempi vom 28. Februar 2023, Rentenbestimmungen, Bestimmungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Bestimmungen zur Förderung der Entwicklung, Bestimmungen zur Modernisierung der Tourismusgesetzgebung und andere dringende Bestimmungen“ (2023)</u>	Es gibt drei Register für Arbeitnehmer in der Kultur- und Kreativbranche. Zwei davon - eines für gemeinnützige Kultureinrichtungen und ein weiteres, das während der COVID-19-Pandemie für natürliche und juristische Personen eingerichtet wurde - werden vom Kulturministerium geführt. Das dritte Register, das ebenfalls während der Pandemie geschaffen wurde, ist Teil eines größeren Registers, das vom Ministerium für Arbeit und soziale Angelegenheiten verwaltet wird. Diese Register dienen in erster Linie als Instrumente für Beihilfemaßnahmen. Es ist geplant, eine



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>Darüber hinaus definiert das Gesetz <b>unterstützende Tätigkeiten der Kultur- und Kreativbranche</b> als Tätigkeiten, die zwar nicht direkt mit der Entwicklung, Schaffung, Produktion, Verbreitung, Verwaltung und Bewahrung von Gütern und Dienstleistungen, welche kulturelle und künstlerische Tätigkeiten verkörpern, in Verbindung stehen, jedoch für die Ausführung dieser Tätigkeiten notwendig sind.</p> <p><b>Arbeitnehmer in unterstützenden Tätigkeiten der Kultur- und Kreativbranche</b> bezieht sich auf eine Person, die Arbeit im Rahmen eines Vertrags oder eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses leistet.</p> <p><b>Fachkraft für unterstützende Tätigkeiten der Kultur- und Kreativbranche</b> bezieht sich auf eine Person, die in einem Bereich für unterstützende Tätigkeiten in der Kultur- und Kreativbranche mit definiertem aktiven Tätigkeitsschlüssel (KAD) tätig ist.</p>		digitale Plattform zu entwickeln, auf der ein neues Register für alle Kultur- und Kreativbranchen angelegt werden soll.
Ungarn (HU)	<p>Sonderregelung für <b>Arbeitnehmer und Selbstständige, die „kreativ am Schaffensprozess eines Werks beteiligt sind“</b> in einer Reihe von im Gesetz aufgeführten Tätigkeiten, die von Telekommunikationsingenieuren bis zu Übersetzern einschließlich Produzenten oder Produktionsleitern, Videofilmern, Technikern, Bühnenbildnern, Schauspielassistenten und Maskenbildnern reichen.</p> <p>Einige Leistungen gibt es auch für die <b>„Künstler der Nation“</b>, definiert als „eine Person mit hoher künstlerischer Leistung und Anerkennung“ in</p>	<u>EKHO-Gesetz (2005)</u> - Gesetz CXX/2005	Es gibt keine offizielle Liste der Künstler in Ungarn, denen einen besonderer Status oder besondere Leistungen zugesprochen wurden, mit Ausnahme der Liste der 70 Künstler der Nation und der Liste der MMA-Mitglieder.



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	verschiedenen Bereichen einschließlich „Filmkunst“, sowie für Mitglieder der Ungarischen Akademie der Künste (MMA), die „Künstler mit herausragenden kreativen oder intellektuellen Leistungen auf dem Gebiet der ungarischen Kunst“ sind.		
Irland (IE)	<b>Berufskünstler:</b> Um Anspruch auf das Programm „Beihilfe für arbeitsuchende Berufskünstler“ zu haben, müssen Künstler eine Bescheinigung einer zertifizierenden Organisation vorlegen, die ihren professionellen künstlerischen Status belegt, zum Beispiel von den Gewerkschaften <i>Equity/SIPTU</i> , <i>Writers Guild of Ireland</i> oder <i>Screen Directors Guild of Ireland</i> für Schauspieler, Drehbuchautoren beziehungsweise Filmregisseure.  Außerdem müssen sie im Vorjahr ein Mindesteinkommen als Berufskünstler erzielt haben.	<u>Beihilfe für arbeitsuchende Berufskünstler</u> , Ministerium für Sozialschutz, Irland, 2020  <u>Operative Leitlinien</u> : Beihilfe für Arbeitsuchende, Ministerium für Sozialschutz, Irland, 2020	Es gibt kein offizielles Künstlerregister.
Italien (IT)	Als <b>Künstler</b> und <b>Kunstarbeiter</b> gelten diejenigen, die beim Nationalen Sozialversicherungsinstitut (INPS) unter „Künstler, Musiker, Schriftsteller und Beschäftigte der darstellenden Künste“ gemeldet sind, sowie Selbstständige, die eine Umsatzsteuer-ID in der Kategorie „sonstige Tätigkeiten künstlerischen Schaffens“ haben (in der Regel bildende Künstler).	<u>Gesetzesdekret Nr. 708/1947</u>  Erlass des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit vom 10. November 1997  <u>Erlass des Ministeriums für Arbeit und soziale Sicherheit</u> vom 15. März 2005.	Derzeit gibt es kein einheitliches staatliches Künstlerregister, aber die Regierung bereitet ein Gesetzesdekret vor, das unter anderem ein solches nationales Register einrichten soll.
Lettland (LV)	<b>Kreative Person</b> bezieht sich auf eine natürliche Person – entweder einen Autor oder einen ausübenden Künstler –, die Mitglied eines Kreativberufsverbands ist. Laut Gesetz schafft oder interpretiert diese Person künstlerische Werke in kreativen Bereichen einschließlich Kinematografie.	<u>Gesetz über den Status von kreativen Personen und Kreativberufsverbänden</u> , verabschiedet 2017 und zuletzt abgeändert 2022	In Lettland gibt es kein offizielles Künstlerregister, aber das Kulturministerium führt ein öffentlich zugängliches Register von Kreativberufsverbänden, die eine Schlüsselrolle bei der Verwaltung des Status



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>Diese „kreative Person trägt zur Entwicklung der professionellen Kunst und Kultur bei, wie vom entsprechenden Kreativberufsverband (wie im selben Gesetz definiert) bescheinigt“.</p> <p>Für die Verleihung des Status einer kreativen Person sind die vom Kulturministerium offiziell anerkannten und unter seiner Aufsicht stehenden Kreativberufsverbände zuständig.</p>		kreativer Personen spielen. Das Ministerium für Kultur ist für die Zulassung und Eintragung einer Vereinigung als Kreativberufsverband zuständig.
Litauen (LT)	<p>Ein <b>Künstler</b> ist eine natürliche Person, die Kunstwerke schafft und diese in einer besonderen Art und Weise darbietet und der deshalb der Status eines Künstlers zuerkannt wird.</p> <p><b>Künstlerisches Schaffen</b> ist die Gesamtheit der von einer Einzelperson oder einem Kollektiv geschaffenen oder einzigartig aufgeführten Kunstwerke.</p> <p>Ein <b>Kunstwerk</b> ist das ursprüngliche Ergebnis einer künstlerischen Tätigkeit in jeglicher Form oder Ausdrucksweise.</p>	<p><u><a href="#">Gesetz über den Status von Kreativschaaffenden und ihrer Organisationen (1996)</a></u></p> <p>Gesetz über professionelle darstellende Künste (2004)</p> <p><u><a href="#">Entschließung der Regierung über das Sozialversicherungsprogramm für Künstler (2011).</a></u></p>	Das Kulturministerium der Republik Litauen führt ein nicht öffentliches Künstlerregister, das dem SODRA (Staatlicher Sozialversicherungsfonds) und der staatlichen Steuerinspektion zugänglich ist. Das Verzeichnis der Begünstigten ist öffentlich.
Luxemburg (LU)	<p>Zwei zentrale Kategorien im Gesetz:</p> <p><b>Unabhängiger Berufskünstler</b> bezieht sich auf eine Person, die ohne jegliche Unterordnung die Bedingungen für die Darbietung ihrer künstlerischen Leistungen selbst bestimmt und die damit verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Risiken übernimmt. Dies kann neben einer nicht-künstlerischen Nebentätigkeit geschehen, sofern das</p>	<p><u><a href="#">Gesetz vom 19. Dezember 2014</a></u> über (1) Unterstützungsmaßnahmen für unabhängige Berufskünstler und intermittierend ausübende Künstler oder Arbeitnehmer in der Unterhaltungsbranche und (2) Förderung des künstlerischen Schaffens (2014, zuletzt abgeändert 2023)</p>	Es gibt kein offizielles Künstlerregister.



Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>Einkommen aus dieser Nebentätigkeit das Zwölffache des monatlichen Mindestlohns für Fachkräfte pro Jahr nicht übersteigt.</p> <p>Ein <b>intermittierend ausübender Künstler</b> ist ein Künstler oder Bühnentechniker, der seine Arbeit hauptsächlich entweder für ein Unternehmen oder einen anderen Veranstalter oder im Rahmen einer kinematografischen, audiovisuellen, musikalischen oder darstellenden Kunstproduktion verrichtet und seine Dienste vorübergehend im Rahmen eines befristeten Arbeits- oder Dienstvertrags anbietet.</p> <p>Die Bestimmungen des Gesetzes schließen ausdrücklich Personen aus, deren Tätigkeit auf die Schaffung von Werken ausgerichtet ist, die ausschließlich für kommerzielle oder Werbezwecke bestimmt sind.</p>		
Malta (MT)	<p>Ein <b>Künstler</b> ist definiert als „jede Person, die als Kreativschaffender, ausübender Künstler oder Mitwirkender ein künstlerisches Werk schafft, deren Werk auf den einzigartigen Fähigkeiten des Künstlers beruht oder die zur Schaffung eines solchen künstlerischen Werks beiträgt“.</p> <p><b>Hilfskulturarbeiter</b> sind Arbeitnehmer, die die Arbeit der Künstler ermöglichen und die integraler Bestandteil der Kultur- und Kreativbranche sind.</p> <p>Das Statut besagt, dass „es sich an alle Kulturarbeiter richtet, die entweder über einschlägige akademische Qualifikationen verfügen oder eine künstlerische Tätigkeit</p>	<p>Kunstrat Malta (2024), <a href="#"><u>Statut zum Künstlerstatus (2024)</u></a></p>	Derzeit gibt es kein Register für Künstler.



Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	ausüben oder dazu beitragen, die ganz oder teilweise ihr steuerpflichtiges Einkommen generiert, oder die bei der jeweils zuständigen Behörde oder Stelle als Kulturarbeiter registriert sind".		
Niederlande (NL)	Ein <b>Künstler</b> ist im Sinne des Steuerrechts eine Person, die im Rahmen eines kurzfristigen Vertrags als Musiker oder ausübender Künstler tätig ist.	<a href="#">Lohnsteuergesetz (1964)</a>	Die Niederlande führen kein spezielles Register für Künstler. Unternehmer im Kultursektor einschließlich unabhängiger Auftragnehmer lassen sich zu statistischen Zwecken bei der nationalen Handelskammer unter bestimmten NACE-Codes registrieren, darunter „Künstler“ und „andere kreative Berufe“. Diese Codes gelten jedoch nicht für Künstler, die aktuell nicht beruflich tätig oder die angestellt sind.
Polen (PL)	In dem Gesetz werden zwei Schlüsselbegriffe genannt:  Als <b>Kreativschaffender</b> gilt, wer Werke in Bereichen wie Innen- und Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Literatur, bildende Kunst, Musik, Fotografie, audiovisuelles Schaffen, Choreografie, künstlerischer Geigenbau und Volkskunst schafft, die urheberrechtlich geschützt sind.  Ein <b>Künstler</b> ist eine Person, die eine künstlerische Tätigkeit gewinnorientiert ausübt, zum Beispiel in den Bereichen Schauspielerei, Bühnendarbietung, Theater und Bühnenregie, Tanz, Zirkuskunst sowie Dirigieren, Gesangsdarbietung Instrumentaldarbietung, Kostümdesign, Bühnengestaltung und audiovisuelle Produktion einschließlich Regisseure, Drehbuchautoren,	<a href="#">Gesetz vom 13. Oktober 1998 über das Sozialversicherungssystem</a>	Es gibt kein offizielles Künstlerregister.



Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	Kameraleute, Toningenieure, Cutter und Stuntleute.		
Portugal (PT)	<p>Das Statut der Fachkräfte im Bereich Kultur gilt für mehrere Kategorien von Fachkräften der darstellenden Künste, des audiovisuellen Sektors, der bildenden Künste und des literarischen Schaffens, die folgende Tätigkeiten ausüben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Autorentätigkeit</b> bezieht sich auf Tätigkeiten, die geistige Schöpfung im literarischen und künstlerischen Bereich umfassen, die in jeglicher Form zum Ausdruck kommen und durch Urheberrecht geschützt sind.</li><li>- <b>Künstlerische Tätigkeiten</b> sind solche, die mit der Interpretation und Ausführung von Werken in den Bereichen darstellende Kunst, bildende Kunst und audiovisuelle Medien verbunden sind, sowie sonstige Interpretationen oder Ausführungen ähnlicher Art, die vor Publikum stattfinden oder unabhängig vom verwendeten Medium oder Format zur Aufzeichnung, Übertragung oder öffentlichen Verbreitung bestimmt sind. Sie sind häufig auch durch verwandte Schutzrechte geschützt.</li><li>- <b>Technisch-künstlerische Tätigkeiten</b> stehen im Zusammenhang mit den Ausführungsmethoden, Materialien, Ausrüstungen und Produktionsprozessen künstlerischer Werke, die über verschiedene bestehende Verbreitungswege für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese Tätigkeiten sind grundsätzlich nicht durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt.</li><li>- <b>Kulturelle Vermittlungstätigkeiten</b> sind Tätigkeiten im</li></ul>	<p>Mit dem <a href="#">Gesetzesdekret Nr. 105/2021</a> wurde das Statut der Fachkräfte im Bereich Kultur eingeführt, das am 1. Januar 2022 in Kraft trat. Es wurde später durch das <a href="#">Gesetzesdekret Nr. 64/2022</a> abgeändert.</p> <p><a href="#">Kommentiertes Statut der Kulturschaffenden</a></p>	<p>Das Register für Kulturschaffende (RPAC) untersteht der Aufsicht der Generalinspektion für kulturelle Tätigkeiten (IGAC), der die Ausstellung einer elektronischen Karte für Kulturschaffende übertragen ist. Obwohl es sich um ein freiwilliges Register handelt, ist es eine notwendige Voraussetzung dafür, dass Fachkräfte der Kulturbranche in den Genuss der besonderen Sozialschutzregelung nach dem Statut der Fachkräfte im Bereich Kultur kommen.</p>



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>Zusammenhang mit der Produktion, Ausführung und Verbreitung von darstellenden oder audiovisuellen Künsten, einschließlich der Aufwertung und Förderung von Werken und Künstlern.</p> <p>Der Status einer <b>Fachkraft im Bereich der Kultur</b> gilt für verschiedene Arten von Arbeitnehmern wie Angestellte, unabhängig von der Art des Arbeitsvertrags, unabhängige Arbeitnehmer und Mitglieder von Satzungsorganen juristischer Personen des Kultursektors.</p>		
Rumänien (RO)	<p>Ein <b>professioneller Kulturarbeiter</b> ist definiert als ein Autor oder ausübender Künstler, der eine kulturelle Tätigkeit ausübt oder eine kulturelle Hilfstätigkeit unterstützt und mindestens drei Jahre lang als solcher im Steuersystem registriert ist. Ausgeschlossen sind demnach Personen, die einen reglementierten Beruf ausüben, sowie Beamte und Angestellte.</p> <p><b>Kulturelle Tätigkeit</b> bezieht sich auf die Schaffung von literarischen oder künstlerischen Werken oder anderen geschützten Objekten sowie die Interpretation oder Ausführung von Werken, die durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind oder geschützt werden können. Zu den Bereichen kultureller Tätigkeiten und Hilfstätigkeiten gehören Film-, Video- und Fernsehproduktion, Tonaufnahmen und Musikbearbeitung. Sie umfassen ein breites Spektrum an Aktivitäten von Design und Übersetzung bis zu Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Beratung, darstellenden Künsten, Denkmalmanagement, Kulturmanagement,</p>	<p><a href="#">Dringlichkeitsverordnung Nr. 21/2023</a> über den Status des professionellen Kulturarbeiters.</p>	<p>Das Register der professionellen Kulturarbeiter ist eine öffentliche Datenbank, die vom Kulturministerium verwaltet wird. Es enthält Angaben zur Identifizierung von Personen, die als professionelle Kulturarbeiter registriert sind, einschließlich ihrer eindeutigen Registrierungsnummer, des Registrierungsdatums und gegebenenfalls des Datums der Beendigung oder Aussetzung ihres Status sowie des Datums, an dem die Aussetzung endet oder die rechtliche Beendigung eintritt. Zweck des Registers ist es, den Zugang zu den Rechten professioneller Kulturarbeiter zu regeln.</p>



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	Festivalproduktion usw.		
Slowakei (SK)	<p>In den Rechtsvorschriften für Künstler werden mehrere Schlüsseldefinitionen verwendet.</p> <p>Die Gesetzgebung, mit dem der Fonds zur Förderung der Kunst in der Kultur eingerichtet wurde, verwendet zwei Hauptbegriffe:</p> <p>Ein <b>Berufskünstler</b>, definiert als eine natürliche Person, die eine künstlerische Tätigkeit als Freiberufler oder zusätzlich zu einer Anstellung ausübt, erfüllt die beruflichen Voraussetzungen für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit und ist in das Register der Berufskünstler eingetragen.</p> <p><b>Sonstige Fachkraft im Bereich Kultur</b> bezieht sich auf eine natürliche Person, die nicht als Berufskünstler gilt, sondern verschiedene Funktionen einschließlich kreativer, forschender, pädagogischer, künstlerischer, handwerklicher, technischer oder unterstützender Berufe ausübt, die alle in der Liste der Berufe für sonstige Fachkräfte im Bereich Kultur aufgeführt sind. Solche Fachkräfte arbeiten in den Bereichen Kunst und Kultur oder der Kreativwirtschaft und erzielen ihr Einkommen durch geschäftliche Tätigkeiten oder andere Formen der Selbständigkeit im Zusammenhang mit ihrem Beruf. Darüber hinaus werden sie offiziell in den Aufzeichnungen für sonstige Fachkräfte im Bereich Kultur (einschließlich der audiovisuellen Künste und vieler anderer Bereiche) geführt.</p>	<p><u>Gesetz Nr. 185/2015</u> Slg. über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.</p> <p><u>Gesetz Nr. 103/2014</u> Slg., Gesetz über Theater- und Musiktätigkeit.</p> <p><u>Gesetz Nr. 284/2014</u> Slg., Gesetz über den Fonds zur Förderung der Kunst.</p> <p>Verfügung des Kulturministeriums der Slowakischen Republik vom 19. November 2020, Nr. <u>MK-5900/2020-110/2016</u>.</p>	<p>Das Register für Künstler und andere Kulturschaffende ist eine öffentliche Datenbank für Arbeitnehmer in der Kultur- und Kreativbranche, unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus oder ihrer Zugehörigkeit. Es teilt Personen in zwei Gruppen ein: „Berufskünstler“ und „sonstige Kulturschaffende“. Das Register wurde während der COVID-19-Pandemie 2020 ins Leben gerufen, nachdem sich gezeigt hatte, dass es keinen zuverlässigen Datenbestand zu den einzelnen Arbeitnehmern in diesem Sektor gab.</p> <p>Sein Hauptzweck bestand darin, die Bereitstellung gezielter finanzieller Unterstützung in Krisenzeiten (wie einer Pandemie) oder wenn sich ein Künstler und/oder Kulturschaffender in einer schwierigen sozialen oder persönlichen Situation befindet, zu erleichtern.</p> <p>Der Slowakische Kunstrat führt das Register und genehmigt Anträge nach Überprüfung der kulturellen Tätigkeiten des Antragstellers. Um für eine Eintragung in Frage zu kommen, müssen Antragsteller innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung mindestens 180 Tage in einem oder mehreren der in der</p>



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>Ein weiteres Rechtsinstrument – das Gesetz Nr. 103/2014 Slg. über Theater- und Musiktätigkeit – definiert die „berufliche Karriere eines Theater- oder Musikkünstlers“. Im Urheberrechtsgesetz wird ein <b>Künstler</b> durch die Schaffung eines Kunstwerks in bestimmten Bereichen der Kunst oder durch eine kreative Darbietung definiert.</p>		Berufsliste aufgeführten Berufe schöpferisch, forschend, erzieherisch, künstlerisch-handwerklich, handwerklich, technisch oder unterstützend tätig gewesen sein.
Slowenien (SL)	<p>Das Gesetz über die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Kultur (2007-2024) definiert <b>selbstständige Fachkräfte in der Kulturbranche</b> als Personen, die unabhängig kulturelle Tätigkeiten als Beruf ausüben und als solche in einem speziellen Register beim Kulturministerium eingetragen sind.</p> <p>Nach diesem Gesetz sind <b>kulturelle Tätigkeiten</b> alle Formen der Schaffung, der Vermittlung und des Schutzes von Kulturgütern im Bereich des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes, der verbalen, darstellenden, musikalischen, visuellen, filmischen, audiovisuellen, intermediären und anderen Künste in verschiedenen Bereichen wie zum Beispiel dem Verlagswesen und dem Bibliothekswesen.</p> <p>Das Dekret über selbstständige Fachkräfte in der Kultur (2007-25) führt die Liste der <b>spezialisierten Berufe in der Kulturbranche</b> ein, die mehr als 70 Berufe umfasst, darunter Filmregisseure, Dirigenten, Kostümbildner und mehr.</p> <p>Das Dekret führt auch eine Liste von vier „<b>defizitären</b>“ <b>Berufen</b> im Kulturbereich ein (um Kriterien für Ansprüche</p>	<p><u>Dekret über selbstständige Fachkräfte in der Kultur</u>, Slowenien, 2010-2024 (2010)</p> <p><u>Gesetz über die Wahrnehmung des öffentlichen Interesses an der Kultur</u>, Slowenien, 2007-2024</p>	Das Kulturministerium pflegt ein spezielles Register für selbstständige Fachkräfte in der Kulturbranche, um in erster Linie den Zugang zu staatlich getragenen Sozialversicherungsbeiträgen zu regeln. Die Eintragung in das Register erfolgt auf der Grundlage der vom Antragsteller eingereichten Unterlagen, die den Nachweis enthalten müssen, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Kompetenz im Bereich kultureller Tätigkeit wird anhand des Lebenslaufs des Antragstellers, der Bibliografie und einer Liste von Werken bewertet, die den Umfang und die Qualität seiner Arbeit der letzten fünf Jahre belegen. Die endgültige Entscheidung über die Eintragung trifft der für Kultur zuständige Minister. Nach der Eintragung können Einzelpersonen Sozialversicherungsbeiträge beantragen, wenn sie weitere Bedingungen erfüllen.



Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	<p>auf staatlich finanzierte Sozialversicherungsbeiträge festzulegen), zu denen unter anderem Kinobetreiber und Skript-Supervisoren gehören.</p> <p>Die Verordnung zur Abänderung des Dekrets über die Selbstständigen in der Kultur, die 2025 verabschiedet wurde, führt <b>neun neue Berufe</b> wie Regieassistent, Mikrofontechniker, Designer für visuelle Effekte, transdisziplinärer Kreativschaffender, visueller Darsteller (VJ), visueller technischer Produzent und Kontinuitätsmanager/Drehbuchautor ein. Das Dekret enthält darüber hinaus eine Liste von drei „<b>defizitären Berufen</b>“ in der Kulturbranche (um Kriterien für Ansprüche auf staatlich finanzierte Sozialversicherungsbeiträge festzulegen), darunter Kinobetreiber, Kunstkritiker und Puppenbildner.</p>		
Spanien (ES)	<p>Das Gesetz bezieht sich auf <b>Fachkräfte, die künstlerische Tätigkeiten ausüben</b>. Dazu gehören Schauspiel, darstellende Kunst, Synchronisation, Choreografie, Musik, Tanz, künstlerische Leitung, Film, Orchester, audiovisuelle Arbeit, Musikadaption, Produktion, Zirkus, Puppenspiel, Zauberei, Drehbuchschreiben und alle Personen, deren Tätigkeit nach den Tarifverträgen für die darstellende, audiovisuelle und musikalische Kunst als Künstler, Darsteller oder Ausführender anerkannt ist, sei es als Angestellter oder als Selbständiger, sowie alle Personen, die in technischen oder Hilfsfunktionen tätig sind, die für diese Tätigkeiten unerlässlich sind.</p> <p>Die Definition ist weit gefasst und schließt auch Personen</p>	<p>Das <a href="#">Königliche Gesetzesdekret 5/2022 vom 22. März</a> passt die besondere Beschäftigungsregelung für Personen, die künstlerische Tätigkeiten ausüben, sowie für die zu ihrer Ausübung erforderlichen technischen und unterstützenden Tätigkeiten an und verbessert die Arbeitsbedingungen im Sektor.</p> <p>Das <a href="#">Königliche Dekret 31/2023 vom 24. Januar</a> ändert die Einkommensteuerverordnung ab, die durch das Königliche Dekret 439/2007 vom 30. März verabschiedet wurde, um die im Künstlerstatut</p>	<p>In Spanien gibt es kein eigenes Register für Künstler. Selbstständige Künstler tragen sich für die Sonderregelung für Selbstständige ein, die für alle Selbstständigen in der per <a href="#">Königlichem Dekret 1175/1990</a> vom 28. September verabschiedeten Gewerbeeinkommensteuerverordnung festgelegt wurde. In dieser Sonderregelung wird ein Selbständiger als jemand definiert, der regelmäßig, persönlich und direkt eine gewinnorientierte wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, ohne einen Arbeitsvertrag zu haben.</p>



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Land	Definition von Künstler	Rechtsgrundlage	Status der Künstler
	ein, die im Bereich der Darbietung, der audiovisuellen Medien oder der Musik beschäftigt sind und/oder ihre Tätigkeit weiterentwickeln, sowie Personen, die in technischen oder Hilfsfunktionen tätig sind, die für diese Tätigkeiten unerlässlich sind.	vorgesehenen Maßnahmen in Bezug auf Abzüge zu erfüllen.	
Schweden (SE)	<p>Ein <b>Berufskünstler</b> ist jemand, der seinen Lebensunterhalt ganz oder teilweise mit seiner künstlerischen Arbeit bestreitet und seine Kunst beständig einem Publikum oder in einem künstlerischen Kontext präsentiert. Das Mandat des Ausschusses umfasst Berufskünstler aus den Bereichen bildende Kunst, Musik, Theater, Tanz, Film, Zirkus und Literatur.</p>	<p><a href="#">Schwedischer Ausschuss für Beihilfen im Kunstbereich</a></p> <p><a href="#">Schwedischer Autorenfonds - Informationen zur Beantragung von Beihilfen</a></p>	<p>Es gibt kein nationales Verzeichnis der Künstler. Kreativberufsverbände haben ihre eigenen Kriterien für die Mitgliedschaft. Auf nationaler Ebene ist der schwedische Ausschuss für Beihilfen im Kunstbereich für die Erhebung von Statistiken und die Verbreitung von Informationen über die wirtschaftliche und soziale Lage von Künstlern zuständig. Für diese Aufgabe müssen Informationen zu Künstlern aus den verschiedenen Verbänden zusammengeführt werden.</p>

Quelle: Vom Autor erstellte Tabelle auf der Grundlage von Daten, die von [Creative Unite: This is how we work!](#)<sup>183</sup> zusammengetragen wurden.

---

<sup>183</sup> Dieses Tool bietet Informationen über die Vorschriften in den EU-Mitgliedstaaten zu den Arbeitsbedingungen und stellt zudem einen EU-weiten Vergleich an. Die Informationen in diesem Tool sind eine Ergänzung zum OMK-Bericht über Arbeitsbedingungen: Europäische Kommission: Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, [The status and working conditions of artists and cultural and creative professionals](#) – Bericht der Gruppe von Experten aus den Mitgliedstaaten im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode (OKM), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2023.



## Anhang 2 - Umfang der KKB in einer Auswahl von EU-Ländern

Land	Umfang der Kultur- und Kreativbranche
Österreich (AT)	Architektur, Archive, Audiovisuelles und Multimedia, bildende Kunst, Bibliotheken, Bücher und Presse, darstellende Kunst, kulturelle Bildung, Kulturerbe
Tschechische Republik (CZ)	Architektur, audiovisuelle und interaktive Medien, bildende Kunst und Kunsthandwerk, darstellende Kunst, Kulturerbe, Kulturmanagement, Kunsterziehung, Presse, Werbung
Dänemark (DK)	Architektur, Archive, Bibliotheken, Computerspiele, darstellende Kunst, Design, Film, Fernsehen und Hörfunk, Fotografie, Glücksspiel, Kunsthandwerk, Literatur, Museen, Musik, Sport, Vergnügungsparks, Werbung, Zeitungen, Zoos
Estland (EE)	Architektur, Audiovisuelles, bildende Kunst, Buchproduktion, darstellende Kunst, Design, Kulturerbe, Musik, Unterhaltungssoftware, Verlagswesen, Werbung,
Finnland (FI)	Architektur, Bibliotheken, Druckereiwesen, Fotografie, Hörfunk und Fernsehen, kulturelle Veranstaltungen, künstlerische Tätigkeiten, Museen, Musikinstrumente, Spielfilme, Tonaufnahmen, Vergnügungsparks, Werbung, Zeitungen
Frankreich (FR)	Architektur, Audiovisuelles und Multimedia, bildende Kunst, Bücher und Presse, kulturelle Bildung, Kulturerbe, Kunsthandwerk, Werbung
Deutschland (DE)	Architektur, Bibliotheken, Bücher, darstellende Kunst, Design, Film, Kulturerbe, Kunst, Musik, Presse, Rundfunk, Software/Spiele, Vergnügungsparks, Werbung, Zoos
Griechenland (GR)	Siehe Eurostat-Definition
Italien (IT)	Siehe Eurostat-Definition
Lettland (LV)	Architektur, bildende Kunst, darstellende Kunst, Design, Fernsehen, Hörfunk, Kinematografie, kulturelle Bildung, Kulturerbe, Medien, Musik, Spiele, Werbung, Verlagswesen
Litauen (LT)	Siehe Eurostat-Definition



DER STATUS VON KÜNSTLERN UND KULTUR - UND KREATIVSCHAFFENDEN IN EUROPA:  
SOZIALE RECHTE UND IHRE VERBREITUNG IN EUROPA

Niederlande (NL)	Buchindustrie, darstellende Kunst, Film, Hörfunk und Fernsehen, Kommunikation, kreative Künste, kreatives Design, Kulturerbe, Live-Unterhaltung, Musik, Pressemedien
Polen (PL)	Architektur, Audiovisuelles und Multimedia, Bibliotheken, bildende Kunst, Bücher und Presse, darstellende Kunst, Kulturerbe, künstlerische Bildung, Werbung
Portugal (PT)	Siehe Eurostat-Definition
Spanien (ES)	Bibliotheken und Archive, Design, Fotografie, grafische Kunst, Hörfunk, Kino, kulturelle Bildung, Museen, Musikverlag, Nachrichtenagenturen, Verlagswesen, Videospiele
Schweden (SE)	Architektur, Audiovisuelles, darstellende Kunst, Design, Fotografie, Kulturerbe, künstlerisches Schaffen, Literatur und Presse, Mode, Werbung

Eine Publikation  
der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

